



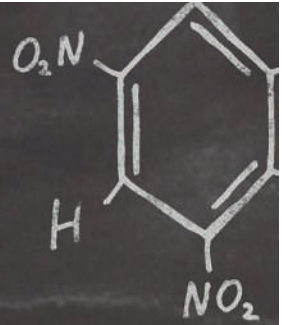
$$T \leq \frac{1}{2F} \int_0^a f(x) dx = 0$$

$y = f(x+a)$

LEISTUNG FORDERN, FÖRDERN UND BEWERTEN

NACHTEILSAUSGLEICH RICHTIG ANWENDEN

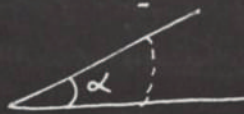
Richtlinien — Grundsätze — Anregungen



$$E = mc^2$$

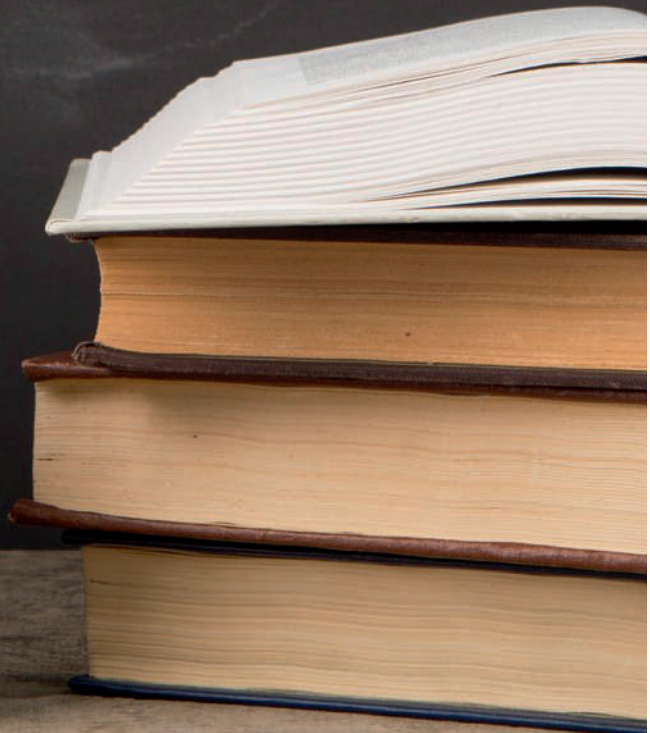
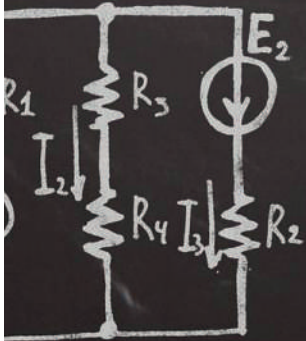


$$\begin{cases} S = 2\pi RH \\ V = \pi R^2 H \end{cases}$$



$$D_{H_2}(NH_3) = 8,5$$

$$\int \frac{dx}{x} = \ln|x| + C$$



Die Handreichung wurde erstellt vom:

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
Referat 23

Die vorliegende Broschüre wurde über ein Jahr von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

- **Ministeriums für Bildung,**
 - **des Landesschulamtes,**
 - **des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung sowie**
 - **Lehrkräfte aus allen Schulformen**
- mitwirkten.**

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRENDE BEMERKUNGEN	5
1.1	Anliegen und Aufbau der Broschüre	5
1.2	Begriffliche Einordnung.....	6
1.3	Rechtsgrundlagen.....	6
1.4	Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der Gestaltung von Übergängen	8
2	NACHTEILSAUSGLEICH	9
2.1	Begriffserklärung und allgemeine Grundsätze	9
2.2	Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	10
2.3	Mögliche Formen zur Gewährung von Nachteilsausgleich	10
2.4	Verfahrensgrundsätze zur Gewährung von Nachteilsausgleich im Unterricht.....	11
2.5	Gewährung von Nachteilsausgleich in Prüfungssituationen.....	12
2.5.1	Hinweise zum Realschulabschluss	12
2.5.2	Hinweise zum Abitur.....	14
2.5.3	Hinweise zu Abschlüssen an berufsbildenden Schulen	14
3	ANREGUNGEN ZUR GEWÄHRUNG VON NACHTEILSAUSGLEICH	15
3.1	Lernschwierigkeiten, Lernstörungen.....	15
3.1.1	Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben.....	15
3.1.2	Schwierigkeiten im Rechnen	17
3.1.3	Diagnostikschritte bei Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben, Rechnen	19
3.1.4	Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität (ADHS/ADS)	19
3.1.5	Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS).....	21
3.2	Sonderpädagogischer Förderbedarf (außer Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung).....	21
3.2.1	Förderschwerpunkt Sprache.....	22
3.2.2	Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.....	22
3.2.3	Förderschwerpunkt Sehen	23
3.2.4	Förderschwerpunkt Hören	24
3.2.5	Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	25
3.3	Autismus-Spektrum-Störungen	26
3.4	Erkrankungen	27
3.5	Schwangerschaft.....	27
4	ZIELDIFFERENTE UNTERRICHTUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN	29
4.1	Begriffsbestimmung in Abgrenzung zum zielgleichen Unterricht	29
4.2	Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen	30
4.3	Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.....	31

5	SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT MIGRATIONSHINTERGRUND	33
5.1	Beschreibung der Schülergruppe	33
5.2	Organisation und zentrales Anliegen der Sprachförderung	33
5.3	Bewertung schulischer Leistungen	34
5.3.1	Bewertung schulischer Leistungen an allgemeinbildenden Schulen.....	34
5.3.2	Leistungs- und Prüfungsanforderungen an berufsbildenden Schulen	35
5.4	Didaktisch-methodische Handlungsoptionen	35
5.5	Literatur und Materialempfehlungen zu den Inhalten dieses Kapitels	39
6	HINWEISE ZUR LEISTUNGSDOKUMENTATION UND LEISTUNGSBEWERTUNG.....	41
6.1	Allgemeine Hinweise zu Formen und Funktionen der Leistungsrückmeldung	41
6.2	Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Primar- und Sekundarstufe I (außer Abschlussjahrgang)	42
6.2.1	Beispiele für zeitweilige Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung im schriftsprachlichen Bereich.....	43
6.2.2	Beispiele für zeitweilige Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung im mathematischen Bereich	44
6.3	Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Abschlussjahrgang der Sekundarstufe I.....	45
6.4	Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Sekundarstufe II.....	45
6.5	Individuelle Bewertung (i. B.) als zeitweiliges Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung.....	45
6.6	Zusammenfassung und Zeugnisdokumentation	46
7	FALLKONSTRUKTIONEN	49
7.1	Fallbeispiel A – Primarstufe (Anlass: Dysmelie)	50
7.2	Fallbeispiel B – Primarstufe (Anlass: Schwierigkeiten in den Kernfächern)	51
7.3	Fallbeispiel C – Primarstufe (Anlass: Schwierigkeiten im Schriftspracherwerb)	52
7.4	Fallbeispiel D – Primarstufe (Anlass: umfängliche Lernschwierigkeiten)	53
7.5	Fallbeispiel E1 – Sekundarstufe I (Anlass: Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben).....	54
7.6	Fallbeispiel F1 – Sekundarstufe I (Anlass: Schwierigkeiten im Rechnen).....	56
7.7	Fallbeispiel E/F 2 – Sekundarstufe I (Anlass: Prüfungen).....	57
7.8	Fallbeispiel G – Primarstufe (Anlass: Konzentrationsschwierigkeiten)	58
7.9	Fallbeispiel H – Primarstufe (Anlass: Förderschwerpunkt Sprache)	59
7.10	Fallbeispiel I – Sekundarstufe I (Anlass: Förderschwerpunkt Sehen)	60
7.11	Fallbeispiel J – Sekundarstufe I (Anlass: Förderschwerpunkt Hören).....	61
7.12	Fallbeispiel K – Primarstufe (Anlass: Migration).....	62
7.13	Fallbeispiel L – Sekundarstufe II (Anlass: Diagnose Autismus)	64
7.14	Fallbeispiel M – Primarstufe (Anlass: Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung)....	65
7.15	Fallbeispiel N – Primarstufe (Anlass: Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung, chronische Erkrankung)	66
7.16	Fallbeispiel O – Sekundarstufe I (Anlass: Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung)	67
7.17	Fallbeispiel P – Sekundarstufe I (Anlass: Förderschwerpunkt Lernen).....	68
7.18	Fallbeispiel Q – Sekundarstufe I (Anlass: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	70
7.19	Fallbeispiel R – Option A – Sekundarstufe I (Anlass: Förderschwerpunkt Lernen).....	71
7.20	Fallbeispiel R – Option B – Sekundarstufe I (Anlass: Förderschwerpunkt Lernen).....	72
7.21	Fallbeispiel S – Sekundarstufe I (Anlass: Förderschwerpunkt Lernen).....	73

8	BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSSYSTEME	74
8.1	Aufgabenfelder und Kontaktdaten – Landesschulamt (LSchA).....	74
8.2	Aufgabenfelder und Kontaktdaten – Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA).....	77
8.3	Weitere Unterstützungsangebote.....	79

GLOSSAR	82
----------------------	-----------

RECHTS-UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	85
---	-----------

ANHANG: AUSZÜGE UND HINWEISE	88
---	-----------

A.	Auszüge aus ausgewählten Rechts- und Verwaltungsvorschriften	88
A.I	Gesetze.....	88
A.II	Verordnungen	88
A.III	Erlasse	89
A.IV	Weitere Dokumente	91
B.	Fachliche Hinweise zum Weiterlesen.....	94
B.I	Förderschwerpunkt Sprache.....	94
B.II	Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.....	95
B.III	Förderschwerpunkt Sehen	96
B.IV	Förderschwerpunkt Hören	97
B.V	Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	98
B.VI	Autismus-Spektrum-Störungen	100
B.VII	Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS).....	101
B.VIII	ADHS/ADS	103

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Pädagogischer Handlungsrahmen	6
Abbildung 2:	Pädagogischer Handlungsrahmen: allgemeines pädagogisches Ermessen und Nachteilsausgleich.....	9
Abbildung 3:	Pädagogischer Handlungsrahmen: Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen und Zieldifferenz.....	29
Abbildung 4:	Kompetenzmodell zielsprachlicher Handlungskompetenz	34
Abbildung 5:	Pädagogischer Handlungsrahmen und Übergänge.....	42
Abbildung 6:	Übersicht über die Anwendungsmöglichkeiten der besonderen Bestimmungen zur Leistungsbewertung, differenziert nach Klassenstufen	46
Abbildung 7:	Zusammenfassende Übersicht der Möglichkeiten in der Leistungsbewertung bei der Bewältigung curricularer Vorgaben unter besonderer Betrachtung der Zeugniserstellung	47
Abbildung 8:	Zusammenfassende Übersicht der Möglichkeiten in der Leistungsbewertung bei der Bewältigung untercurricularer Vorgaben unter besonderer Betrachtung der Zeugniserstellung	48
Abbildung 9:	Übersicht zu Beratungs- und Unterstützungssystemen in Sachsen-Anhalt.....	74

1 Einführende Bemerkungen

1.1 Anliegen und Aufbau der Broschüre

Lernen braucht Aussicht auf Erfolg

Gemeinsam eine gute Schule zu gestalten, ist bedeutsame Aufgabe aktueller Bildungspolitik und Schulentwicklung. In Sachsen-Anhalt werden zahlreiche Anstrengungen unternommen, unser Schulwesen so weiterzuentwickeln, dass es gelingt, den Schülerinnen und Schülern in allen Schulformen ein Höchstmaß an individueller Förderung und Chancengerechtigkeit zu gewähren. Diesem Auftrag widmen sich täglich die Pädagoginnen und Pädagogen in den Schulen und leisten dabei eine bemerkenswerte pädagogische Arbeit. Die vorliegende Broschüre beabsichtigt, die Lehrkräfte in ausgewählten Sachfragen ihres pädagogischen Handelns zu unterstützen und zu stärken.

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt formuliert in § 1 sehr detailliert den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Darin heißt es unter anderem, dass die Schule die Pflicht hat, die individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse zu berücksichtigen und bei Bedarf die Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu fördern, damit sie einen Schulabschluss erlangen, der ihrem Leistungspotenzial entspricht. Das bedeutet für jede Lehrkraft in jeder Schulform, die Schülerinnen und Schüler im Schulalltag gezielt zu beobachten, besondere Bedarfslagen wahrzunehmen, um daraus Schlussfolgerungen für eine Unterrichtsgestaltung abzuleiten, die erfolgreiches Lernen ermöglicht. Wenn Schülerinnen und Schüler in ihrer Lerntätigkeit ermutigt, die Lernfortschritte entsprechend gewürdigt und Lernpotenziale individuell gefördert werden, hat Lernen Aussicht auf Erfolg.

Lehren braucht Aussicht auf Erfolg

Um Lehrkräfte bei ihrer anspruchsvollen und herausfordernden pädagogischen Tätigkeit zu unterstützen, gibt die vorliegende Broschüre zahlreiche Anregungen zur Beantwortung aktueller Fragen, die in den Schulen des Landes zunehmend Gegenstand pädagogischer Diskussionen sind.

In der Broschüre wird der Begriff des Nachteilsausgleichs im Schulalltag thematisiert und den Rechtsgrundlagen zugeordnet. Die Formen der möglichen Gewährung im schulischen Kontext werden mit den Personengruppen verbunden, die auf diese Leistungen im Schulalltag einen Anspruch haben. Exemplarisch werden Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung veranschaulicht und anhand einzelner Fallkonstruktionen dargestellt. Dies für weitere individuelle Entscheidungen zu nutzen, obliegt den Schulen im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags.

In den zurückliegenden Jahren ist es gelungen, die Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne anerkannte Schulabschlüsse deutlich zu senken. Das wird auch weiterhin ein wichtiges Ziel sein. Dennoch wird es auch weiterhin Schülerinnen und Schüler geben, die auf der Grundlage individueller Lernpläne unterhalb der curricularen Vorgaben zieldifferent lernen. In der vorliegenden Broschüre werden Hinweise für die pädagogische Arbeit mit diesen Schülerinnen und Schülern gegeben.

Kinder und Jugendliche nicht deutscher Herkunftssprache in den schulischen Lernprozess zu integrieren, stellt die Schulen vor eine weitere Herausforderung. Diese Schülerinnen und Schüler stehen vor der Aufgabe, sich die Alltagssprache ihres neuen Lebensbereichs anzueignen und zugleich die Bildungssprache zu verstehen. Auch hierzu enthält die Broschüre Anregungen zu Förderangeboten.

Zur Orientierung werden die Schwerpunktthemen im gesamten Text wie folgt farblich gekennzeichnet:

Nachteilsausgleich

Zieldifferentes Lernen

Schüler/-innen mit
Migrationshintergrund

Abweichen von den
allg. Grundsätzen
der Leistungsbewertung

Die sich daran anschließenden zahlreichen Fallbeispiele sollen helfen, pädagogische Entscheidungen zu treffen, die den Schülerinnen und Schülern an den Schulen des Landes Wege eröffnen, im Lernen erfolgreich zu sein und nach der Schule so weit wie möglich selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die Broschüre enthält einen Überblick zu Unterstützungssystemen, ein Glossar zu wesentlichen Begriffen sowie die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die schulische Arbeit an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes.

Lernen und Lehren brauchen Aussicht auf Erfolg! Die vorliegende Broschüre soll diesen Prozess unterstützend begleiten. Sie spannt den Bogen von der Leistungsforderung über die Förderung und Unterstützung bis hin zur Leistungsbewertung.

1.2 Begriffliche Einordnung

In der Schule gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, Schülerinnen und Schülern durch eine individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen den Zugang zu Lerngegenständen und zum Nachweis von Lernleistungen zu erleichtern (vgl. Abbildung 1). Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit allgemeinen Lernschwierigkeiten können von dem allgemeinen pädagogischen Ermessen profitieren, das allen Schülerinnen und Schülern eingeräumt werden sollte.¹

Der pädagogische Handlungsrahmen umfasst folgende Möglichkeiten:

Allgemeines pädagogisches Ermessen z.B. individuelle Zuwendung, Ausgleichs-/Wiederholungsmöglichkeiten ...
Nachteilsausgleich z.B. Zeitzugaben, technische Hilfsmittel, veränderte äußere Struktur der Aufgaben/Aufgabendarbietung ...
Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung z.B. Modifizierung der Bewertung, Aussetzung der Benotung von Teilleistungen im Fachunterricht, Kompensation bestimmter Bewertungsformen im Fach ...
Zieldifferentes Lernen individuelles Lernen unterhalb der curricularen Anforderungen, nach einem individuellen Lernplan

Abbildung 1: Pädagogischer Handlungsrahmen

Die Aufzählung der möglichen unterstützenden pädagogischen Maßnahmen in der Broschüre erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit, sondern dient der Anregung weiterer individuell festgelegter Maßnahmen und als Diskussionsgrundlage zu interdisziplinären Absprachen.

Alle pädagogischen Entscheidungen und Festlegungen zum individuellen Lernprozess berücksichtigen das Wohl des Kindes und dienen dem Aufbau von Lernstrategien.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Basis für die individuelle Lern- und Leistungsförderung sowie –bewertung bieten entsprechende Vorgaben und Regelungen.

Grundlegende Aussagen zum Nachteilsausgleich finden sich im überstaatlichen Recht (völkerrechtliche Bestimmungen), im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie in den Regelungen der Sozialgesetzgebung. Darüber hinaus enthalten das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf, die einschlägig bekannten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Oberstufenverordnung und die Leistungsbewertungserlasse Aussagen oder Bezüge zur Gewährleistung von Nachteilsausgleich in der Schule.

¹ Vgl. u. a. § 1 Abs. 3 SchulG LSA.

Ein allgemeiner völkerrechtlicher Bezug lässt sich zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit **Behinderungen** (↑ Glossar) in Form der **Behindertenrechtskonvention**² herstellen, ebenso zur **Kinderrechtskonvention**³ aus dem Jahr 1989 und somit auf die **Menschenrechtskonvention**.⁴ Sie alle wurden durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und sind seither durch die Bundesländer rechtlich und praktisch umzusetzen. Entsprechende Auszüge sind im Anhang ausgewiesen.

Für die Bundesrepublik Deutschland gilt der verfassungsrechtliche Grundsatz (GG § 3 (1)), dass **vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind**.⁵ Dies bedeutet nicht, dass alle Menschen gleich behandelt werden müssen; vielmehr sollen ihrem Wesen nach gleiche Lebenssachverhalte, wie bspw. vergleichbare Lernausgangslagen, gleich behandelt werden. Lebenssachverhalte, die in ihrem Wesen ungleich sind, bedürfen hingegen einer differenzierten Betrachtung und Handhabung.⁶

Daraus leitet sich ab, dass

- Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen zu verhindern sind,
- die individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen sind,
- Schülerinnen und Schüler bei Bedarf zusätzlich zu fördern sind, um einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erlangen.

Weiter heißt es im *Grundgesetz* für die Bundesrepublik Deutschland in Art. 3 Abs. 3 S. 2: „*Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*“

Die Vorgabe gemäß Art. 3 Abs. 3 GG wird in § 126 Abs. 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) konkretisiert.

Im *Behindertengleichstellungsgesetz* des Landes Sachsen-Anhalt wird in § 8 in den Absätzen 1 und 2 ein Benachteiligungsverbot explizit ausgesprochen:

Eine weitere allgemeine Grundlage enthält das *Schulgesetz* des Landes Sachsen-Anhalt in § 1 Abs. 2. Hier wird wie folgt formuliert:

„In Erfüllung dieses Auftrages ist die Schule insbesondere gehalten: [...]

3a. Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen und dazu beizutragen, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird [...]

6. den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, welche die Gleichachtung und Gleichberechtigung der Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Rasse [...], ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Identität, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben, ihren religiösen oder politischen Anschauungen fördern, und über Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligungen aufzuklären [...].“

Diesen Aussagen folgend bestimmt § 1 Abs. 3 des Schulgesetzes unseres Bundeslandes: *„Die Schule hat die Pflicht, die individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Schülerinnen und Schüler sind bei Bedarf zusätzlich zu fördern, um einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erlangen. Inklusive Bildungsangebote werden für Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen gefördert, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beizutragen [...].“*

² In Deutschland in Kraft getreten 2009

³ In Deutschland mit Einschränkungen 1992 in Kraft getreten, 2010 erfolgte die Rücknahme der Einschränkungen.

⁴ In Deutschland in Kraft getreten 1953.

⁵ Vgl. Art. 3 GG, „Gleichheitsgrundsatz“ und SGB IX, Teil 1, § 2.

⁶ Vgl. Art. 3 und 20 GG, „Willkürverbot“; vgl. Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (2012). *Anregungen zur Umsetzung des Rahmenlehrplanes der Kultusministerkonferenz für den Ausbildungsberuf; vgl. Marwege (2013): Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention.*

Die *Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf* vom 8. August 2013 (GVBl. LSA S. 414) führt diese gesetzliche Regelung aus und nimmt unmittelbar Bezug zu den KMK-Empfehlungen „*Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen in Schulen*“ vom 20. Oktober 2011. Weitere Bezüge lassen sich zu den KMK-Empfehlungen zur „*Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen*“ vom 4.12.2003/i. d. F. vom 15.11.2007 sowie zu den Förderrichtlinien der KMK zur „*Förderstrategie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler*“ vom 4.3.2010 herstellen.

Die *Erlasse zur Leistungsbewertung* und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen vom 20.6.2014, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 31.8.2018 (SVBl. LSA S. 149) sowie zur Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II vom 26.6.2012, zuletzt geändert durch RdErl. des MB 24.3.2020 (SVBl. LSA S. 43) geben Hinweise zu möglichen Formen des Nachteilsausgleichs und grenzen zugleich von Förderangeboten bei untercurricularer Förderung ab.

Die *Verordnung über die gymnasiale Oberstufe* (Oberstufenverordnung vom 3.12.2013 (GVBl. LSA S. 507), geändert durch Verordnung vom 6.3.2019 (GVBl. LSA S. 39)) sowie die *Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I* (Abschluss-VO vom 9.7.2012 (GVBl. LSA S. 248), geändert durch Verordnung vom 11.7.2013 (GVBl. LSA S. 392) treffen Regelungen für die Prüfungen. Diese Regelung schließt die Entscheidung über das Gewähren von Nachteilsausgleich auch bei **umschriebenen Entwicklungsstörungen** (↑ Glossar) ein, da ein Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich bei entsprechendem individuellem Bedarf besteht. Die inhaltliche Ausgestaltung des Anspruchs liegt in der Verantwortung der Schule.

Auf Basis adäquaten Unterrichts und in Einheit mit individueller Förderung dienen Formen des Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von Grundsätzen in der Leistungsbewertung den Zielen,

- besonderen Lernschwierigkeiten im Sinne von **Chancengleichheit** gerecht zu werden, d. h. adäquate Lernbedingungen zur Ausschöpfung der vorhandenen (intellektuellen) Fähigkeiten zu schaffen, wobei festgestellte Lernbeeinträchtigungen kompensiert werden, ohne dass es gleichzeitig zu einer Bevorzugung gegenüber anderen kommt,⁷
- die Leistungsbereitschaft Lernender anzuregen bzw. aufrechtzuerhalten, deren Selbstwertgefühl und Motivation zu stärken und in der Folge emotionale Belastungen zu reduzieren, sodass individuelle Förderung greifen kann,
- junge Menschen im Laufe der Schulzeit so weit zu stärken, dass sie über Strategien verfügen, mit denen sie in ihrem lebenslangen Lernprozess Beeinträchtigungen bestmöglich kompensieren können.

Die benannten Regelungen sind in der anhängenden Übersicht der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab S. 85 zusammengestellt oder in Anhang A (Auszüge aus ausgewählten Rechts- und Verwaltungsvorschriften) zitiert.

1.4 Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der Gestaltung von Übergängen

Die Entscheidung über die Ausgestaltung des pädagogischen Gestaltungsspielraums liegt in der Verantwortung der Schule. Mitunter ist der gesamte diagnostische Prozess komplex und beteiligt mehrere Institutionen. In diesem Fall sichert nachvollziehbare Transparenz über Diagnostik, pädagogische Maßnahmen und schulische Entscheidungen die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller am Prozess Beteiligten.

Bei Schulwechsel oder beim Wechsel in weiterführende Schulen liegt es in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten, darüber zu entscheiden, welche Informationen über pädagogische, psychologische, medizinische Diagnostiken und bereits genutzte Angebote, wie z. B. Logopädie oder Ergotherapie, vertrauensvoll weitergegeben werden. Die Weitergabe sollte vor allem im Interesse der Anschlussfähigkeit weiterer fördernder Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler bedacht werden. So sollten die Erziehungsberechtigten beispielsweise das Kompetenzportfolio mit ausgewählten Informationen zu einem Erstgespräch in die weiterführende Schule mitnehmen oder die abgebende Schule zur Weitergabe bestimmter Informationen berechtigen (siehe Schulleiterbrief 2014, Anhang A).

Im Sinne einer professionellen Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern liegt auch hier eine Teilverantwortung bei den Schulen, um eine vertrauensvolle Ebene zu schaffen.

⁷ Vgl. u. a. Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (2012); Marwege (2013): Individuelle Unterrichtung und an abstrakter Vergleichbarkeit orientierte Bewertung als Aufgaben von Schule sowie Bildungsfunktion und Berufszugangsberechtigungs-funktion als Doppelfunktion von Schule.

2. Nachteilsausgleich

2.1 Begriffserklärung und allgemeine Grundsätze

Ein Nachteilsausgleich ist eine Form der Unterstützung oder Hilfe, die es der bzw. dem anspruchsberechtigten Schülerin und Schüler ermöglicht, eine Alltagssituation, eine gestellte Anforderung, einen **Leistungsnachweis** selbstständig und gleichwertig zu erbringen. Demzufolge richten sich die Formen des Nachteilsausgleichs auf die Möglichkeiten zur Bewältigung der Situation, auf die Art der Aufgabenstellung und den Rahmen, in dem die Leistung zu erbringen ist. Insofern trägt die Nutzung und Anwendung des Nachteilsausgleichs zur Wahrung der Chancengleichheit bei.

Im Schulalltag richten sich die Unterstützungsformen somit auf die Gestaltung der Lernumgebung, auf die äußeren Rahmenbedingungen wie Zeit, angepasste Schülertische oder Sitzmöbel, spezifische Unterrichtsmittel (wie z. B. spezielle Schreibgeräte, dickeres Papier, angepasste Formate, ...), apparative Hilfen (z. B. Leselampe oder -lupe) und die Gestaltung von Kommunikationsprozessen (z. B. sprachliche Anpassungen, Worterklärunen, Textadaptionen, Formulierungshilfen, ...).

Mithilfe des Nachteilsausgleichs sollen **Nachteile in der Bewältigung des Schulalltags, im Lernen und in der Leistungserbringung ausgeglichen** werden (können). Durch den Nachteilsausgleich sollen der **Zugang zu Fachinhalten und Aufgabenstellungen** und damit deren Aneignung sowie der Nachweis des Gelernten ermöglicht werden. Der Nachteilsausgleich soll sich dabei nicht allein auf Prüfungssituationen beziehen, sondern muss **Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit** sein und aus ihr hervorgehen. Die Kompensation der Benachteiligungen Einzelner darf nicht zu deren Bevorteilung und somit zur Ungleichbehandlung anderer führen (Gleichheitsgebot).

Die Anwendung eines Nachteilsausgleichs ist **keine Bevorzugung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler**. Die mit dem Bildungsauftrag verbundenen Inhalte, Lern- und Leistungsziele werden nicht vereinfacht, sondern mithilfe angepasster Rahmenbedingungen oder durch weitere nachteilsausgleichende Maßnahmen erbracht.

Das heißt: Nachteilsausgleich ist im engeren Sinn **keine Form individualisierter Leistungsbewertung**, sondern bietet einen veränderten Rahmen zur **Leistungserbringung** unter Berücksichtigung der individuellen Benachteiligung.

Als **zentraler Grundsatz** gilt, dass bei Anwendung eines Nachteilsausgleichs **fachliche Anforderungen unberührt** bleiben müssen und eine **gleichwertige kognitive Leistung** erbracht wird (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011; Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen; Pkt. II.3). Die in den Lehrplänen und Rahmenrichtlinien festgelegten Leistungsanforderungen für das jeweilige Fach bzw. den Lernbereich und den jeweiligen Bildungsabschnitt bzw. -abschluss gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die einen Nachteilsausgleich erhalten. Demzufolge setzt die Anwendung des Nachteilsausgleichs **immer zielgleiches Lernen** voraus.

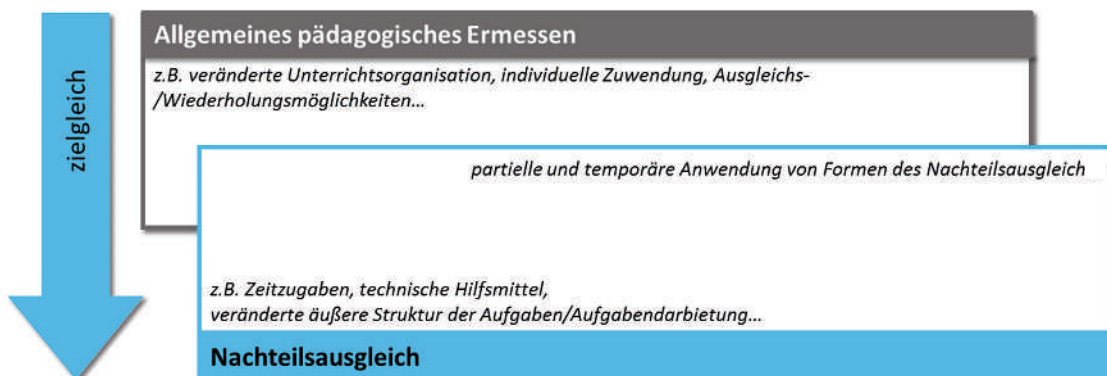


Abbildung 2: Pädagogischer Handlungsrahmen: Allgemeines pädagogisches Ermessen und Nachteilsausgleich

2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Nach dem Grundsatz „Was nicht gleich ist, kann nicht gleich behandelt werden“ sind die anzuwendenden Formen individuell nach dem jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. In diesen Prozess sind die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler stets einzubeziehen.

Einen Anspruch haben grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler, die zum Nachweis und zur Entwicklung ihrer Leistungsfähigkeit auf diese Formen der Hilfe und Unterstützung angewiesen sind.

Anspruchsberechtigt sind in der Regel Schülerinnen und Schüler:

- mit **zeitweiligen Funktions- oder Belastungseinschränkungen** (z. B. Armbruch, Wiedereingliederung nach langer Krankheit, Akutzustände bei chronischen Erkrankungen, Schwangerschaft, ...),
- mit **chronischen Erkrankungen** und dauerhaften Funktions- oder Belastungseinschränkungen (z. B. rheumatische Erkrankungen, Diabetes, Mukoviszidose, Allergien),
- mit **diagnostizierten psychischen oder seelischen Erkrankungen** (z. B. Depressionen, Angststörungen, Bulimie/Anorexie, Psychosen, Neurosen, Anfallsleiden, ADHS oder andere emotional-soziale Störungen),
- mit **besonderen Schwierigkeiten** im Lesen, Schreiben oder Rechnen (sowie mit umschriebenen Entwicklungsstörungen (↑ Glossar)),
- mit **Behinderungen** nach SGB IX sowie
- mit festgestelltem **sonderpädagogischem Förderbedarf** (in den verschiedenen Förderschwerpunkten mit Ausnahme der Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung),
- mit diagnostiziertem **Autismus**,
- mit **auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung** u. Ä. m.

Diagnosen allein führen nicht automatisch zur Gewährung von Nachteilsausgleich oder Formen individueller Bewertung. Basis bildet in jedem Fall die pädagogische Diagnostik, ggf. unter Hinzuziehung einer (schul)psychologischen Stellungnahme, vorliegender medizinischer Diagnosestellungen und des Fördergutachtens bei sonderpädagogischem Förderbedarf.

2.3 Mögliche Formen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs

Die Formen des Nachteilsausgleichs orientieren sich am Einzelfall, bei dem jeweils eingeschätzt wird, welche Form des Ausgleichs es der Schülerin bzw. dem Schüler ermöglicht, die für die Schulform vorgegebenen Ziele bzw. Abschlüsse und Übergänge zu erreichen.

Die **Schulen entscheiden eigenständig**, welche Form(en) des Nachteilsausgleichs mit Blick auf die Schülerin bzw. den Schüler und das jeweilige Fach, den Lernbereich oder das Aufgabengebiet sinnvoll und angemessen ist (sind). Die folgende Übersicht enthält häufig genutzte Formen (Beispiele), die im Einzelfall anzupassen sind:

- Zeitzugabe in der Regel bis max. zur Hälfte der regulären Bearbeitungszeit von Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten, Gewährung zusätzlicher Arbeitszeit für Aufgaben im Regelunterricht,
- quantitativ reduzierte Aufgabenstellungen (um im Rahmen der zeitlichen Vorgaben des Schulrhythmus dennoch die Bearbeitungszeit ausreichend zu gewähren),
- Bereitstellung technischer und didaktischer Hilfsmittel (z. B. elektronische Textverarbeitung),
- Vorlesen von Aufgabenstellungen,
- Erteilung mündlicher Aufgaben, die auch mündlich beantwortet werden, statt schriftlicher Arbeiten (z. B. im Fachunterricht bei Rechtschreibschwierigkeiten),
- spezielle Organisation des Lern- bzw. Arbeitsplatzes (z. B. angepasstes Mobiliar, größere Schrift, dickeres Papier, Querformat statt Hochformat, Punktschrift statt Schwarzschrift, ...),
- individuell gestaltete Pausenregelungen,
- größere Exaktheitstoleranz (z. B. beim Schriftbild oder bei zeichnerischen Aufgaben),
- Ausgleichsmaßnahmen anstelle des Einforderns einer Mitschrift von Tafeltexten,
- Arbeit mit Assistenz.



Die Schule setzt im Rahmen des Nachteilsausgleichs das aus pädagogischer Sicht jeweils Notwendige und Geeignete um und betrachtet dabei immer den individuellen Einzelfall. Stets soll im Vordergrund stehen, dass es der Schülerin bzw. dem Schüler mit dem Nachteilsausgleich möglich wird, die von den Bildungsplänen vorgegebenen Leistungsanforderungen zu erreichen, ohne dass diese Anforderungen selbst reduziert werden. **Mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistungen sind gleichwertig.**

2.4 Verfahrensgrundsätze zur Gewährung des Nachteilsausgleichs im Unterricht

Es zählt zu den regelhaften pädagogischen Aufgaben der Lehrkräfte, bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen individuell zu prüfen, durch welche Maßnahmen schulisches Lernen und die Erbringung von Lernleistungen unterstützt werden können.

Nachteilsausgleich wird durch organisatorische bzw. methodische Anpassung an die für den schulischen Kompetenzerwerb und die Leistungserbringung vorgegebenen Bedingungen gewährt. Die Lehrkräfte stellen sich auf ihre Schülerinnen und Schüler ein und organisieren Unterrichtsprozesse so, dass die Lernenden die Anforderungen bestmöglich bewältigen und die curricularen Vorgaben der Lehrpläne oder Rahmenrichtlinien erfüllen können.



Die Schuleingangsphase (SEP) ist eine pädagogische und curriculare Einheit. Spezifische Formen des **Nachteilsausgleichs zu benennen, ist entbehrlich**, weil die Möglichkeit der zeitlichen Differenzierung durch eine längere Verweildauer in der SEP grundsätzlich besteht. Lernen erfolgt auf der Grundlage individueller Lernvoraussetzungen und Förderbedarfe.

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler anspruchsberechtigt (vgl. Unterkapitel 2.2), so trifft die Klassenkonferenz die Entscheidung über notwendige und erforderliche Formen des Nachteilsausgleichs. Mit Blick auf den infrage kommenden Personenkreis und die Art der zulässigen Hilfen sind die im Anhang A aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Für den Beschluss der Klassenkonferenz müssen **Unterlagen** vorliegen, aus denen der individuelle Bedarf erkennbar ist und sich Unterstützungsmöglichkeiten ableiten lassen:

- Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, der eine zielgleiche Unterrichtung zulässt, liegt ein Fördergutachten oder eine umfangreiche Lernentwicklungsdokumentation vor.
- Für Schülerinnen und Schüler mit chronischen, seelischen oder psychischen Erkrankungen sollten pädagogische Aufzeichnungen und ggf. ein kurzer medizinischer oder psychologischer Bericht vorliegen. Ärztliche Atteste sind ggf. für die Bestätigung einer Erkrankung notwendig. Die pädagogischen Aussagen zu Art und Umfang des Nachteilsausgleichs trifft die Klassenkonferenz.
- Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen kann die Schule im Primarbereich diese Schwierigkeiten i. d. R. als Basis bestmöglicher individueller Förderung selbst diagnostizieren (pädagogische Diagnostik). Hierfür stehen z. B. die in der Handreichung zur pädagogischen Diagnostik genannten Testverfahren zur Verfügung.
- Bestehen die Lernschwierigkeiten trotz intensiver Förderung weiter, wird ggf. in Vorbereitung des Übergangs in die weiterführende Schule eine (schul-)psychologische Diagnostik hinzugezogen (siehe Unterkapitel 3.1).

Die an den Schulen tätigen Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Kompetenz, die Beratungslehrkräfte der regionalen Förderzentren, die Beratungslehrkräfte „Schulerfolg sichern“ und die Lehrkräfte im Bereich der ambulant-mobilen Förderung unterstützen die Schulen bei diesen diagnostischen Vorhaben. Für Fragen des Förderbedarfs und des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens sind die Lehrkräfte des Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienstes (MSDD) kompetente Ansprechpartner.

Bei weiterem Beratungsbedarf unterstützen die schulfachlichen und die schulpsychologischen Referentinnen und Referenten des Landesschulamtes. Generell stehen alle genannten internen Unterstützungssysteme den Schulen bei auftretenden Fragen beratend zur Seite.

Es besteht keine Notwendigkeit, dass die **Erziehungsberechtigten** bzw. **volljährige** Schülerinnen und Schüler Nachteilsausgleich in einem formalen Verfahren beantragen. Sie können aber die Lehrkräfte auf Unterstützungsbedarf hinweisen bzw. Nachteilsausgleich für ihre Kinder bzw. für sich formlos beantragen. Die Schule prüft dann, ob bei einer Schülerin/einem Schüler Nachteilsausgleich infrage kommt bzw. geboten ist.

Bei der Festlegung konkreter Maßnahmen soll die Schule **so weit wie möglich im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten** bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern handeln. Ist ein Einvernehmen über die Form des zu gewährenden Nachteilsausgleichs nicht zu erzielen, entscheidet die Schule über dessen Ausgestaltung unter Einbeziehung einer fachlichen Beratung und ggf. unter Hinzuziehung des zuständigen schulfachlichen Referates des Landesschulamtes. Lehnt die Schülerin/der Schüler oder die Erziehungsberechtigten generell das Gewähren eines Nachteilsausgleichs ab, ist diesem Wunsch zu entsprechen.

Die Schulen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten in angemessenem Umfang über die Fragestellungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Nachteilsausgleichen **zu beraten und zu informieren. Nachteilsausgleiche sind in jedem Fall zu dokumentieren und regelmäßig zu evaluieren.**

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist eine grundlegende Gelingensbedingung, um Schülerinnen und Schülern den Zugang zu Lerninhalten und den Nachweis von Lernleistungen zu ermöglichen. Es erfolgt **kein Hinweis zum Nachteilsausgleich auf dem Zeugnis.**

2.5 Gewährung des Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen

Haben Schülerinnen und Schüler im Unterricht, bei zentralen Leistungserhebungen und Klassenarbeiten Nachteilsausgleich erhalten, ist dieser auch bei Fortbestehen der Benachteiligung in Abschlussprüfungen zu gewähren. Dies gilt auch für Prüfungen mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben.

Grundsätzlich dürfen durch Gewährung von Formen des Nachteilsausgleichs die fachlich-kognitiven Anforderungen einer Prüfung oder eines Leistungsnachweises nicht verringert werden, da die erbrachten Leistungen gleichwertig sein müssen. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall auszugleichen ist. Das bedeutet in der Regel, dass der in den Jahrgängen zuvor gewährte Nachteilsausgleich auch in den Prüfungssituationen zum Tragen kommt.

Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen.

2.5.1 Hinweise zum Realschulabschluss⁸

Nachteilsausgleich durch Bereitstellen adaptierter Prüfungsunterlagen

Sind für Prüfungsteile bzw. Fächer zentral vorgegebene Aufgabenstellungen vorgesehen, arbeitet die Schule nach einer landesweiten Abfrage für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die zentral einzurichtenden Formen des Nachteilsausgleichs gemäß dem Abfrageformular dem **Landesschulamt** zu. Dieses informiert über diese Angaben das zuständige **Fachreferat im Ministerium für Bildung**. Das Ministerium für Bildung beauftragt entsprechend sonderpädagogisch kompetente Lehrkräfte, die die zentralen Aufgabenstellungen derart aufbereiten, dass die angestrebte Vergleichbarkeit der zentral gestellten Prüfungsaufgaben gesichert und die fachlichen Anforderungen gewahrt sind. Im Rahmen der Vorbereitung der zentralen Abschlussprüfungen sind Rücksprachen zwischen den beauftragten Lehrkräften und den Schulen möglich.

⁸ § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 9.7.2012 (GVBl. LSA S. 248), geändert durch Verordnung vom 11.7.2013 (GVBl. LSA S. 392) (AbschlussVO).



Nachteilsausgleich in der Prüfungssituation

Zusätzlich zu den adaptierten Prüfungsunterlagen kann die **Prüfungsleitung bzw. die Prüfungskommission** entscheiden, dass diesen Schülerinnen und Schülern weitergehende Formen des Nachteilsausgleichs gewährt werden, z. B. Schreibzeitverlängerung und Verlängerung von Vorbereitungszeiten, Prüfung in separaten Räumen mit eigener Aufsicht, Änderung der Prüfungsform, Modifikation praktischer Prüfungen, Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen. Für diese Maßnahmen übernimmt die Prüfungskommission der Schule die Verantwortung und informiert entsprechend der gesetzlichen Grundlage das Landesschulamt. Die Schulen können sich zu möglichen Formen des Nachteilsausgleichs beraten lassen.

a. Schreibzeitverlängerung und Verlängerung von Vorbereitungszeiten/Prüfung in separaten Räumen mit eigener Aufsicht

Schreibzeitverlängerungen und Verlängerung von Vorbereitungszeiten benötigen beispielsweise Schülerinnen und Schüler mit motorischen Beeinträchtigungen, mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben, im Sinne einer umschriebenen Entwicklungsstörung (↑ Glossar), sehbehinderte oder höreinträchtigte Prüflinge. Lernende mit Konzentrations- oder Angststörungen, aber auch Schülerinnen und Schüler, die unter Nebenwirkungen von Medikamenten leiden, können auf Pausen zur Regeneration angewiesen sein. Hierbei sollte die Prüfungszeit um die tatsächlich anfallenden Pausen verlängert werden. Es ist von Vorteil, wenn diese Schülerinnen und Schüler ihre Prüfung in einem separaten Raum mit eigener Aufsicht ablegen können. So kann eine konzentrierte Arbeitsatmosphäre für alle besser gewährleistet werden. Von einer Prüfung in separaten Räumen profitieren auch Schülerinnen und Schüler, die von Vorlesekräften unterstützt werden oder auf einen besonders ausgestatteten Arbeitsplatz bzw. Assistenzkräfte angewiesen sind.

b. Änderung der Prüfungsform/Modifikation praktischer Prüfungen

Im Rahmen von Nachteilsausgleichen ist es möglich, mündliche in schriftliche Prüfungen (oder umgekehrt) umzuwandeln. So könnte eine **schriftliche** statt einer mündlichen Prüfung z. B. für sprachbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler oder für Lernende mit diagnostizierter Angststörung oder Autismus infrage kommen. In besonderen Ausnahmefällen sollte es möglich sein, einzelne Teilleistungen, die aufgrund einer Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen. Das gilt vorrangig für Schülerinnen und Schüler mit Bewegungs- oder Sinnesbeeinträchtigungen.

Manche Prüflinge sind aufgrund ihrer Beeinträchtigungen und chronischen Krankheiten darauf angewiesen, dass praktische Teilleistungen ggf. verändert, gekürzt oder durch gleichwertige andere Leistungen ersetzt werden.

c. Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen

Für stark sehbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler ist es hilfreich, wenn sie ein mit notwendiger Spezialsoftware ausgestattetes Notebook verwenden können. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler benötigen ggf. Kommunikationsassistenten für ihre mündlichen Prüfungen, sehbehinderte Prüflinge stattdessen Vorlesekräfte. Schülerinnen und Schüler mit motorischer Beeinträchtigung sind eventuell auf Arbeitsassistenten bei Versuchen angewiesen.



Die Prüflinge sollten **vertraute** technische Hilfsmittel und personelle Assistenzen nutzen. Stellen Schulen die Hilfsmittel selbst zur Verfügung, muss den Schülerinnen und Schülern vorab Gelegenheit gegeben werden, die Handhabung zu trainieren.
Dürfen Prüflinge ihre eigenen Notebooks oder Ähnliches nutzen, müssen diese vorab „prüfungstauglich“ (Deaktivierung nicht erlaubter Zugriffe) eingestellt werden.

2.5.2 Hinweise zum Abitur⁹

Die konkreten Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs im Abitur und auch in den schriftlichen Leistungserhebungen der Qualifikationsphase sind im Einzelfall gemäß den nachfolgend beschriebenen Grundsätzen festzulegen:

An den **inhaltlichen** bzw. **grundsätzlichen fachlichen Kompetenz-Anforderungen** kann es aus Gleichbehandlungsgründen keine Abstriche geben.

Demzufolge **konzentrieren sich die Möglichkeiten** der Veränderung der Bedingungen der Leistungserhebung in der Qualifikationsphase und in den schriftlichen Abiturprüfungen **auf die äußeren Rahmenbedingungen** zur Leistungserbringung.

Grundsätzlich stellt die Anwendung von Nachteilsausgleichen nicht auf Erleichterungen der inhaltlichen bzw. fachlichen Kompetenz-Anforderungen ab, sondern sichert den Betroffenen unter Wahrung der Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen die Möglichkeit, ihr vorhandenes Leistungspotenzial unter individuell angemessenen Rahmenbedingungen nachzuweisen.

Die **Sicherung der Gleichwertigkeit der Leistungsanforderungen** obliegt der Fachlehrkraft, ggf. auch unter Hinzuziehung der Fachkonferenz. In ihrer Verantwortung und fachlichen Kompetenz liegt die Festlegung einer Maßnahme, die einen Nachteil möglichst ausgleicht, ohne die Anforderungen abzusenken.

In Prüfungssituationen werden regelmäßig die Formen und Maßnahmen des Nachteilsausgleichs angewandt, die den Betroffenen aus ihrer bisherigen Schullaufbahn bekannt und vertraut bzw. geläufig sind.

In der Abiturprüfung können **Anpassungen der äußeren Prüfungsbedingungen** gemäß § 26 der geltenden Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung) auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission **durch das Landesschulamt zugelassen** werden.

2.5.3 Hinweise zu Abschlüssen an berufsbildenden Schulen

Der Nachteilsausgleich wird nicht nur in den allgemeinbildenden Schulen, sondern auch in der beruflichen Bildung gewährt, wenn ein entsprechender Bedarf dafür besteht. Für das Fachgymnasium gelten die Regelungen des Gymnasiums (vgl. Abschnitt 2.5.2).

Für den Bereich der schulischen Berufsbildung ist der Nachteilsausgleich im Erlass für die Leistungsbeurteilung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen geregelt.¹⁰

Vergleichbar mit der Abiturprüfung (Oberstufenverordnung) kann für die Prüfungen an berufsbildenden Schulen ein Nachteilsausgleich durch eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen gewährt werden.

Die Kooperation der gleichberechtigten Lernorte Ausbildungsbetrieb und Berufsschule ist ein wesentliches Merkmal der dualen Berufsausbildung. Deswegen ist der Nachteilsausgleich auch für die praktischen Teile der Berufsausbildung und die Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen bundesweit einheitlich im **Berufsbildungsgesetz** und der **Handwerksordnung** geregelt.

⁹ § 26 Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (OberstufenVO) vom 3.12.2013, geändert durch VO vom 11.5.2020

¹⁰ RdErl. d. MK v. 1.12.2010 (SVBl. LSA S.10), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 11.6.2019 (SVBl. LSA S. 111), „Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen“.

3 Anregungen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs

3.1 Lernschwierigkeiten, Lernstörungen

3.1.1 Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben

Der Schwerpunkt des schulischen Erwerbs von Kompetenzen im Lesen, Schreiben, Rechtschreiben ist in der Schuleingangsphase zu sehen. Die erworbenen Basiskompetenzen werden dann in den Jahrgängen 3 und 4 sowie darüber hinaus weiter vertieft und vervollkommnet. Es ist grundlegende Aufgabe der Grundschule, dass die Schülerinnen und Schüler über geeignete Methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Übungsprozesse und Maßnahmen der Binnendifferenzierung das Lesen, Schreiben und Rechtschreiben erlernen.


Ein Teil der Schülerschaft hat in diesem Aneignungsprozess Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten haben unterschiedliche Ursachen. Vielfach sind es Entwicklungsstufen der Sprachentwicklung, die noch nicht ausreichend bewältigt wurden, punktuell sind es Sinnesbeeinträchtigungen und kognitive Fähigkeiten, die die Schwierigkeiten bedingen. Eine bedeutende Vorläuferfähigkeit für den Erwerb der Schriftsprache ist die phonologische Bewusstheit.

Kinder mit Schwierigkeiten in der Aneignung der schriftsprachlichen Basiskompetenzen müssen gut beobachtet werden, benötigen gezielte Förderangebote und intensive Übungsprozesse auch mit häuslicher Unterstützung.

Schülerinnen und Schüler mit gering ausgebildeten Vorläuferfähigkeiten, die umfangreichen Unterstützungsbedarf haben und Zuwendung bei der Aneignung der Schriftsprache benötigen, sind Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechtschreiben. Gezielte pädagogische Diagnostik und entwicklungsgerechte Förderung sind für die Verhinderung dauerhafter Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechtschreiben unabdingbar. Sind die Bemühungen bis zum Übergang in die weiterführende Schule nicht erfolgreich und bestehen die besonderen Schwierigkeiten fort, ist von einer Lernstörung/umschriebenen Entwicklungsstörung (↑ Glossar) auszugehen.

Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen und langanhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechtschreiben unterliegen den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Trotz dieser Schwierigkeiten können sie die wesentlichen curricularen Anforderungen bewältigen. Für diese Schülerinnen und Schüler kommt Nachteilsausgleich infrage, damit sie ihre vorhandenen Leistungspotenziale nachweisen können. Sollte es zeitweilig zum Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kommen (z. B. verbale Bewertungen, stärkere Berücksichtigung mündlicher Leistungen), sind diese jedoch mit fortdauernder Förderung in den höheren Klassen schrittweise wieder abzubauen. Das Ziel aller Maßnahmen ist die Bewältigung der curricularen Anforderungen. Sollte dies nicht gelingen, ist eine Entscheidung zur zieldifferenten Beschulung zu treffen.

Formen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechtschreiben können sein:

 veränderte Formen des Leistungsnachweises	<ul style="list-style-type: none">– Schreiben in Einzel- oder Kleingruppensituation,– mündliche statt schriftlicher Leistungsfeststellung (z. B. Tonaufnahme), wenn die Rechtschreibung selbst nicht Gegenstand der Leistungsbewertung ist,– unlesbare Aufzeichnungen unmittelbar nach der Leistungserbringung erklären lassen und dokumentieren bzw. auf Band sprechen lassen (damit für die Lehrkraft der Inhalt des Geschriebenen erfasst werden kann).
---	--



Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen	<ul style="list-style-type: none">- Sicherung der Aufnahme schriftsprachlicher Informationen (z. B. bei Bedarf Vorlesen schriftlicher Aufgabenstellungen),- langsames Diktiertempo,- deutlich artikuliertes Vor- und Nachsprechen,- synchrones, flüsterndes Sprechschreiben ermöglichen,- Fachtexte vergrößern und ggf. zusätzlich gliedern,- Fragestellungen schriftlich vorlegen (kein Diktieren oder Abschreiben von der Tafel),- veränderte Arbeitsblätter: übersichtliche Gestaltung mit klarer Schriftform (keine Handschrift), größerer Schrift (z. B. größer als 12 Pt.), größerer Zeilenabstand (z. B. 1,5),- Verwendung von Lineatur,- Texte mit Zeilennummerierung,- größeres Platzangebot für eigene Antworten,- Silbenbögen bei komplizierten/langen Wörtern,- Hervorheben wichtiger Wortmarken in der Aufgabenstellung,- Sinneinheiten auf eine Zeile,- Einzelaufgaben ggf. auf Extrablätter,- mündliche Zeitorientierungen,- Vorträge mit Moderationskarten und/oder MS-PowerPoint,- Hinweis: Rechtschreibfehler wirken sich außerhalb des Sprachunterrichts nicht auf Fachnoten aus.
Einräumen von mehr Bearbeitungszeit	<ul style="list-style-type: none">- mehr Zeit zur Bearbeitung (hierfür muss ein ruhiger Rahmen gewährleistet werden können),- weniger Aufgaben vom gleichen Anforderungsniveau (gilt nicht für Abschlussprüfungen),- ggf. Leistungsfeststellung in mehreren Etappen durchführen,- individuelle Pausenregelung.
Bereitstellen technischer und didaktischer Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none">- ggf. Nutzung eines Computers,- audio-visuelle Hilfen (z. B. Diktiergerät, Nutzung digitaler Texte, die vorgelesen werden können),- geeignetes Schreibgerät auswählen,- ggf. Wörterbuch mit angelegtem Register bereitstellen.
Weitere Formen	<ul style="list-style-type: none">- formale Vereinfachung von Texten (z. B. durch Gliederung),- Zulassen von Abkürzungen, wenn orthografische Korrektheit der Begriffe nicht selbst Gegenstand der Leistungsbeurteilung ist,- Antworten in Wortgruppen anstelle von Sätzen (jedoch nicht beim Beschreiben von Zusammenhängen, wie z. B. ‚Erkläre‘, ...),- Reduzierung nicht bewertungsrelevanter Schreibarbeiten (z. B. identische Satzteile in Aufgaben zu Strukturen und Grammatik durch Anführungsstriche wiederholen lassen).



Spätestens **ab der Sekundarstufe I** wird die **Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben/Rechtschreiben im Fremdsprachenunterricht** besonders bedeutsam. Neben den bereits aufgeführten fächerübergreifenden Differenzierungsmöglichkeiten ist beim Fremdspracherwerb eine besondere Rücksichtnahme notwendig, da die betroffenen Schülerinnen und Schüler bereits erhebliche Probleme in der Schriftsprache ihrer Muttersprache aufweisen. Die aufgeführten Möglichkeiten zur Differenzierung bei schriftsprachlichen Anforderungen können analog für den Fremdsprachenunterricht angewendet werden. Zu berücksichtigen sind auch die Auswirkungen der besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben auf andere Fächer, z. B. beim Erlesen oder Erarbeiten von Fachtexten.



Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

Hinweise zur Bewertung von Schülerleistungen sowie das **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** (in Abgrenzung zum Nachteilsausgleich) werden in Kapitel 6 gesondert dargestellt.



Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

3.1.2 Schwierigkeiten im Rechnen

Im Anfangsunterricht der Grundschule wird an das individuelle mengen- und zahlbezogene Vorwissen angeknüpft. Für den Erwerb mathematischer Fähigkeiten, Fähigkeiten im Rechnen, des Verstehens mathematischer Operationen u. a. m. sind das Vorwissen zu Mengen und Zahlen und auch das räumliche Vorstellungsvermögen bedeutsam. Werden im Unterricht Schwierigkeiten in der Klassifikation (Ordnen nach vorgegebenen Kriterien), im Mengenvergleich, im Zerlegen von Mengen, in der Simultanerfassung sowie bei den Zählfähigkeiten bei Schülerinnen und Schülern beobachtet, sind entsprechende Formen der Förderung, der Binnendifferenzierung, Übung im Unterrichtsprozess anzubieten, damit der Zugang zu Zahlen und mathematischen Operationen gelingt.

Können trotz didaktisch aufbereiteter Angebote die Schwierigkeiten nicht vollständig ausgeräumt werden, könnte es zu langfristig anhaltenden Schwierigkeiten im Rechnen kommen. Da diese Schwierigkeiten unterschiedliche Ursachen haben, ist auch hier die pädagogische Diagnostik eine wesentliche Grundlage zur Förderung und zur Überwindung der Schwierigkeiten.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen und anhaltenden Schwierigkeiten im Rechnen unterliegen den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Trotz dieser Schwierigkeiten können sie die wesentlichen curricularen Anforderungen bewältigen. Für diese Schülerinnen und Schüler kommen Nachteilsausgleiche insbesondere in weiterführenden Schulen infrage, damit sie ihre vorhandenen Leistungspotenziale nachweisen können. Sollte es zeitweilig zum Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kommen, sind diese jedoch mit fortdauernder Förderung in den höheren Klassen schrittweise wieder abzubauen. Das Ziel aller Maßnahmen ist die Bewältigung der curricularen Anforderungen.

Formen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen können sein:

veränderte Formen des Leistungsnachweises	<ul style="list-style-type: none"> – Schreiben in einer Einzel- oder Kleingruppensituation, – schriftliche statt mündlicher Leistungsfeststellung,
Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> – Hilfestellung bei der Auswahl der Reihenfolge der Aufgabenbearbeitung, – portioniertes Vorgeben einzelner Aufgabenblätter, – veränderte Arbeitsblätter: <ul style="list-style-type: none"> • übersichtliche Gestaltung mit deutlichen Zahlen und klarer Schriftform, • Platz zum Aufschreiben von Nebenrechnungen, langen Rechenwegen, Zwischenergebnissen, • Rechenkästchen für die Aufgabenbearbeitung (Rechnungen), • größere Schrift (z. B. größer als 12 Pt.), größerer Zeilenabstand bei Textaufgaben (z. B. 1,5), • größere Maßstäbe bei Geometrieaufgaben, • Skizzen und Tabellen vergrößert vorgeben, – mündliche Zeitorientierungen, – farbiges Markieren der Rechenzeichen.
Einräumen von mehr Bearbeitungszeit	<ul style="list-style-type: none"> – mehr Zeit zur Bearbeitung (hierfür muss ein ruhiger Rahmen gewährleistet werden können), – weniger Aufgaben vom gleichen Anforderungsniveau (gilt nicht für Abschlussprüfungen), – ggf. Leistungsfeststellung in mehreren Etappen durchführen, – individuelle Pausenregelung.
Bereitstellen technischer und didaktischer Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> – ggf. Taschenrechner in naturwissenschaftlichen bzw. technischen Fächern (aber nicht in Mathematik), – Einmaleins-Tabelle (sofern das Einmaleins nicht Inhalt und Anforderung der Leistungsbewertung ist – i. S. v. Zeitersparnis).
Weitere Formen	<ul style="list-style-type: none"> – formale Vereinfachung von Texten (z. B. durch Gliederung), – statt Kopfrechenaufgaben – Aufgaben schriftlich vorlegen, – Aufgaben nach Schwierigkeitsgrad sortieren, – bei hohen Stellenwerten Übersichtlichkeit durch Stellenwertpunkte schaffen, – im Fachunterricht Arbeitsblätter verwenden, bei denen z. B. die Anzahl der erforderlichen Nennungen vorstrukturiert ist bzw. solche Aufgabeninformationen besonders markiert sind.

Zu berücksichtigen sind auch die Auswirkungen der besonderen Schwierigkeiten im Rechnen auf andere Fächer, z. B. Umgang mit Zahlen in Physik und Chemie, das Erfassen von Tabellen, Auswerten von Diagrammen, Arbeit am Zeitstrahl in Geschichte oder Gradnetz der Erde in Geografie.

Hinweise zur Bewertung von Schülerleistungen sowie das **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** (in Abgrenzung zum Nachteilsausgleich) werden in Kapitel 6 gesondert dargestellt.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

3.1.3 Diagnostikschritte bei Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben, Rechnen

Diagnostikschritte in der Schule	Maßnahmen
<p>1. In der Grundschule fällt ein Kind im Rahmen der pädagogischen Diagnostik in der Lerngruppe mit Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und/oder Rechnen auf (Nutzung geeigneter Erhebungen, z. B. ILEA-T/ILEA, HSP, ...).</p> <p>Psychologische Diagnostik ist im Rahmen der SEP in den meisten Fällen für die Ableitung der individuellen Förderung nicht erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Nach Erkennen setzt eine individuelle schulische Lese- bzw. Schreibförderung und/oder Förderung mathematischer Fähigkeiten mit handlungsorientierten Angeboten ein. – Verschiedene Erhebungsmethoden bieten konkrete Hinweise für die individuelle Förderung. – Die Schulpsychologie bietet Beratung und Unterstützung zur Lernstands- und Lernfortschrittsanalyse an.
<p>2. Lassen sich Schwierigkeiten in den Teilleistungen bis zum Übertritt in Klassenstufe 4 trotz intensiver Förderung nicht ausreichend abbauen, kann eine psychologische Beratung und Diagnostik zur Frage des Vorliegens einer Lernstörung/umschriebenen Entwicklungsstörung (LRS und Rechenstörung) hinzugezogen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Förderung wird weitergeführt. – Die Schule entscheidet über die anzuwendenden Formen des Nachteilsausgleichs und/oder des Abweichens von den Grundsätzen der Leistungsbewertung. – Insbesondere in Bezug auf das Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung sollte angestrebt werden, diese mit zunehmender Abschlussnähe sukzessive ausklingen zu lassen.
<p>3. In Sekundarstufe I ist in allen Schulformen weiterhin die pädagogische Diagnostik Grundlage individueller Förderung.</p> <p>In der Regel sind die vorhandene pädagogische und psychologische Diagnostik sowie das Kompetenzportfolio inkl. vorliegender Lernstandsanalysen aus der bisherigen Bildungsbiografie Grundlage für eine differenzierte Leistungsbewertung.</p> <p><i>(Weitergabe von Unterlagen aus Grundschule – Verweis auf Schulleiterbrief vom 17.4.2014, Anlage A).</i></p> <p>Die schulpsychologische Beratung unterstützt bei Fragen zur Anspruchsberechtigung und bei Bedarf mit psychologischer Diagnostik.*</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gewährung von Nachteilsausgleich und Fortführung der Förderung aus der Grundschule auf Basis der pädagogischen, ggf. psychologischen Diagnostik. – Die individuell eingeräumten Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung sind mit zunehmender Abschlussnähe schrittweise abzubauen.

* Der Anmeldebogen zur schulpsychologischen Beratung liegt an den Schulen vor, außerdem besteht die Möglichkeit des Downloads unter <https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/schulpsychologische-beratung/links-und-downloads/>.

3.1.4 Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität (ADHS/ADS)

Die Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung ist eine Erkrankung mit erheblichen Auswirkungen auf viele Lebensbereiche, da es häufig zu sozialen Schwierigkeiten, Lern- oder Verhaltensauffälligkeiten oder psychischen Erkrankungen kommt. Sie wird ausschließlich **medizinisch diagnostiziert**. Aufmerksamkeitsstörungen können mit und ohne Hyperaktivität (ADHS/ADS) auftreten. Leitsymptome sind Aufmerksamkeits-/Konzentrationsschwierigkeiten, mangelnde Impulskontrolle, vermehrte Impulsivität und ggf. erhöhte motorische Aktivität. Aus dem Störungsbild ergibt sich nicht zwangsläufig ein sonderpädagogischer Förderbedarf. Vertiefende fachliche Hinweise sind im **Anhang** nachlesbar.

Neben den bereits in Unterkapitel 2.3 aufgeführten Formen des Nachteilsausgleichs haben sich für diese Anspruchsberechtigten folgende weitere Formen bewährt:

Im Sinne pädagogisch unterstützender Maßnahmen:

- Vereinbarung und Visualisierung individueller Verhaltensziele, z. B. Arbeit mit einem Tokensystem (individuelle Punktepläne) bei täglicher Auswertung, Arbeit mit Verhaltensplänen und -verträgen, Einsatz nonverbaler Kommunikationstechniken,
- Visualisierung von Unterrichtsinhalten und -strukturen,
- Time-out.

Nachteilsausgleich im engeren Sinne:

- Minimierung von Störreizen,
 - Arbeiten in der Einzelsituation, räumliche Abgrenzungen (Lernkabine, Einzelarbeitsplatz),
 - Strukturierung des Arbeitsplatzes, der Arbeitsmaterialien und der Arbeitsaufträge,
- Visualisierung von Zeitvorgaben, z. B. Nutzung von Time Timer, Sanduhr,
- Veränderte Gestaltung der Arbeitsblätter, z. B.
 - Verwendung farbiger Arbeitsblätter mit hohem Aufforderungscharakter,
 - übersichtliche Gestaltung und Visualisierung der Arbeitsaufträge,
 - strukturiertes Platzangebot zum Aufschreiben eigener Gedanken(stützen),
 - Nebenrechnungen ermöglichen,
 - nur wenige Aufgaben pro Seite anordnen,
 - klare Schriftart, ggf. größerer Zeilenabstand, Hervorhebung bestimmter Wortmarken, Rechenzeichen,
- Gewährung individueller Entspannungs- und Erholungsphasen, z. B. Bewegungsanlässe, Materialien zur Entlastung motorischer Unruhe,
- Bereitstellen technischer und didaktischer Hilfsmittel, z. B. Computernutzung, wiederkehrende Strukturen bei der Aufgabenstellung,
- Bereitstellen zusätzlicher Lern- und Informationsmaterialien (Checkliste, Nachschlagewerke mit angelegtem Register),
- Differenzierte Aufgabenstellungen, in Ausnahmefällen auch in Klassenarbeiten, z. B.
 - bestimmte Aufgabeninhalte hervorheben,
 - Arbeitsblätter mit grafisch vorstrukturierten Arbeitsschritten,
 - Aufgabenstellung ggfs. schriftlich vorlegen.

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Hinweise zur Bewertung von Schülerleistungen sowie das **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** (in Abgrenzung zum Nachteilsausgleich) werden in Kapitel 6 gesondert dargestellt.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.



3.1.5 Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)

Die Abkürzung AVWS steht für „Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung“, die ärztlich erhoben wird. Kommt es beim Hören zu Einschränkungen, obwohl das Sinnesorgan Ohr gesund ist, kann eine AVWS vorliegen. Bemerkbar macht sich dies besonders im Anfangsunterricht, beim Erlernen des Lesens und Schreibens. Darüber hinaus zeigen die Schülerinnen und Schüler Schwierigkeiten in verschiedenen Handlungsfeldern. Eine Störung der Verarbeitung des Gehörten kann hierfür der Grund sein. Vertiefende fachliche Hinweise sind im **Anhang** nachlesbar.

Neben den bereits in Unterkapitel 2.3 aufgeführten Formen des Nachteilsausgleichs haben sich für diese Anspruchsberechtigten folgende weitere Formen bewährt:



- geeigneter Sitzplatz mit Blickkontakt zum Lehrer (Antlitzgerichtetheit) ,
- Verhindern von Störschall,
- deutliche, langsame Lehrersprache, Mehrfachaufträge vermeiden, Aufgaben eindeutig formulieren,
- mündliche Rückkopplung, ob die Schülerin/der Schüler den Arbeitsauftrag akustisch richtig verstanden hat,
- verstärkt Visualisierungen nutzen (im Klassenraum, an der Tafel, im Heft, ...) Signalwörter kennzeichnen,
- Schülervortrag: Bereitstellen von Stichwörtern, Wortkarten, Thesenpapieren, Bildern, ...,
- Hörpausen einlegen, Methodenwechsel,
- möglichst wenig diktieren, wenn doch, dann mit häufigen Wiederholungen oder beim „Einzeldiktat“,
- Hörtexte/Hörübungen (CD-Player) im Vorfeld ggfs. verschriftlichen oder Text vorlesen,
- Wörterbücher, Synonymwörterbuch o. Ä. bereitstellen,
- Förderunterricht in der Schule nutzen (zentral-auditive Teilfunktionen trainieren, siehe Anlage),
- Nutzung einer FM-Übertragungsanlage ggf. nach Absprache mit HNO-Arzt und/oder Hörgerätekustiker.

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Hinweise zur Bewertung von Schülerleistungen sowie das **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** (in Abgrenzung zum Nachteilsausgleich) werden in Kapitel 6 gesondert dargestellt.



Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.2 Sonderpädagogischer Förderbedarf (außer Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung)

Wurde bei einer Schülerin oder einem Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, sind spezifische Bedingungen des jeweiligen Förderschwerpunkts zu beachten. Soweit für diese Schülerinnen und Schüler zielgleicher Unterricht möglich ist, sind Formen des Nachteilsausgleichs bedarfsgerecht zu gewähren. Die Möglichkeiten werden nachfolgend für die einzelnen Förderschwerpunkte zusammengefasst und exemplarisch in den Fallkonstruktionen (siehe Kapitel 7) konkretisiert.

3.2.1 Förderschwerpunkt Sprache

Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sprache erfolgt ein Nachteilsausgleich durch den Abbau sprachlicher Barrieren und eine Veränderung der äußeren Bedingungen der Leistungserbringung.

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sprachbeeinträchtigungen sind für das Sprachverstehen und die Sprachverwendung besonders ergiebige Sprachlernsituationen auszuwählen, methodenbewusst zu planen und aufzubereiten. Über einen dialoggerichteten Gebrauch soll Sprache auf- und ausgebaut sowie sprachliches Handeln in natürlichen Situationen bewältigt werden (vgl. KMK 2016). Vertiefende fachliche Hinweise sind im Anhang nachlesbar.

Neben den bereits in Unterkapitel 2.3 aufgeführten Formen des Nachteilsausgleichs haben sich für diese Anspruchsberechtigten folgende weitere Formen bewährt:



- geeigneter Sitzplatz unter Beachtung der Hör- und Blickrichtung,
- technische, optische oder didaktische Hilfsmittel (Computer, Overheadprojektor, Diktiergerät, spezielle Stifte, Vergrößerungen),
- individuelle Lern- und Anschauungsmaterialien, Ansprache mehrerer Sinne,
- korrekatives Feedback (↑ Glossar), Einsatz von Modellierungstechniken (↑ Glossar), kommentiertes Schreiben,
- Strukturierungshilfen, Versprachlichung von Handlungsabläufen,
- individuelle Aufbereitung schriftlicher Materialien (Silbengliederung, Schriftgröße, Zeilenabstand, Hervorhebung von Schlüsselwörtern etc.),
- Hilfen beim Erlesen von Arbeitsanweisungen und Erfassen längerer Texte, Verständigungshilfen, Erläuterungen (z. B. Beschreibung mit anderen Worten ohne zusätzliche inhaltliche Erklärungen),
- alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen,
- Erteilung von Aufgaben, die schriftlich statt mündlich bearbeitet werden dürfen (z. B. bei Mutismus oder Redeflussstörungen), Vorträge, Gedichte etc.

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Hinweise zur Bewertung von Schülerleistungen sowie das **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** (in Abgrenzung zum Nachteilsausgleich) werden in Kapitel 6 gesondert dargestellt.



Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.2.2 Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung geht es vor allem um Unterstützung in den Bereichen des sozialen Handelns und des emotionalen Erlebens. Aus diesen Beeinträchtigungen ergeben sich oftmals auch Lern- und Leistungsprobleme. Das Leistungspotenzial zur Bewältigung der allgemeinen Bildungsziele ist grundsätzlich gegeben. Vertiefende fachliche Hinweise sind im **Anhang** nachlesbar.

Neben den bereits in Kapitel 2.3 aufgeführten Formen des Nachteilsausgleichs haben sich für diese Anspruchsberechtigten folgende weitere Formen bewährt:

- individuelle Punktepläne und Belohnungskataloge bei regelmäßiger/täglicher Auswertung,
- ggf. räumliche Abgrenzungen ermöglichen,
- Verhaltenspläne und -verträge,
- Visualisierung von Regeln und Verhaltenszielen,
- zeitweiliges Arbeiten in der Einzelsituation,
- Gewährung individueller Entspannungs- und Erholungszeiten, ggf. auch in Leistungssituationen (Bewegungsmöglichkeiten schaffen, Ruhephasen ermöglichen, Time-out),
- soziale Lern- und Interaktionsformen anbieten (Lernpartner, Gruppenarbeit),
- Arbeitsaufträge visualisieren,
- größere Exaktheitstoleranz bei schriftlichen Tätigkeiten,
- Leistungssituationen ggf. in Einzelüberprüfung.

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Hinweise zur Bewertung von Schülerleistungen sowie das **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** (in Abgrenzung zum Nachteilsausgleich) werden in Kapitel 6 gesondert dargestellt.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.2.3 Förderschwerpunkt Sehen

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen sind in ihrer visuellen Leistungsfähigkeit in unterschiedlicher Graduierung beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung der Sehleistung ist ein individueller und sehr komplexer Prozess.

Lernende mit einer Sehbehinderung sind in vielen Situationen auf spezielle Hilfen angewiesen. Sie bedürfen besonderer Anleitung, sonderpädagogischer Unterstützung und technischer Hilfen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer speziellen Arbeitsplatzgestaltung und veränderter Arbeitsplatzbedingungen.

Welche Faktoren für das eingeschränkte oder nicht vorhandene Sehvermögen ausschlaggebend sind, muss im Einzelfall entschieden werden. Für die Festlegung des individuellen Nachteilsausgleichs im Bereich Sehen sind sowohl die medizinische Diagnostik des funktionalen Sehens als auch die sonderpädagogische Diagnostik unerlässlich. Vertiefende fachliche Hinweise sind im **Anhang** nachlesbar.

Neben den bereits in Unterkapitel 2.3 aufgeführten Formen des Nachteilsausgleichs haben sich für diese Anspruchsberechtigten folgende weitere Formen bewährt:

- individuelle Arbeitsplatzorganisation, ggf. höhenverstellbarer Arbeitstisch,
- alternativer Arbeitsplatz in einem ruhigen Raum (z. B. in Leistungssituationen),
- blendungsarme Beleuchtung, Vermeidung von Blendung durch Sonnenlicht,
- verlässliche Raumgestaltung (möglichst nicht umräumen),
- individuell adaptiertes Material (vergrößerte Vorlagen, spezifische Lineaturen, spezielle Schreibgeräte, ...),
- technische Hilfsmittel (Laptop, PC, Lupe, Bildschirm, Lesegerät, Tafelkameranystem, Arbeitsplatzleuchte, Hörbücher und Audiodateien, ...),
- individuell adaptierte Texte und Arbeitsblätter (Schriftgrad, Zeilenabstand, Farbe des Papiers),
- Einsatz von Modellen, Reliefs und taktilen Karten (Nutzen der Schwarz- und Brailleschrift,
- Einsatz einer Arbeitsassistentin für bestimmte Tätigkeiten.

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Hinweise zur Bewertung von Schülerleistungen sowie das **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** (in Abgrenzung zum Nachteilsausgleich) werden in Kapitel 6 gesondert dargestellt.



Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.2.4 Förderschwerpunkt Hören

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören können gehörlos sein, eine starke Hörschädigung aufweisen oder im Bereich der auditiven Wahrnehmung und Verarbeitung beeinträchtigt sein. Der Förderschwerpunkt Hören zieht immer eine Beeinträchtigung im Bereich der Sprache und der Kommunikation mit sich. Lernende mit einer Hörbehinderung sind in vielen Situationen auf spezielle Hilfen angewiesen. Sie bedürfen besonderer Anleitung, sonderpädagogischer Unterstützung und technischer Hilfen.

Für die Festlegung des individuellen Nachteilsausgleichs im Bereich Hören sind eine audiologische Diagnostik in medizinischen Einrichtungen sowie eine sonderpädagogische Diagnostik unerlässlich. Vertiefende fachliche Hinweise sind im **Anhang** nachlesbar.

Neben den bereits in Unterkapitel 2.3 aufgeführten Formen des Nachteilsausgleichs haben sich für Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt folgende weitere spezifische Formen bewährt:



- verstärkte Visualisierung der Inhalte,
- Antlitzgerichtetheit, klares Mundbild, nicht im Gegenlicht stehen, Sichern eines geeigneten Lehrerstandorts,
- Sitzordnung so gestalten, dass hörgeschädigte/r Schülerin/Schüler in die Klasse blickt (z. B. U-Form),
- wichtige Informationen rechtzeitig und visualisiert vorgeben (z. B. Hausaufgaben, Lernkontrollen, Termine, ...),
- Sitznachbar/Mitschüler als Lernpaten einsetzen (Mitschriften, Zwischenfragen etc.),
- Gesprächsregeln aufstellen und auf ihre Einhaltung achten,
- Verhindern von Störschall, ggf. Einsatz von FM-Übertragungs- und anderer Höranlagen,
- Unterstützung der Text- und Aufgabenerschließung,
 - beim Sprechen vereinfachter Satzbau,
 - Meinungs- oder Gefühlsäußerungen durch einen Bericht ersetzen,
 - Berücksichtigung des individuell vorhandenen Begriffs-, Wort- und Sprachschatzes, ggf. Bereitstellen einer Liste mit Worterklärungen,
- Unterstützung der Aufgabenbearbeitung durch gezielte Strukturierung (z. B. stärkere Untergliederung, Hervorheben von Schlüsselwörtern etc.),
- Höraufgaben ggf. durch adäquate Leseaufgaben ersetzen oder Vorlesen der Aufgabe, Ersatz von Aufgaben zum Hörverstehen durch adäquate Aufgaben zum Sehverstehen,
- bei Lehrfilmen oder Höraufgaben Inhalt/Text zum Mitlesen vorlegen bzw. den Inhalt kurz erläutern,
- Einsatz einer Arbeitsassistenz für bestimmte Tätigkeiten.

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Hinweise zur Bewertung von Schülerleistungen sowie das **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** (in Abgrenzung zum Nachteilsausgleich) werden in Kapitel 6 gesondert dargestellt.



Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.2.5 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung – auch die mit einer schweren Mehrfachbehinderung – werden durch individuelle Hilfen beim Erkennen eigener Handlungsmöglichkeiten und bei der Erweiterung ihrer Fähigkeiten zum Handeln unterstützt und begleitet. Die Einschränkungen der körperlichen und der motorischen Funktionen können sich dabei auch in weiteren Bereichen, wie im elementaren Erleben des eigenen Körpers und der Umwelt, der Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit sowie der sozialen Entwicklung auswirken. Aufgrund dieser individuellen Belastbarkeits- und Lernprofile sollen Unterrichtsplanung und Unterrichtsverlauf so strukturiert werden, dass die jeweilige Bedürfnislage Berücksichtigung findet.

Ergänzend zu den medizinischen und oftmals vorliegenden therapeutischen Einschätzungen und Hinweisen ist daher grundsätzlich eine sonderpädagogische Beratung erforderlich, um angemessene unterstützende Maßnahmen und Formen des Nachteilsausgleichs zu bestimmen. Vertiefende fachliche Hinweise sind im **Anhang** nachlesbar.

Neben den bereits in Unterkapitel 2.3 aufgeführten Formen des Nachteilsausgleichs haben sich für diese Anspruchsberechtigten folgende weitere Formen bewährt:

- individuelle Arbeitsplatzorganisation und ggf. individuelle Pausengestaltung,
- Klassenraumprinzip (häufigen Raumwechsel vermeiden),
- Bereitstellung und Benutzung spezieller Arbeitsmittel und Unterrichtshilfen, Verwendung, spezifischer Schreib-/Zeichenmaterialien, Einsatz rutschhemmender Folie,
- Verzicht auf Mitschrift von Tafelbildern/Bereitstellung als Kopie oder Fremdprotokollierung,
- ggf. reduzierte Teilnahme am Unterricht (entsprechend der physischen Belastbarkeit),
- individuelles, an die Leistungsmöglichkeiten angepasstes Regelwerk im Sport, spezielle Sport- und Bewegungsangebote,
- Modifizierung der inhaltlichen Anforderungen in verstärkt praktisch angelegten Fächern, ggf. Verzicht auf Überprüfung praktischer Unterrichtsleistungen,
- größere Exaktheitstoleranz bei motorischen Anforderungen, soweit diese nicht Teil der Leistungsbewertung sind,
- Einsatz einer Arbeitsassistentin für bestimmte Tätigkeiten.

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Hinweise zur Bewertung von Schülerleistungen sowie das **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** (in Abgrenzung zum Nachteilsausgleich) werden in Kapitel 6 gesondert dargestellt.



Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.3 Autismus-Spektrum-Störungen

Störungen im Autismus-Spektrum werden im medizinischen Bereich beschrieben und sind in ihren Ausprägungs- und Erscheinungsformen äußerst vielfältig und individuell. Vermehrt wird der Begriff „Autismus-Spektrum-Störung“ für die gesamte Breite autistischer Störungen und zur Einordnung der verschiedenen Schweregrade, Ausprägungen und Symptome verwendet. Alle Formen von Autismus führen durch eine veränderte Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung zu Beeinträchtigungen in der sozialen Anpassungsfähigkeit, der sozialen Interaktion und Kommunikation. Die individuelle Weltsicht zeigt sich in besonderen Interessen und Verhaltensmustern.

In jedem Fall ist eine diagnostisch abgesicherte Stellungnahme einer medizinischen Einrichtung einzuholen. Der sonderpädagogische Förderbedarf ergibt sich aus der Gesamtheit der auftretenden Symptome, die das Lern-, Sozial- und Alltagsverhalten beeinträchtigen. Für die fachliche Beratung und Begleitung ist die Zusammenarbeit mit den Beratungslehrkräften zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen und der Autismusberatungsstelle unerlässlich. Vertiefende fachliche Hinweise sind im **Anhang** nachzulesen.

Neben den bereits in Unterkapitel 2.3 aufgeführten Formen des Nachteilsausgleichs haben sich für diese Anspruchsberechtigten folgende weitere Formen bewährt:



- allgemeine Strukturierungshilfen für das Schulgebäude,
- geeignete Sitzordnung in der Klasse festlegen (strukturiert, reizarm, dauerhaft),
- strukturierte Arbeitsplatzorganisation (Markierungen/Abgrenzungen, Ablagen, farbige Mappen, ...),
- Visualisierung von Unterrichtsphasen, feste Tafelbildstruktur, Signalkarten, Piktogramme, Ablaufschemata,
- Veränderungen rechtzeitig ankündigen (Stundenplan, Klassenraum, Vertretungen, Klassenarbeiten),
- Anpassen von Gruppenarbeitssituationen an die individuellen Möglichkeiten – ggf. Einzelarbeit und Rückzug,
- eindeutige Lehrersprache, Begriffsverständnis sichern (Ironie und Mehrdeutigkeiten vermeiden),
- in sprachlichen Fächern sachbezogene Texte bevorzugen, eher sachorientierte Auseinandersetzung ermöglichen (Problem: Interpretation sozialer Bezüge),
- besondere Hilfsmittel für Texte mit stark interpretierendem Charakter (z. B. Wörterbücher mit Hinweisen zu Metaphern),
- Operatoren und Signalwörter in Sachaufgaben bzw. Sachtexten kennzeichnen und auf eindeutige Begriffe achten,
- Akzeptanz individueller Rechenwege bei richtigem Ergebnis,
- größere Exaktheitstoleranz in Geometrie, beim Zeichnen von Tabellen, Diagrammen,
- ggf. Mannschaftssportarten durch Individualsportarten ersetzen.

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Hinweise zur Bewertung von Schülerleistungen sowie das **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** (in Abgrenzung zum Nachteilsausgleich) werden in Kapitel 6 gesondert dargestellt.



Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.4 Erkrankungen

Neben den bereits in Unterkapitel 2.3 aufgeführten Formen des Nachteilsausgleichs haben sich für Schülerinnen und Schüler, die infolge einer Erkrankung **zeitlich befristet oder dauerhaft** nicht in vollem Umfang am Unterricht teilnehmen, folgende weitere Formen bewährt:

- verlängerte Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten und Prüfungen, wenn nötig auch mit einer Ruhepause,
- Verzicht auf Mitschriften,
- quantitative Reduzierung des Umfangs der Anforderungen,
- mündliche statt schriftlicher Arbeitsformen und umgekehrt,
- Bearbeitung der Aufgaben an besonderen Arbeitsplätzen,
- Nutzung von PC, Diktiergerät,
- Bereitstellung und/oder Zulassung spezieller Arbeitsmittel,
- besondere Pausenregelungen,
- Verkürzung des Unterrichts durch Verkürzung der Stundenverpflichtung für einen begrenzten Zeitraum,
- Verzicht auf Nachmittagskurse,
- Verkürzung des Unterrichts durch Reduzierung der Fächer für einen begrenzten Zeitraum,
- Modifizierung, Reduzierung oder befristeter Verzicht auf Anfertigung von Hausaufgaben,
- Verlängerung des Prüfungszeitraums durch Streckung der Prüfungstermine,
- Verlängerung der prüfungsrelevanten Schuljahre bei gleichzeitiger Verkürzung der Stundenverpflichtung.

Hinweis: Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Diese Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ggf. angepasst werden.

Hinweise zur Bewertung von Schülerleistungen sowie das **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** (in Abgrenzung zum Nachteilsausgleich) werden in Kapitel 6 gesondert dargestellt.

Empfehlungen zur Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen in Prüfungen und anderen Leistungsfeststellungen werden in Unterkapitel 2.5 dieser Broschüre ausgewiesen.

3.5 Schwangerschaft

Nachteilsausgleich im **Regelunterricht:**

- Gewährung zusätzlicher Pausen,
- Einrichtung von Liegemöglichkeiten,
- alternative Sportangebote,
- Verkürzung der schulalltäglichen Anwesenheitsverpflichtungen.

Nachteilsausgleich bei **Prüfungen:**

- Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsaufgaben,
- Gewährung zusätzlicher Pausen in Prüfungen,
- Bereitstellung eines separaten bzw. auf die Bedürfnisse der schwangeren Schülerin abgestimmten Arbeitsplatzes,
- Verteilung von Prüfungsterminen über einen größeren Zeitraum.

Ruhen der Schulpflicht

Auszug Schulgesetz § 40 (7 und 7a)

„Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. Im Übrigen kann die Schulbehörde die Schulpflicht auf Antrag einer schulpflichtigen Mutter mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn sie durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, weitere Regelungen zum Ruhen der Schulpflicht und deren Gleichstellung durch Verordnung zu treffen.“

Auszug RdErl. des MK vom 16.09.2013 - 33-03000-2 Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Schulleiterinnen und Schulleiter

„[...] 15. Ruhen der Schulpflicht einer schulpflichtigen Mutter, Entscheidungsgrundlage: § 40 Abs. 7 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.1.2013 (GVBl. LSA, S. 38, 44).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist befugt, das Ruhen der Schulpflicht einer schulpflichtigen Mutter festzustellen. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über das widerrufliche Ruhen der Schulpflicht nach § 40 Abs. 7a Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird dadurch nicht berührt.“

4. Zieldifferente Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern

4.1 Begriffsbestimmung in Abgrenzung zum zielgleichen Unterricht

Die Begriffe **zielgleich** und **zieldifferent** beziehen sich auf die in den Lehrplänen der jeweiligen Schulform zu entwickelnden prozess- und inhaltsbezogenen Kompetenzen. **Zielgleiches** Lernen erfolgt auf der Grundlage der curricularen Vorgaben der Bildungsgänge; Nachteilsausgleich kann gewährt werden. Diese Maßnahmen werden im (↑) **Förderplan** dokumentiert. Zieldifferent lernen Schülerinnen und Schüler, wenn sie die curricularen Vorgaben der allgemeinen Schule nachweislich nicht erreichen. Sie erhalten eine Lernförderung auf Grundlage eines (↑) **individuellen Lernplans**. Die in den Fachlehrplänen der Primar- und Sekundarstufe ausgewiesenen Kompetenzen bilden die Grundlage für die zieldifferente Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen **Förderschwerpunkt Lernen**.¹¹ Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung orientiert sich der individuelle Lernplan am Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.¹²

In Abgrenzung dazu kann die Schule eigenverantwortlich Einzelfallentscheidungen treffen, um zeitlich begrenzt in Teilbereichen Leistungsanforderungen und Leistungsbewertungen zieldifferent zu gestalten (vgl. Kapitel 6) – in diesem Fall wird die Möglichkeit des **zeitweiligen** Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung genutzt. Diese vorübergehende pädagogische Entscheidung trifft die Klassenkonferenz jeweils für ein Schuljahr, um den Lernabschluss und eine zielgleiche Förderung zu bewirken.

Lassen sich Lernschwierigkeiten in einzelnen Lernbereichen oder in **maximal zwei** versetzungsrelevanten Fächern (davon nur ein **Kernfach**) trotz aller Hilfen und pädagogischen Maßnahmen (vgl. **Abbildung 5 in Unterkapitel 6.1**) nicht innerhalb eines Schulhalbjahres oder Schuljahres überwinden, werden im (↑) **Förderplan** zeitweilig (länger als ein Schuljahr innerhalb eines Bildungsganges) eigene Lernziele unterhalb der curricularen Anforderungen für die Schülerin oder den Schüler formuliert und die Möglichkeit einer individuellen Bewertung (i. B.) eingeräumt, um über diese Lernerfolge den schrittweisen Lernabschluss an die allgemeinen Vorgaben zu dokumentieren.

Ist die Zieldifferenz in **mehr als zwei** versetzungsrelevanten Fächern notwendig, ist ein sonderpädagogisches Fördergutachten in der Regel Grundlage der weiteren Förderung nach einem individuellen Lernplan.

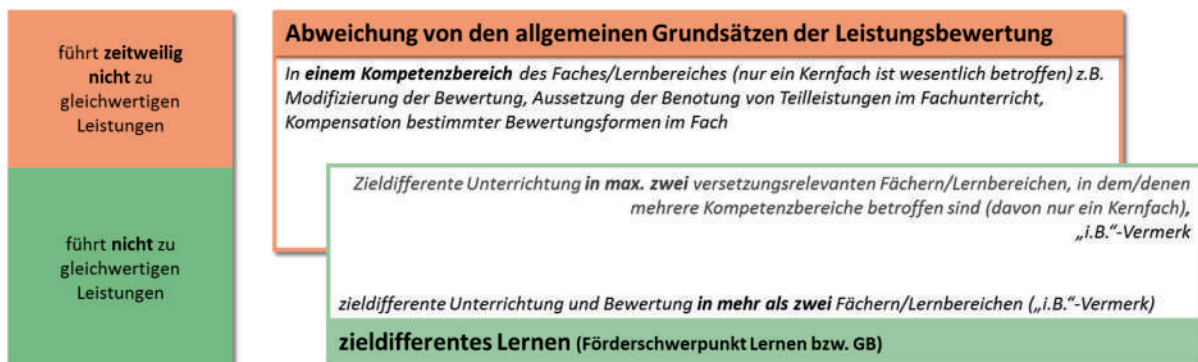


Abbildung 3: Pädagogischer Handlungsrahmen: Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen und Zieldifferenz

¹¹ Vgl. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen an allgemeinbildenden Schulen. Grundsätze für den Unterricht (hrsg. v. Ministerium für Bildung LSA, Nov. 2013)

¹² Vgl. § 9 Abs. 3 Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 08.08.2013.

4.2 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen

Können Schülerinnen und Schüler nach – teils mehrjähriger – intensiver Förderung und zeitweiliger Modifizierung der Anforderungen die curricularen Vorgaben in mehr als zwei versetzungsrelevanten Lernbereichen nicht erfüllen, ist über einen zieldifferenten Unterricht in diesen Lernbereichen auf der Grundlage eines Fördergutachtens zu entscheiden. Bereits mit dem Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs kann in Abstimmung mit dem schulfachlichen Referat nach einem individuellen Lernplan unterhalb der curricularen Vorgaben unterrichtet und individuell bewertet werden („i. B.“-Note). Die Entscheidung über den Umfang des sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen ist jährlich zu evaluieren und zu modifizieren.

Die in den Fachlehrplänen der Primar- und Sekundarstufe ausgewiesenen Kompetenzen bilden die Grundlage für die zieldifferente Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen. Die Anforderungen werden in einem (↑) **individuellen Lernplan** modifiziert und konkretisiert.

Ausgangspunkte jedes individuellen Lernplans sind die individuelle Lernstandsanalyse sowie die differenzierte Betrachtung der Lernbiografie mit den bisherigen Fördermaßnahmen. Daraus abgeleitete individuelle Lernziele bilden die Basis für pädagogische Angebote, die Lernfortschritte nach eigenem Tempo in lebensweltbezogenen Situationen ermöglichen. Daran anknüpfend wird dieser individuelle Plan fortgeschrieben. Kollegiale Absprachen im Team und gemeinsame Lernentwicklungsgespräche mit den Eltern stärken die pädagogische Arbeit.

Zieldifferentes Unterrichten erfordert geeignete Formen der Unterrichtsorganisation sowie geeignete Lernmedien, die individualisiertem Lernen im Sozialverband den Rahmen geben. Das Lernen in der Gemeinschaft ist bedeutsam, denn zieldifferenten Unterricht ist zugleich individualisierter Unterricht. Dies erfordert in besonderem Maße verlässliche soziale Strukturen und Vorbilder in stabilen Lernverbänden.

Individualisierung im Unterricht

- Nutzen anschaulicher und zum Handeln anregender Lehr- und Lernmittel,
- lebensweltorientierte Lerninhalte,
- klare Strukturen (z. B. Stundenfahrplan) und feste Rituale,
- Automatisierung von Handlungsabläufen, klare Handlungsanweisungen,
- Gewähren von Entspannungs- und Erholungsphasen,
- Vereinfachung von Aufgabenstellungen, Lese- und Sachtexten (leichte Sprache),
- Wiederholung und Umformulierung von Arbeitsaufträgen,
- ggf. spezielle Hilfen: klar strukturierte und überschaubare Arbeitsblätter, spezielle Lineaturen, Symbole,
- Lernfortschritte am Individualplan/Portfolio sichtbar machen (Reflexion und Selbstreflexion).

Leistungserhebung und Leistungsbewertung

- individuelle Leistungsrückmeldungen – produkt- und prozessbezogen,
- keine verpflichtenden Klassenarbeiten,
- bei untercurricularer Bewertung Zeugnisnoten mit „i. B.“-Vermerk (individuelle Bewertung),
- Lernfortschritte am Individualplan/Portfolio sichtbar machen (Reflexion und Selbstreflexion).

Schul- und Unterrichtsorganisation

- Rhythmisierung des Tages- und Wochenablaufs mit verlässlichen sozialen Strukturen,
- handlungsorientierter/projektorientierter Unterricht,
- kooperative Lernformen, Lernpatenschaften,
- Kooperation im multiprofessionellen Team,
- Feedbackkultur und stärkenorientierte Lernentwicklungsdokumentation.

Ausgewählte Empfehlungen für die zieldifferente Arbeit in heterogenen Lerngruppen:

Ist durch sonderpädagogische Förderung der Anschluss an die curricularen Vorgaben erreicht, ist die Zieldifferenz aufzuheben. Die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung bleibt bei zielgleicher Unterrichtung bestehen. Diese Möglichkeit wird beispielhaft in den Fallkonstruktionen R und S in Kapitel 7 dargestellt.

4.3 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Geistige Behinderung – wie Behinderung überhaupt – wird heute nicht mehr als individuelles Merkmal eines Menschen, sondern als mehrdimensionales und relationales Phänomen aufgefasst (vgl. Lindmeier 1993). Geistige Behinderung betrifft immer die Gesamtpersönlichkeit eines Menschen, hat die unterschiedlichsten Ursachen und lässt sich beschreiben „als verlangsamter Erwerb von Fähigkeiten, verzögertes Erreichen von Entwicklungsstufen und als asynchroner Entwicklungsverlauf, bei dem einzelne Informationsverarbeitungsprozesse in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt sein können. Ein solches differenziertes Bild von geistiger Behinderung kann sich jedoch nicht auf die Analyse kognitiver Fähigkeiten beschränken, sondern muss sich auch auf Fähigkeiten der emotionalen Selbstregulation und die Entwicklung sozial-kognitiver Kompetenzen beziehen, die für die Alltagsbewältigung von ebenso großer Bedeutung sind [...]“ (Sarimski, K.: Kompetenz- und Verhaltensdiagnostik – Neuropsychologische Differenzierung des Konstrukts „geistige Behinderung“. In: Klaus, T. (Hrsg.) (2006): Geistige Behinderung – Psychologische Perspektiven. Edition S, Universitätsverlag Winter, Heidelberg, S. 93 – 102).

Bei einer Definition und Klassifikation von geistiger Behinderung handelt es sich nicht um objektiv zu bewertende und allgemeingültige Konditionen, sondern immer um individuell differenziert wahrgenommene Ausprägungen unter dem Einfluss von persönlichen Lebensumständen. Der Schwerpunkt der Betrachtung verlagert sich entsprechend der aktuellen wissenschaftlichen Auffassung von der Person auf den Lebensbereich, in dem eine Person mit geistiger Behinderung spezielle Unterstützung und Begleitung benötigt. Dadurch rücken auch die Hindernisse („behindert werden“) in den Blick, die Personen mit derartigen Entwicklungsvoraussetzungen zusätzlich in den Weg gelegt werden können, zum anderen aber auch die Hilfen, von denen es entscheidend abhängt, wie gut diese Personen im Alltag zurechtkommen.

Im Mittelpunkt des Lerngeschehens stehen die Entwicklung einer personalen Identität und der Erwerb von Kompetenzen, die Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine weitestgehend selbstständige und selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglichen und sie auf eine größtmögliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vorbereiten.

Um Schülerinnen und Schüler mit dem diagnostizierten sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgreich im Unterricht der allgemeinbildenden Schule zu integrieren, bedarf es der interdisziplinären Zusammenarbeit aller am Entwicklungsprozess beteiligten Personen. Auf dieser Grundlage werden geeignete pädagogische, räumliche, personelle und sächliche Maßnahmen im **individuellen Lernplan** (siehe Glossar) festgelegt, die aktuell immer wieder neu beurteilt und ggf. verändert werden müssen. Besondere Berücksichtigung finden die individuellen Voraussetzungen und die medizinische Diagnose. Regelmäßige Absprachen dieser Personengruppe tragen zum Erfolg bei.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten individuelle Unterstützung und Hilfen beim Lernen, um sich so selbstständig wie möglich mit den Aufgaben auseinandersetzen zu können. Dabei spielt die selbsttätige Handlung für den Erwerbsprozess eine bedeutende Rolle. Hinreichend Hinweise für die Zielsetzung im Schulalltag liefert der Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Im Unterricht sollten alle Schülerinnen und Schüler, mit und ohne sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, so viel und so oft wie möglich gemeinsam am Lerngegenstand arbeiten.

Möglichkeiten der Unterstützung und Anregungen zu pädagogischen, räumlichen, personellen und sächlichen Maßnahmen:


Aneignung von Lerninhalten auf der Basis der 4 Ebenen ermöglichen:

- sinnlich-wahrnehmendes Lernen (taktiles Erfassen ermöglichen, Hören, Betrachten von realen Gegenständen bzw. Situationen, Riechen, Schmecken),
- handelnd-aktives Lernen (konkrete, unmittelbar handelnde Auseinandersetzung mit dem Lerngegenstand ermöglichen; aktive Auseinandersetzung mit der dinglichen bzw. sozialen Umwelt) Einsatz von Handzeichen und Lautgebärden,
- bildlich-anschauliches Lernen (zwei- und dreidimensionale Repräsentation der Realitätsmodelle, Filme, Fotos, Zeichnungen, Skizzen, Karten, Schablonen, Puzzle),
- begrifflich-anschauliches Lernen (vereinfachte Tafelbilder, Arbeitsblätter, Lückentexte, geringer Umfang, Textveränderung, Umformulierung), mündliche statt schriftlicher Arbeitsform und umgekehrt.



weiterhin:

- Aufbau und Pflege von Unterstützersystemen – soziales Lernen, Partnerschüler,
- Änderung des individuellen Stundenplans; angepasste Studentafel (Umfang, Angebot),
- Stunden der sonderpädagogischen Schwerpunktgestaltung hinsichtlich Sprache, Stimulation, Motorik, Sensomotorik, Selbstversorgung (...),
- Festlegung individueller Zielsetzungen,
- Orientierungs- und Strukturierungshilfen geben,
- differenzierte Hausaufgabenstellung,
- individuelle Pausen und Rhythmisierung, individuelle Pausenbetreuung,
- genügend Platz zur Verfügung stellen, damit zu große Nähe nicht zwingend notwendig wird (Distress vermeiden),
- bei Bedarf mehrere Räume organisieren, um kleinere Gruppen bilden zu können,
- Raum für Rückzugsmöglichkeiten für einzelne Schüler oder Kleinstgruppen vorhalten,
- Einsatz von Computern mit entsprechender Lernsoftware (Verwendung spezieller Tastaturen, Orientierung durch farbliches Hervorheben, ...),
- Angebote für spezielle Sport- und Bewegungsanforderungen
- erhöhten Pflegeaufwand beachten, zusätzliches Personal planen,
- Einsatz von Integrationshelfern planen.



Diese Aufzählung möglicher Unterstützungsmaßnahmen erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit, sondern dient der Anregung weiterer individuell festgelegter Maßnahmen und als Diskussionsgrundlage interdisziplinärer Absprachen. Bei allen Bemühungen und Festlegungen zum individuellen Lernprozess müssen das Wohl der Schülerinnen und Schüler sowie die Freude beim Lernen unbedingt Beachtung finden.

5 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

5.1 Beschreibung der Schülergruppe

Bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund handelt es sich um Kinder und Jugendliche mit nicht deutscher Herkunftssprache. Mit Blick auf ihre sprachlichen Kompetenzen kann unterschieden werden zwischen:

- „1. Seiteneinsteiger/neu zugewanderte Kinder und Jugendliche: i. d. R. Schülerinnen und Schüler mit geringen oder ohne Deutschkenntnisse.
2. Schülerinnen und Schüler, die bereits länger in Deutschland leben,
 - a) aber durch die familiäre Sozialisation keine/kaum Deutschkenntnisse (mündlich und schriftlich) erworben haben.
 - b) und die mündliche Sprachkenntnisse im Deutschen erworben haben, aber beim Schriftspracherwerb Probleme entwickeln.
 - c) mit hervorragenden Deutschkenntnissen (erfolgreicher Zweitspracherwerb, hohe Sprachbewusstheit (language awareness) – erfolgreicher Schriftspracherwerb)“ (Ritter 2016).

5.2 Organisation und zentrales Anliegen der Sprachförderung

Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erhalten Sprachförderung entsprechend der Runderlasse für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen des Ministerium für Bildung in der jeweils aktuellen Fassung. Den entsprechenden Unterricht organisiert die Schule eigenverantwortlich. In den allgemeinbildenden Schulen ist die Bildung von Sprachfördergruppen oder der integrative Unterricht möglich. Alle Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund werden zudem von Beginn an einer Regelklasse zugeordnet. Auch die Kinder, die in Sprachfördergruppen die deutsche Sprache lernen, sind in Fächern wie Sport, Musik und Gestalten in einen Regelklassenverband aufgenommen. Diese soziale Zugehörigkeit ist ein wichtiger Baustein der schulischen Integration und folgt dem Prinzip „Dazugehören von Anfang an!“. An den berufsbildenden Schulen können gesonderte Klassen eingerichtet werden. Schülerinnen und Schüler, die über keine oder nur geringe deutsche Sprachkenntnisse verfügen, werden in das Berufsvorbereitungsjahr mit Sprachförderung aufgenommen.

In der schulformübergreifenden Lehrplanergänzung „Deutsch als Zielsprache“¹³ wird der Erwerb zielsprachlicher Handlungskompetenz als zentrales Anliegen der Sprachförderung benannt. Es wird deutlich hervorgehoben, dass zielsprachliche Handlungskompetenz mehr bedeutet als ein Erwerb der deutschen Sprache. „Sie umfasst einerseits die Fähigkeit zur kommunikativen Alltagsbewältigung in inner- und außerschulischer Interaktion sowie den Erwerb und die Anwendung von kognitiven und metakognitiven Strategien im Lernprozess. Andererseits ergibt sie sich aus funktional-kommunikativen, interkulturellen und methodischen Kompetenzen, die in komplexer Weise miteinander verzahnt sind und im Sinne eines Spiralcurriculums vertieft werden [...]“¹⁴ Das nachstehende Kompetenzmodell dient der Veranschaulichung und wird in der Lehrplanergänzung ausführlich erläutert.

¹³ Quelle: Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2016): Lehrplanergänzung für alle Schulformen. Deutsch als Zielsprache. Erprobungsfassung. Magdeburg. Seit August 2016 wird in Sachsen-Anhalt für alle Schulformen die Lehrplanergänzung „Deutsch als Zielsprache“ erprobt. Die Lehrplanergänzung fügt sich in das Lehrplanwerk Sachsen-Anhalts ein, d. h. in die Grundsatzbände und Fachlehrpläne der jeweiligen Schulstufen (Primarstufe; Sekundarstufe I; Sekundarstufe II mit Berufsbild

¹⁴ Quelle: Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2016): Lehrplanergänzung für alle Schulformen. Deutsch als Zielsprache. Erprobungsfassung. Magdeburg, S. 4 ff.

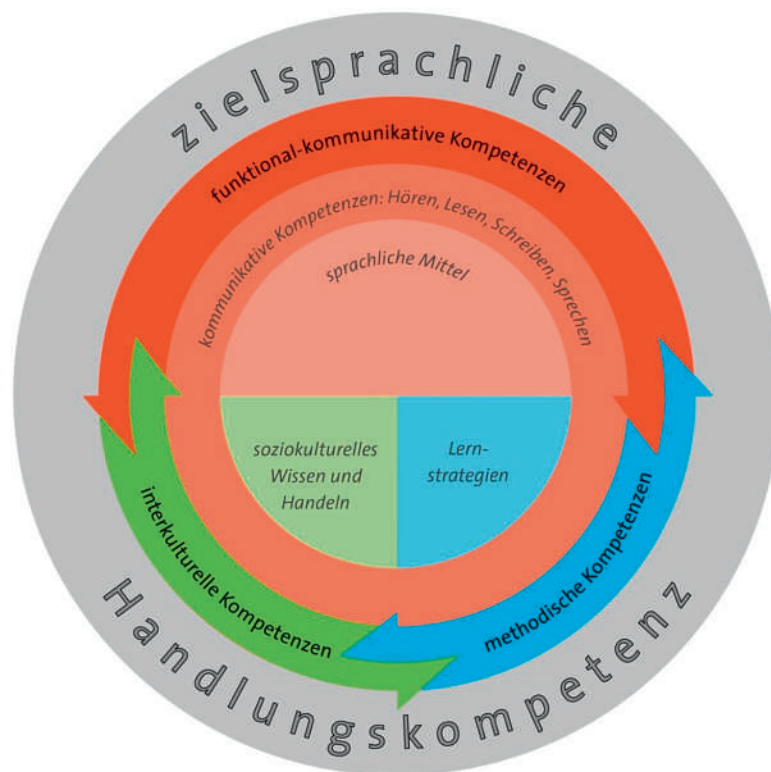


Abbildung 4: Kompetenzmodell zielsprachlicher Handlungskompetenz¹⁵

Ohne Zweifel stellt die Organisation eines Unterrichts für mehrsprachige Schülerinnen und Schüler Lehrkräfte vor besondere Herausforderungen. Gleichzeitig eröffnen sich vor dem Hintergrund sprachlicher und kultureller Vielfalt auch Chancen. Damit diese als Chancen und „Gewinn“ für alle wahrgenommen werden können, hat es sich in der Schulpraxis bewährt, gesamtschulische Sprachförderkonzepte, die sprachsensiblen Fachunterricht einschließen, zu entwickeln.

5.3 Bewertung schulischer Leistungen

5.3.1 Bewertung schulischer Leistungen an allgemeinbildenden Schulen

Bei der Bewertung schulischer Leistungen müssen die folgenden drei grundlegenden Funktionen insgesamt berücksichtigt werden:

- a) die Entwicklungsfunktion,
- b) die Steuerungsfunktion und
- c) die Evaluationsfunktion (vgl. Kapitel 6).

Gemäß dem Erlass zur Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt trifft in der Regel in den ersten zwei Jahren des Schulbesuchs die Klassenkonferenz die Entscheidung zu folgenden Sachverhalten:

- a) „In begründeten Fällen kann aufgrund nicht ausreichender Deutschkenntnisse eine Benotung ausgesetzt werden. Erzielte Lernfortschritte sind in diesen Fällen im Zeugnis zu vermerken.
- b) Soweit benotet wird, können nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt bleiben.“ (Punkt 6.2 des RdErl. des MB vom 20.7.2016 (SVBl. LSA S. 141) geändert durch RdErl. des MB vom 15.5.2017, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 3.12.2018 (SVBl. LSA 2019, S. 19).

¹⁵ Quelle: Bildungsserver Sachsen-Anhalt (<http://www.bildung-lsa.de>), Lizenz: Creative Commons (CC BY-SA 3.0).

Die Regelungen gemäß Buchstaben a und b gelten nicht für die Abschlussjahrgänge 9 und 10. Im Einzelfall können hier jedoch für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund noch nicht ausreichender Kompetenzen in der deutschen Sprache einen erschwerten Zugang zu bestimmten Aufgabenstellungen haben und so nicht ihr tatsächliches Leistungsvermögen nachweisen können, die äußeren Bedingungen für mündliche oder schriftliche Leistungsfeststellungen u. a. wie folgt verändert werden:

- a) zusätzliche Bearbeitungszeit,
- b) Verwendung spezieller Arbeitsmittel (z. B. Wörterbücher),
- c) Bereitstellung von Verständnishilfen.

Eine Senkung der Leistungsanforderungen sowie die Bereitstellung von Dolmetscherleistungen sind nicht zulässig. In Einzelfällen kann die Möglichkeit eröffnet werden, einzelne erforderliche Leistungsnachweise zu einem späteren Zeitpunkt, bis maximal zwei Jahre nach Abschluss, zu erbringen. Geringe Kenntnisse der deutschen Sprache dürfen nicht als Begründung für die Einleitung eines Verfahrens gemäß der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf herangezogen werden.

Auf dem Zeugnis wird die Teilnahme am Sprachförderunterricht vermerkt und der erreichte Leistungsstand in Bezug auf die Sprachförderung auf der Anlage zum Zeugnis gemäß dem Runderlass zur Zeugnisliste eingeschätzt.

5.3.2 Leistungs- und Prüfungsanforderungen an berufsbildenden Schulen

„Die Schülerinnen und Schüler unterliegen vollumfänglich den Leistungs- und Prüfungsanforderungen gemäß BbS-VO. Im Einzelfall können hier jedoch für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Kompetenzen in der deutschen Sprache, insbesondere in den berufsspezifischen Fachbegriffen, einen erschwerten Zugang zu bestimmten Aufgabenstellungen haben und so nicht ihr tatsächliches Leistungsvermögen nachweisen können, die äußeren Bedingungen für schriftliche, mündliche und fachpraktische Prüfungen unter anderem wie folgt verändert werden:

- a) zusätzliche Bearbeitungszeit und
- b) Verwendung von Wörterbüchern.

Eine Senkung der Leistungsanforderungen sowie die Bereitstellung von Dolmetscherleistungen sind nicht zulässig“ (Punkt 4.1.4 des RdErl. des MB vom 20.7.2016 – 22-83131, geändert durch RdErl. vom 29.5.2017).

Für Schülerinnen und Schüler, die das Berufsvorbereitungsjahr mit Sprachförderung besuchen, regelt der Erlass unter Punkt 4.3.10, dass „eine Bewertung und Beurteilung der gezeigten Leistungen vorzunehmen ist. Die Bewertung kann verbal oder in Noten erfolgen“ (vgl. RdErl. des MB vom 20.7.2016 – 22-83131, geändert durch RdErl. vom 29.5.2017).

5.4 Didaktisch-methodische Handlungsoptionen

Für die über die Erlasse geregelten Zeiträume der Sprachförderung kommen Formen des **Nachteilsausgleichs nicht zur Anwendung**. Stattdessen kann im Sinne sprachsensiblen Lehrens und Lernens aus einem umfangreichen didaktisch-methodischen Handlungsspektrum ausgewählt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung und konzentrieren sich auf folgende Schwerpunkte:

- Prinzipien eines sprachsensiblen Unterrichts,
- Prinzipien bei der Vermittlung sprachlicher Strukturen,
- Umgang mit Fehlern – sprachsensibles Arbeiten mit Schüleräußerungen,
- Konsequenzen für Unterrichtsmaterialien,
- Empfehlungen für die Gestaltung von Arbeitsblättern,
- Unterrichtsmethoden, didaktische Überlegungen, Säulen sprachsensiblen Unterrichts.

Prinzipien eines sprachsensiblen Unterrichts¹⁶

- Jede Lehrkraft ist Sprachlehrkraft – jeder Unterricht ist Sprachunterricht.
- Lehrersprache ist Sprachvorbild: reflektierter Einsatz der Lehrersprache, dem Sprachstand angemessen und korrekt.
- Lehrkräfte begleiten die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler.
- Schülerinnen und Schüler sollen so schnell wie möglich zu eigenständiger Arbeit hingeführt werden.
- Positives, fehlerfreundliches Lernklima schaffen; selbst Fehler machen (z. B. beim Versuch, Wörter in den Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler auszusprechen).
- Mehrsprachigkeit wird berücksichtigt und anerkennend gewürdigt.
- Perspektivwechsel schaffen: Wie heißen die Wörter in der Herkunftssprache?
- Einüben von Redewendungen; Satzbeispiele, die immer wieder verwendet werden und als visuelle Verstärkung im Klassenraum präsent sind (z. B. für Begründungen die Struktur von Nebensätzen: Ich lese gerne, weil ...).

Prinzipien bei der Vermittlung sprachlicher Strukturen¹⁷

- **Substantive** werden **immer mit Artikel** (der/das/die) gelernt. Die Artikel bzw. Genera der Nomen werden in vielen Lehr-/Lernmaterialien farblich gekennzeichnet:
 - maskulin = **blau**,
 - neutral = **grün**,
 - feminin = **rot**.
- **Ausgewählte Substantive** sollten von Anfang an auch mit der Pluralform gelernt werden. Sinnvoll ist der Plural nur dann, wenn das Substantiv im regulären Sprachgebrauch im Plural vorkommt: das Bedürfnis – die Bedürfnisse (sinnvoll!) die Bildung – die Bildungen (nicht sinnvoll!).
- Bei **Verben und Präpositionen**, die einen besonderen Kasus (z. B. Akkusativ, Dativ) erfordern, ist es hilfreich, diesen anzugeben!
- Schülerinnen und Schüler sollen möglichst früh den selbstständigen Umgang mit zwei- und auch einsprachigen Wörterbüchern und anderen **sprachlichen Hilfsmitteln** lernen.

¹⁶ Vgl. u. a. Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Hrsg.) (2016): Wertebildung. Miteinander leben – Grundrechte vertreten – Gesellschaft gestalten. Materialien für die Wertebildung in Vorbereitungsmaßnahmen für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche. Hamburg, S. 402.

¹⁷ Quelle: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Hrsg.) (2016): Wertebildung. Miteinander leben – Grundrechte vertreten – Gesellschaft gestalten. Materialien für die Wertebildung in Vorbereitungsmaßnahmen für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche. Hamburg, S. 398.

Umgang mit Fehlern – sprachsensibles Arbeiten mit Äußerungen von Schülerinnen und Schülern¹⁸

- Fehler beim Sprechen zeigen den Grad der Sprachaneignung und dokumentieren oft die bereits erworbenen Strukturen. Sie sind nicht negative Abweichungen vom Lernweg, sondern notwendige Zwischenschritte auf dem Weg zum zunehmend korrekten Sprachgebrauch.
- Empfehlungen zu Modellierungstechniken nach Haid:
- Positiv bestärken: Aussagen nicht als falsch abwerten, sondern konstruktiv mit ihnen weiterarbeiten.

Modellierungstechniken (nach Haid 2012, S. 15)

Expansion/Erweiterung

Die unvollständige kindliche Äußerung wird durch den Erwachsenen erweitert.	Kind: „Hund fort.“ Erwachsener: „Ja, der Hund läuft fort. Er läuft zum Tor. ...“
---	---

Umformung

Die kindliche Äußerung wird umgeformt und die gewünschte Zielform eingebaut.	Kind: „Wir nehmen Bälle.“ Erwachsener: „Gut, dann nehmen wir Bälle. Nehmen wir auch ...?“
--	--

Korrektives Feedback

Die fehlerhafte Äußerung des Kindes wird durch den Erwachsenen korrekt wiedergegeben und nicht direkt korrigiert.	Kind: „Der Krankenwagen nicht kommen muss.“ Erwachsener: „Der Krankenwagen muss nicht kommen.“
---	---

Extension/Weiterführung

Die kindliche Äußerung wird durch den Erwachsenen sachlogisch weitergeführt.	Kind: „Du kannst nicht das machen?“ Erwachsener: „Nein, ich habe das nicht gelernt.“
--	---

- Abwarten: Schülerinnen und Schüler nicht unterbrechen, Rede- und Denkpausen aushalten, zum Nachdenkprozess ermuntern und Zeit zum Formulieren lassen. Vorsichtig und sensibel korrigieren. Sofort verstärken: „Du meinst sicherlich ...“, „Ja, das ist eine gute Idee.“
- Konstruktiv nachfragen: Ich-Botschaften: „Habe ich dich richtig verstanden?“, „Meinst du damit ...“, „Kannst du mir das (konkret) genauer erklären?“

Konsequenzen für Unterrichtsmaterialien¹⁹

- Inhalte, Wortschatz, Begrifflichkeiten müssen sich in der Phase des Anfangsunterrichts stark an der **Alltagswelt** und den individuellen Vorerfahrungen der Schülerinnen und Schüler orientieren!
- **Konkrete Begriffe** sind leichter zu vermitteln/verstehen als Abstrakta! Sprache wird am besten im Kontext **realer Situationen** gelernt.
- Der Unterricht in der Anfangsphase (insbesondere 1. Phase) orientiert sich an **dialogischer Sprachverwendung**. Im Fokus steht die „konzeptionelle Mündlichkeit“, die sich vorwiegend in Gesprächen (z. B. Dialoge, Frage-Antwort-Situationen, kurze Erzählungen usw.) und dialogischen Textformen (z. B. Chat, Interviews usw.) zeigt.
- Monologische Sprachverwendung (z. B. Sachtexte) ist anfangs nur in Verbindung mit **einfachen sprachlichen Strukturen** zu bewältigen.

¹⁸ Quelle: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Hrsg.) (2016): Wertebildung. Miteinander leben – Grundrechte vertreten – Gesellschaft gestalten. Materialien für die Wertebildung in Vorbereitungsmaßnahmen für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche. Hamburg, S. 400.

¹⁹ Quelle: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Hrsg.) (2016): Wertebildung. Miteinander leben – Grundrechte vertreten – Gesellschaft gestalten. Materialien für die Wertebildung in Vorbereitungsmaßnahmen für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche. Hamburg, S. 394.

Empfehlungen für die Gestaltung von Arbeitsblättern

(nach einer Zusammenstellung aus dem Fachseminar „Gesellschaft“, LI)²⁰

Format

- Schrift 14 Pt., Zeilenabstand mindestens 1,2,
- Gliederung in Sinnabschnitte,
- Zeilennummerierung,
- Zwischenüberschriften „In diesem Text/in diesem Abschnitt wirst du erfahren ...“,
- ausreichend Seitenrand für Notizen bereitstellen.

Text

- Einfacher Satzbau: bei Anfängerinnen und Anfängern sparsam mit Nebensatzkonstruktionen umgehen. Textexpansion zugunsten des Verständnisses (Verdichtung vermeiden).
- Worterklärungen direkt im Text vornehmen („Damit ist gemeint, dass ...“, „Das ist, als ob du ...“) oder direkt daneben einfügen.
- Erklärungen an die Vorstellungskraft und Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler anschließen.
- Passive Sätze in aktive Sätze umwandeln („Die Menschen haben Gesetze gemacht“ anstatt „Gesetze wurden gemacht“).
- Nominalisierungen einschränken („freuten sich darüber, dass sie zurückkamen“ anstatt „feierten ihre Wiederkehr“).
- Wortkomposita „auflösen“ („das geschriebene Gesetz“ anstatt „Gesetzestext“, „Menschen, die über die Einhaltung der Gesetze wachten“ anstatt „Ordnungshüter“).
- Fachspezifische Satzstruktur zugunsten der Umgangssprache vermeiden (Subjekt-Prädikat-Objekt anstatt „exotischer“ Satzgliedstellungen).
- Schwierige Fachbegriffe sparsam verwenden und fett drucken.
- Fachbegriffe immer in einem Beispiel erläutern.
- Texte personalisieren (Leser direkt ansprechen oder Inhalt aus der Sicht einer Person schildern lassen).

Bilder

- Bilder müssen sich auf die Texte beziehen und sich auch an der entsprechenden Textstelle befinden.
- Text-Bild-Link (im Text auf das Bild verweisen: „Auf dem Bild rechts/Nr. ... kannst du erkennen ...“).
- Bildunterschriften ausführlich formulieren, evtl. mit Fragestellungen.
- Bildbearbeitung als Mittel der Erschließung nutzen (Sprechblasen etc.).

Aufgabenstellung

- Aufgaben stehen immer vor dem Text.
- Mit eindeutigen Operatoren arbeiten, diese im Unterricht klären.
- Zeilenangaben machen, Beispiele geben.
- Auf Hilfsmittel verweisen.

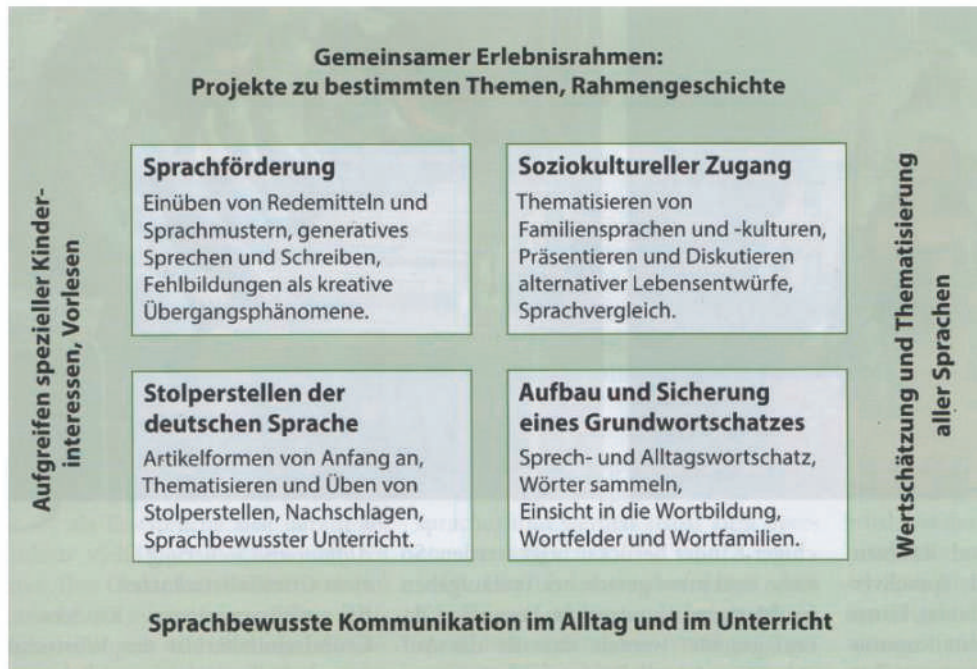
Hilfsmittel

- mehrsprachige Lexika,
- Wortlisten,
- Redemittel, Satzanfänge,
- Leitfragen (z. B. W-Fragen),
- Mustertexte, Teillösungen.

²⁰ Quelle: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Hrsg.) (2016): Wertebildung. Miteinander leben – Grundrechte vertreten – Gesellschaft gestalten. Materialien für die Wertebildung in Vorbereitungsmaßnahmen für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche. Hamburg, S. 401.

Unterrichtsmethoden, didaktische Überlegungen, Säulen eines sprachsensiblen Unterrichts nach Jeuk


- Formen des Tandem-Lernens, des Peer-Lernens, Team-teaching, Flipped Classroom mit Blick auf „wechselseitiges Lernen“ der muttersprachlichen und zielsprachlichen Lerner in einer heterogenen Lerngruppe.
- Säulen eines sprachsensiblen Unterrichts nach Jeuk:



Die in den vorangestellten Übersichten formulierten Aussagen sind allgemein gehalten und unter der Zielstellung ausgewählt worden, dass Lehrkräfte als Expertinnen und Experten für ihren Unterricht dem Bedarf entsprechend auswählen können.

5.5 Literatur und Materialempfehlungen zu den Inhalten dieses Kapitels

- Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2016): Lehrplanergänzung für alle Schulformen. Deutsch als Zielsprache. Erprobungsfassung. Magdeburg
- Fornol, Sarah (2016): Sprachsensibel unterrichten: die Kartei. Lernbeobachtung – Unterrichtsgestaltung – Lehrerhandeln. In: Grundschule Deutsch, Heft 49, S. 26 – 27
- Haid, Andrea (2012): Kindlicher Spracherwerb. Informationsbroschüre. Wien: Universität Wien.
- Gogolin, Ingrid (2016): Mehrsprachigkeit und sprachsensibler Unterricht. Sprachliche Fähigkeiten und Bildungserfolg. In: Grundschule Deutsch, Heft 49, S. 8 – 10
- Jeuk, Stefan (2014): Mehrsprachigkeit wertschätzen und fördern. In: Grundschule aktuell, Heft 1128, S. 6 – 8
- Jeuk, Stefan (2015): Deutsch als Zweitsprache in der Schule. Grundlagen – Diagnose – Förderung. Stuttgart: Kohlhammer
- Kracht, Annette/Ohneberg, Sven (2016): Förderbedürfnisse mehrsprachiger Kinder. Das Beispiel Miriam. In: Grundschule Deutsch, Heft 49, S. 30 – 32

- 
- Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Hrsg.) (2016): Wertebildung. Miteinander leben – Grundrechte vertreten – Gesellschaft gestalten. Materialien für die Wertebildung in Vorbereitungsmaßnahmen für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche. Hamburg
 - Ritter, Michael (2016): Deutsch als Zweitsprache. Eine Kurz-Orientierung. Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript
 - Rösch, Heide (2016): Deutsch als Zweitsprache. Sprachförderung. Grundlagen – Übungsideen – Kopiervorlagen. Braunschweig
 - Sächsisches Bildungsinstitut (Hrsg.) (2013): Niveaubeschreibungen. Deutsch als Zweitsprache für die Primarstufe. Dresden
 - Sächsisches Bildungsinstitut (Hrsg.) (2013): Niveaubeschreibungen. Deutsch als Zweitsprache für die Sekundarstufe I. Dresden
 - Sächsisches Bildungsinstitut (Hrsg.) (2015): Niveaubeschreibungen. Deutsch als Zweitsprache für die Sekundarstufe II. Dresden
 - Wildemann, Anja/Rathmann, Claudia (2016): Unterricht gestalten. Schülerorientiert und sprachsensibel. In: Grundschule Deutsch, Heft 49, S. 4 – 7

6 Hinweise zur Leistungsdokumentation und Leistungsbewertung

6.1 Allgemeine Hinweise zu Formen und Funktionen der Leistungsrückmeldung

Die verschiedenen Formen der Leistungsbewertung begleiten und dokumentieren individuelle Lernprozesse. Sie sind nachvollziehbar und wertschätzend.

Als transparente Rückmeldesysteme:

- bilden sie prozessbegleitend individuelles Lernen ab,
- bewerten sie Produkte und Einzelleistungen,
- machen sie Lernfortschritte hinsichtlich der im Lehrplan ausgewiesenen Kompetenzen sichtbar,
- decken sie Potenziale auf,
- identifizieren sie „Baustellen“ und zeigen den Weg für nächste Ziele auf.

Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung erfüllen drei grundlegende Funktionen:

a) „Entwicklungsfunktion

Schülerinnen und Schüler erhalten Rückmeldungen zu Lernprozessen, die ihnen helfen, Erreichtes einzuschätzen sowie weiterführende Lernherausforderungen zu erkennen und anzunehmen.

b) Steuerungsfunktion

Auf der Basis der Leistungsbewertung treffen Lehrkräfte unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler Entscheidungen über Maßnahmen der individuellen Förderung und der individuellen Anpassung von Leistungsanforderungen zur Vorbereitung von Versetzungs- oder Übergangentscheidungen.

c) Evaluationsfunktion

Auf der Grundlage der Leistungserhebungen und -dokumentation erfolgt eine kritische Überprüfung der Anschlussfähigkeit von Lernangeboten, bezogen auf die Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler [...].²¹ In dieser dokumentierenden Funktion bildet die Bewertung von Leistungen die Grundlage für pädagogische Entscheidungen zur individuellen Förderung und Anpassung von Leistungsanforderungen sowie zur Vorbereitung von Versetzungs- und Übergangentscheidungen.

Innerhalb des pädagogischen Handlungsrahmens eröffnen die gesetzlichen Grundlagen einen Rahmen für die individuelle Förderung und die Möglichkeiten der Leistungsbewertung, der in seiner Schrittfolge in der nachfolgenden Übersicht abgebildet ist. Das stark vereinfachte Schema verdeutlicht sowohl mögliche Übergänge als auch die klare Abgrenzung zwischen der Gewährung von Nachteilsausgleich und dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen bis hin zur zieldifferenten Leistungsbewertung.

²¹ Quelle: RdErl. des MK vom 20.6.2014 - 23-83200 Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 31.8.2018 (SVBl. LSA S 149).

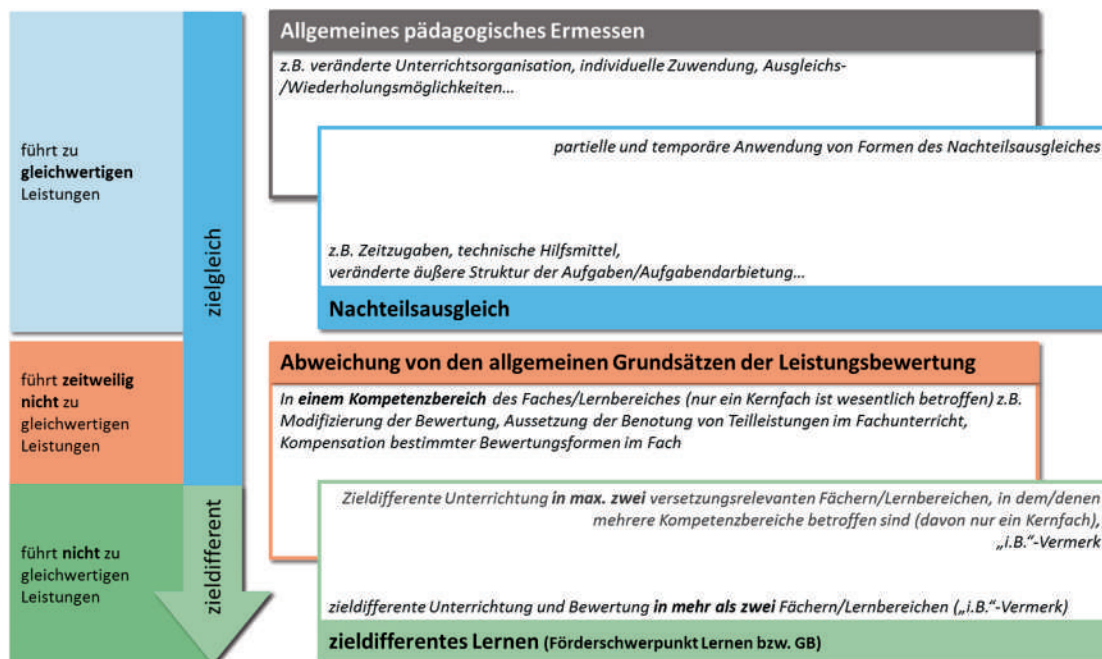


Abbildung 5: Pädagogischer Handlungsrahmen und Übergänge

Die Übersicht illustriert die Möglichkeiten innerhalb des pädagogischen Handlungsrahmens und verdeutlicht, inwiefern die erbrachte Leistung als gleichwertig/zeitweilig nicht gleichwertig und zieltgleich bzw. als nicht gleichwertig und zieltifferent zu betrachten ist.

6.2 Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Primar- und Sekundarstufe I (außer Abschlussjahrgang)

Reichen die Hilfen durch Formen des Nachteilsausgleichs nicht aus, ist der pädagogische Handlungsrahmen gegeben, um von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abzuweichen.²² Kurzfristige Entscheidungen können die Lehrkräfte selbstverantwortlich treffen, in langfristige Entscheidungen ist die Klassenkonferenz einzubeziehen. Diese Maßnahme ist generell zeitlich befristet.

Zulässig sind u. a.:

- Verbale Bewertungen,
- Kompensation bestimmter Formen der Leistungsbewertung durch andere, den dokumentierten Lernschwierigkeiten besser gerecht werdende Formen der Leistungsbewertung (z. B. stärkere Berücksichtigung mündlicher Leistungen),
- Befreiung von der Benotung bei bestimmten Formen der Leistungsbewertung und Erteilung einer verbalen den Leistungsfortschritt widerspiegelnden Einschätzung, die den Lernfortschritt widerspiegelt,
- In besonderen Fällen: die Leistungsbewertung befristet entweder modifizieren oder aussetzen.

Mit Blick auf den Einzelfall und unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen können auch andere Möglichkeiten des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Betracht gezogen werden. Die folgenden beiden Abschnitte verdeutlichen die Möglichkeiten des Abweichens von den Grundsätzen der Leistungsbewertung im schriftsprachlichen und im mathematischen Bereich.

²² RdErl. des MK vom 20.6.2014 - 23-83200 Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 31.8.2018 (SVBl. LSA S. 149)
RdErl. des MK vom 26.6.2012 - 2-83200 Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 31.8.2018 (SVBl. LSA S. 149) und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 24.3.2020 (SVBl. LSA S. 149).

6.2.1 Beispiele für zeitweilige Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung im schriftsprachlichen Bereich

Die folgende Übersicht gibt Anregungen, in welcher Form im schriftsprachlichen Bereich von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden kann. Die Beispiele sind nicht abschließend und stehen in keiner Rangfolge.

Verbale Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> – konkret beschreiben, welche sprachlichen Teilleistungen/Teilkompetenzen in welcher Art und Weise erfüllt oder noch nicht erreicht wurden, – nachvollziehbare Verschriftlichung für die/den Lernende/n und die Erziehungsberechtigten (Berücksichtigung der Lesekompetenz der/des Lernenden).
Kompensation von bestimmten Formen der Leistungsbewertung durch andere, der diagnostizierten Lernstörung besser gerecht werdende Formen der Leistungsbewertung	<ul style="list-style-type: none"> – Ausgleich der schriftlichen Leistungsfeststellung durch mündliche Fachleistungen, – stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung im Fremdsprachenunterricht, – mündliche Kontrolle mit ähnlichem Inhalt (Fremdsprache) als Kompensation zum schriftlichen Arbeitsergebnis, – längerfristige Vereinbarungen zu kompakten mündlichen Leistungsdarstellungen (bspw. zusätzliche Vorträge), – Leistungsfeststellungen über Aufgabentypen mit geringerem Schreibaufwand realisieren lassen (z. B. Lückentexte).
Leistungsbewertung befristet modifizieren (partielles und temporäres Abweichen von zielgleichem Unterricht bei modifizierter Bewertung)	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung des Umfangs bei Aufgaben zum Leseverständnis, – dem individuellen Lernstand angepasste Aufgabenstellungen wählen, – Verwendung lautgetreuen/r Wortmaterials/Wörter mit einfacherer Wortstruktur bei Grammatikarbeiten, – Lückendiktat anstelle eines Diktats, – nur Fehler im aktuell bearbeiteten Fehlerschwerpunkt sind bewertungsrelevant (z. B. entsprechende Stufe der lautgetreuen Wörter, bearbeitete Regeln oder Lernwörter) oder dieser Fehlerschwerpunkt geht als zusätzliche Note ein, – in der Fremdsprache Aufgabenverständnis gewährleisten, dazu ggf. übersetzen, – Gewährung weitergehender Hilfsmittel, – visuelle Merkhilfen für bestimmte Regelanwendungen im Sprachunterricht.
Befreiung von der Benotung bei bestimmten Formen der Leistungsbewertung und Erteilung einer verbalen Einschätzung, die den individuellen Lernfortschritt widerspiegelt	<ul style="list-style-type: none"> – Befreiung von der Benotung besonders bewusst und maßvoll nutzen, insbesondere um das Selbstvertrauen oder das Selbstwertgefühl zu stabilisieren und die Motivation zu erhalten, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Aussetzen der Benotung für die Rechtschreibung in Deutsch oder in der Fremdsprache, • beim freien Schreiben bewusste Vernachlässigung rechtschreiblicher Bewertung, aber rechtschreibliche Auswertung (ggf. mit anderer Korrekturfarbe), • Rückmeldung durch andere Rückmeldeformate: Punkte, Lernentwicklungsberichte, Kompetenzraster, Portfolio, • Verzicht auf Bewertung der Leseleistung in der Fremdsprache • Verzicht auf die Benotung von Diktaten.

Individuelle Bewertung (in begründeten Ausnahmefällen partielles und temporäres Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung)	<ul style="list-style-type: none"> – Differenzierte Aufgabenstellungen, – Individuelles Rückmeldeformat entsprechend des individuellen Lernplans mit dem Ziel des schrittweisen Lernanschlusses an die curricularen Vorgaben (i. B.).
Leistungsbewertung befristet aussetzen	<ul style="list-style-type: none"> – Aussetzen der Benotung eines Faches besonders bewusst und maßvoll nutzen, z. B. insbesondere um das Selbstvertrauen oder das Selbstwertgefühl zu stabilisieren und die Motivation zu erhalten.

6.2.2 Beispiele für zeitweilige Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung im mathematischen Bereich

Die folgende Übersicht gibt Anregungen, in welcher Form im mathematischen Bereich von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden kann. Die Beispiele sind nicht abschließend und stehen in keiner Rangfolge.

Verbale Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> – konkret beschreiben, welche mathematischen Teilleistungen/Teilkompetenzen in welcher Art und Weise erfüllt oder noch nicht erreicht wurden, – nachvollziehbare Verschriftlichung für die/den Lernenden (altersangemessen) und für die Erziehungsberechtigten sichert die Transparenz und den Dialog.
Kompensation von bestimmten Formen der Leistungsbewertung durch andere, der diagnostizierten Lernstörung besser gerecht werdenden Formen der Leistungsbewertung	<ul style="list-style-type: none"> – Ausgleich mit anderen inhaltlichen Fachleistungen, da Schätzen, Zugang zu Zahlenwerten und Statistiken schwer gelingt; Kartenarbeit, Gradnetz der Erde, Einprägen der Merkmahlen in Geschichte, Arbeit mit Tabellen etc. erschwert, – im Fachunterricht für Rechnungen Zahlenmaterial verwenden, das der weiteren Entwicklung des Zahl-Mengen-Verständnisses dient, – Ersatz mathematischer Leistungen in einzelnen Bereichen im Fachunterricht durch andere inhaltliche Leistungen, – kompakte mündliche Leistungen (Referate, Präsentation, ...).
Leistungsbewertung befristet modifizieren (partielles und temporäres Abweichen von zielgleichem Unterricht bei modifizierter Bewertung)	<ul style="list-style-type: none"> – modifizierte Aufgabenstellungen, – Zahlenmaterial verwenden, das dem Aufbau des Zahl-Mengen-Verständnisses dient, – dem individuellen Lernstand angepasste Aufgabenstellungen wählen, – Reduzierung der Komplexität der Aufgabenstellungen, – Sachaufgaben mit Visualisierung, – Aufgaben zur Anwendung schematisierter Rechenwege, – alternative Aufgabenstellungen für einzelne Teilaufgaben, – weniger Aufgaben des gleichen Aufgabentyps, – Aufgaben durch Bilder veranschaulichen, – bei vorhandenen visuo-motorischen Schwierigkeiten (u. a. Auge-Hand-Koordination) größere Exaktheitstoleranz in Geometrie, – Gewährung weitergehender Hilfsmittel, – Anschauungsmittel zur Verfügung stellen, die betroffene Schüler sonst auch im Unterricht verwenden, – Einmaleins-Tabelle, – Umrechnungstabellen, – Einsatz des persönlichen Merkheftes mit entsprechenden Rechenalgorithmen, ggf. Beispielen, – in Geometrie Modelle zur Verfügung stellen, – Taschenrechner.

Befreiung von der Benotung bei bestimmten Formen der Leistungsbewertung und Erteilung einer verbalen Einschätzung, die den individuellen Lernfortschritt widerspiegelt	– Befreiung von der Benotung besonders bewusst und maßvoll nutzen, insbesondere um das Selbstvertrauen oder das Selbstwertgefühl zu stabilisieren und die Motivation zu erhalten.
Leistungsbewertung befristet aussetzen	– Aussetzen der Benotung besonders bewusst und maßvoll nutzen, z. B. insbesondere um das Selbstvertrauen oder das Selbstwertgefühl zu stabilisieren und die Motivation zu erhalten.
Individuelle Bewertung (in begründeten Ausnahmefällen partielles und temporäres Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung)	– Differenzierte Aufgabenstellungen, – Individuelles Rückmeldeformat entsprechend des individuellen Lernplans mit dem Ziel des schrittweisen Lernanschlusses an die curricularen Vorgaben (i. B.).

6.3 Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Abschlussjahrgang der Sekundarstufe I

Mit Blick auf die Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen und den Gleichbehandlungsgrundsatz ist ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Abschlussjahrgang der Sekundarstufe I **nicht mehr möglich**.²³ Die Möglichkeit der Anwendung des Nachteilsausgleichs bleibt bestehen.

6.4 Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Sekundarstufe II

In der Einführungs- und der Qualifikationsphase der gymnasialen Sekundarstufe II gibt es **keinen Anspruch und keine Möglichkeit auf ein Abweichen** von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung. Eine Modifizierung der Bewertung ist unzulässig, da gleiche Punktwerte letztlich ein gleiches Wissen und Können dokumentieren. Da das Abitur durch eine Gesamtqualifikation erworben wird, die auch die Kurshalbjahresleistungen erfasst, ist ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in den Kurshalbjahren nicht möglich. Ein Ausgleich kann nur durch unterrichtliche Förderung, angepasste Formen der unterrichtsbegleitenden Bewertung sowie ggf. durch die Gewährung besonderer äußerer Bedingungen (Nachteilsausgleich) erfolgen.

6.5 Individuelle Bewertung (i. B.) als zeitweiliges Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

Lernen braucht Aussicht auf Erfolg. Bei Lernanschlussproblemen sind alle pädagogischen Hilfen heranzuziehen, um Lernerfolge und einen erfolgreichen Schulabschluss zu ermöglichen. In „besonderen Fällen“ kann die Leistungsbewertung befristet modifiziert werden.

Lassen sich Lernschwierigkeiten in einzelnen Lernbereichen oder in **maximal** zwei versetzungsrelevanten Fächern (davon nur **ein** Kernfach) trotz aller Hilfen und pädagogischen Maßnahmen (**Abbildung 6 und Abbildung 7**) nicht innerhalb eines Schulhalbjahres oder Schuljahres überwinden, werden im (↑) **Förderplan** zeitweilig (länger als ein Schuljahr innerhalb eines Bildungsganges) eigene Lernziele unterhalb der curricularen Anforderungen für die Schülerin oder den Schüler formuliert und die Möglichkeit einer individuellen Bewertung (i. B.) eingeräumt, um über diese Lernerfolge den schrittweisen Lernanschluss an die allgemeinen Vorgaben zu dokumentieren.

²³ Bezug: Beschluss des OVG LSA (3 · 358/13) Entscheidungsdatum 10.2.2014 (↑) Anhang A.

Es ist pädagogisch bedeutsam, der Schülerin/dem Schüler Lernerfolge sichtbar zu machen und die Lernmotivation zu erhalten bzw. aufzubauen. Allen an diesem Prozess Beteiligten sind diese pädagogische Entscheidung und das Format transparent zu machen. Ziel sollte immer sein, dass curriculare Anforderungen im Rahmen des Bildungsganges wieder bewältigt werden können.

Mit Blick auf die Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen und unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist diese Form der individuellen Bewertung im Abschlussjahrgang mit Abschlussprüfung der Sekundarstufe I und in der Qualifikationsphase der gymnasialen Sekundarstufe II generell nicht möglich.

6.6 Zusammenfassung und Zeugnisdokumentation

Die folgenden Abbildungen fassen die in den vorangegangenen Unterkapiteln beschriebenen Möglichkeiten zusammen.

Anwendungsmöglichkeiten der besonderen Bestimmungen zur Leistungsbewertung, differenziert nach Klassenstufen

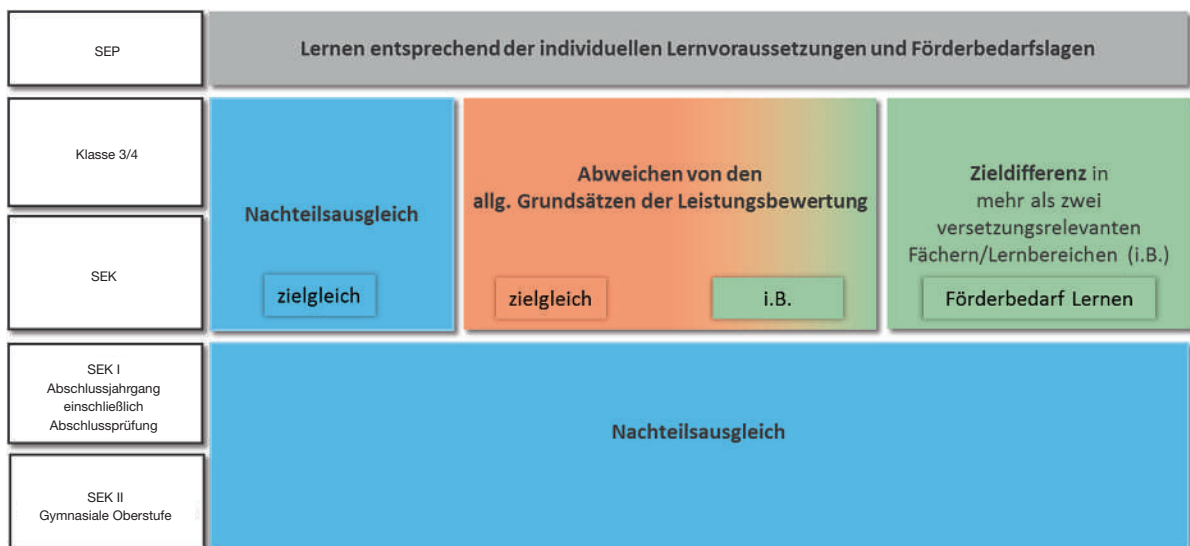
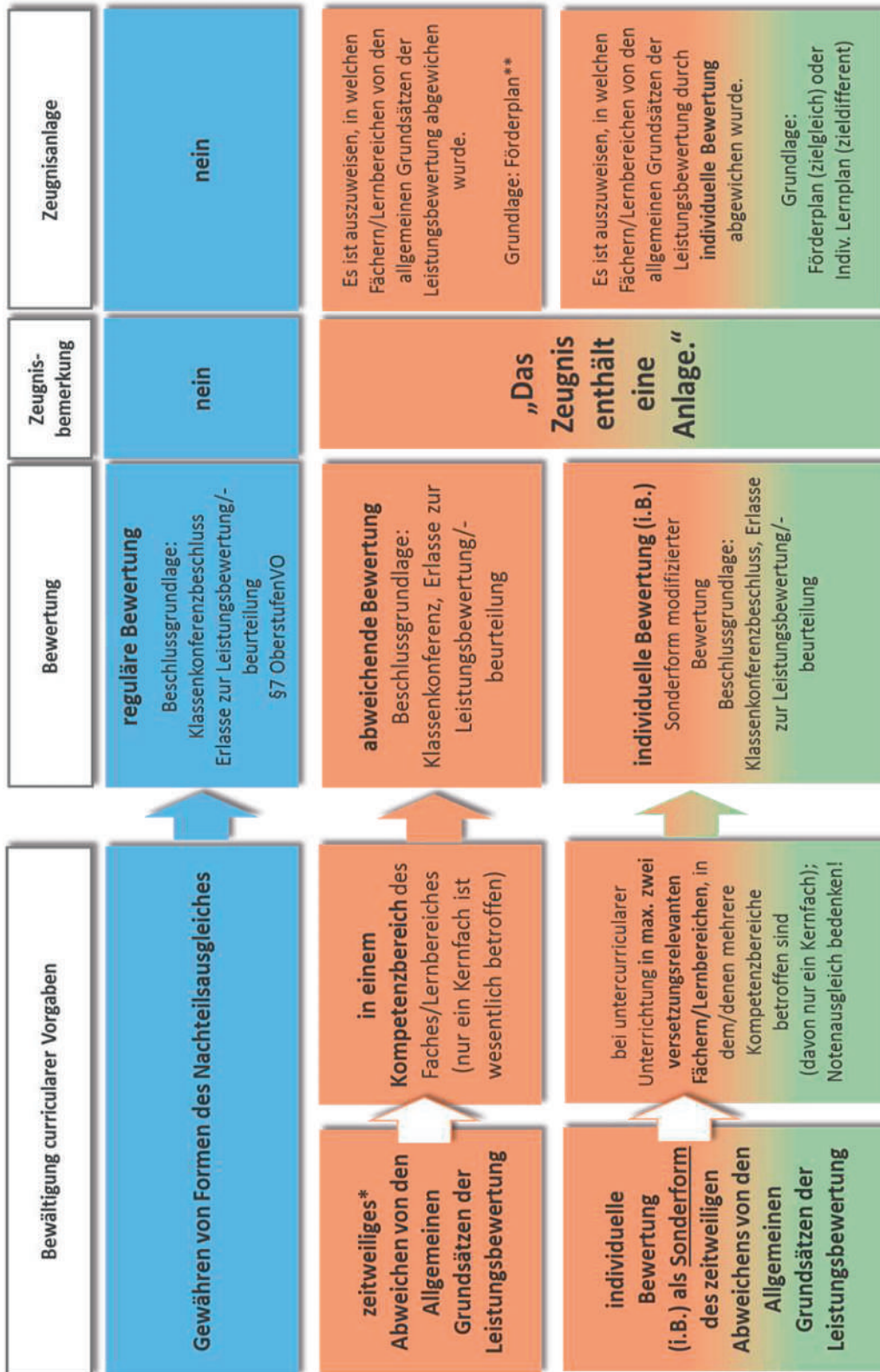


Abbildung 6: Übersicht über die Anwendungsmöglichkeiten der besonderen Bestimmungen zur Leistungsbewertung, differenziert nach Klassenstufen

Möglichkeiten in der Leistungsbewertung bei der Bewältigung curricularer und untercurricularer Vorgaben unter besonderer Betrachtung der Zeugniserstellung



*Beschränkt sich nicht auf eine Jahrgangsstufe, sondern kann den Zeitraum eines Bildungsganges umfassen, ist jedoch regelmäßig zu evaluieren.

** Im Primärbereich ist das Kompetenzportfolio dem Förderplan gleichrangig und enthält individuelle Förderziele und pädagogische Maßnahmen.

Abbildung 7: Zusammenfassende Übersicht der Möglichkeiten in der Leistungsbewertung bei der Bewältigung curricularer Vorgaben unter besonderer Betrachtung der Zeugniserstellung

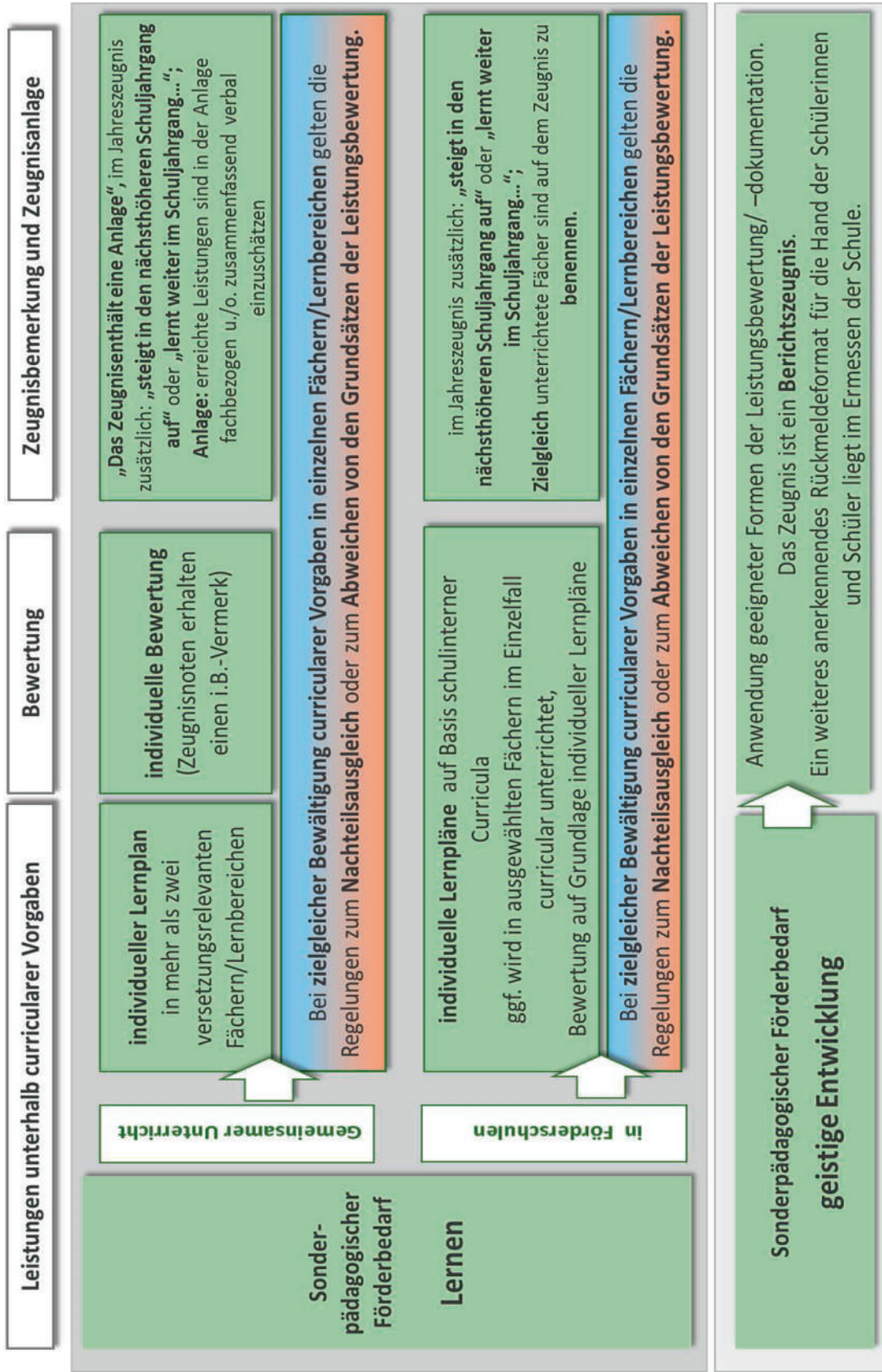


Abbildung 8: Zusammenfassende Übersicht der Möglichkeiten in der Leistungsbewertung bei der Bewältigung untercurricularer Vorgaben unter besonderer Betrachtung der Zeugniserstellung

7 Fallkonstruktionen

Die nachfolgenden Fallbeispiele sind Konstruktionen, an denen exemplarisch nachvollziehbar gemacht werden soll, wie besondere Bedarfe im pädagogischen Alltag berücksichtigt und ausgewiesen werden können. **Sie dienen als Beratungsgrundlage für Einzelfallentscheidungen und haben empfehlenden Charakter.** Sie erfüllen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können demzufolge nicht jeden möglichen bzw. denkbaren Einzelfall vollumfänglich abbilden. Entscheidend sind der Bezug und damit ggf. die Modifikation der nachfolgend genannten pädagogischen Empfehlungen für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler. Es ist immer der Blick auf die aktuelle Lernsituation zu richten.

In der Beurteilung jedes Einzelfalls ist über die Zulässigkeit des Nachteilsausgleichs oder andere geeignete Maßnahmen individuell zu entscheiden. Dies erfolgt im Rahmen des pädagogischen Ermessens im Sinne der Schülerin oder des Schülers und unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften (vgl. u. a. Glossar ab S. 82). Die jeweils zuständigen regionalen Förderzentren, die überregionalen Förderzentren und weitere Beratungspartner (vgl. u. a. Kapitel 8) unterstützen den pädagogischen Prozess.

Alle Fallbeispiele sind überwiegend nachfolgender Struktur aufgebaut:

Klassenkonferenz

Beschlussgrundlage:

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Schulform,
- pädagogische Diagnostik/Beobachtungen, vorliegende gutachterliche Stellungnahmen, Fördergutachten und andere Dokumente, die den Lernentwicklungsstand der Schülerin/des Schülers beschreiben.

Beschlüsse:

- a) Formen des Nachteilsausgleichs,
- b) Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung,
- c) individuelle Bewertung/individueller Lernplan und entsprechende *pädagogische Maßnahmen*.

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Evaluationen/Auswertungen sind zu dokumentieren.

Evaluation:

Die beschlossenen Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und an die Lernentwicklung anzupassen.

Bewertung/Zeugnis:

- a) Die Gewährung von Formen des Nachteilsausgleichs und die damit einhergehende reguläre Bewertung werden nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- b) Das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist auf dem Zeugnis unter Bemerkungen auszuweisen: „Das Zeugnis enthält eine Anlage.“
- c) Untercurricular erbrachte Leistungen sind mit „i. B.“ auszuweisen und in einer Anlage zum Zeugnis fachbezogen und/oder zusammenfassend verbal einzuschätzen.

7.1 Fallbeispiel A

Eine Schülerin mit einer angeborenen Fehlbildung des rechten Arms (Dysmelie) kommt neu in eine 3. Klasse. Die Klassenkonferenz beschließt Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Was bedeutet das?

Klassenkonferenz:

Die Klassenkonferenz beschließt eine individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen, die der Schülerin den Zugang zu Lerngegenständen sowie den Nachweis von Lernleistungen ermöglichen.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Grundschule, – pädagogische Beobachtung.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Gewährung von Formen des Nachteilsausgleichs für alle Fächer und insbesondere für das Fach Sport eine veränderte Form von Leistungsnachweisen, – Aufgrund der Einschränkungen der motorischen Funktionen für einzelne Fächer/Lernbereiche zulässige Abweichungen von der Leistungsbewertung.
Pädagogische Maßnahmen i. S. v. Nachteilsausgleich (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – mehr Zeit bei allen feinmotorischen Tätigkeiten, – Einsatz des Schreibcomputers beim Erlernen der Schriftsprache, – Zulassen von geeigneten Ersatzleistungen, – verlängerte Arbeitszeiten, – individuelle Gestaltung des Arbeitsplatzes, ggf. Assistenz, – andere Fächer: größere Exaktheitstoleranz bei motorischen Anforderungen.
Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung	<ul style="list-style-type: none"> – Sport: es gelten die Hinweise „Leistungsbewertung im Sportunterricht“, d.h. die physischen und psychischen Voraussetzungen der Lernenden sind angemessen zu berücksichtigen. Somit ist ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung entbehrlich.

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im Kompetenzportfolio zu dokumentieren, Arbeitsprodukte in regelmäßigen Abständen anzufügen und mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin zu besprechen. Die Lernentwicklungsgespräche geben den Raum, dass sich die Beteiligten als Partner in diesem Entwicklungsprozess verstehen.

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und ggf. an die Leistungsentwicklung anzupassen.

Bewertung/Zeugnis:

Bemerkung auf dem Zeugnis: „Das Zeugnis enthält eine Anlage“. In der Anlage ist auszuweisen, in welchen Fächern/Lernbereichen ein Förderplan besteht, auf dessen Grundlage von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.

7.2 Fallbeispiel B

Ein Schüler besucht die Schuleingangsphase im 3. Schulbesuchshalbjahr. Die Dokumentation im Kompetenzportfolio zeigt, dass **Lernschwierigkeiten im Schriftspracherwerb und im mathematischen Bereich** bestehen. Was bedeutet das?

Klassenkonferenz

Mit Blick auf die landeseinheitlichen Standards der Schuleingangsphase beschließt die Klassenkonferenz pädagogische Maßnahmen zur Überwindung der umfassenden Lernschwierigkeiten. Es werden weitere Unterstützungsmöglichkeiten in der Schule, ggf. in multiprofessioneller Zusammenarbeit, etabliert.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Grundschule, – pädagogische Diagnostik der Grundschule.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Um die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen im 3. Schuljahrgang zu verbessern, wird ein längerer Verbleib in der Schuleingangsphase beschlossen. – Die Klassenkonferenz beschließt, dass die Leistungsbewertung an die individuellen Lernvoraussetzungen angepasst und der individuelle Lernfortschritt verbal eingeschätzt wird. Die Basis bilden die geführte Lernentwicklungsdokumentation und der Erlass zur Leistungsbewertung.
Pädagogische Maßnahmen (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – Übungen zur weiteren Zuordnung von Lauten zu Buchstaben (Buchstabentabelle), – Übungen zur Festigung der Schreibgeläufigkeit im Einhalten von Wortgrenzen und Schreibsicherheit für lautgetreue Worte (Abschreibübungen, interessegeleitete Themen, Schreibvorlagen, kurze Briefe, SMS, ggf. Brieffreundschaft zur Anbahnung einer Schriftsprachkultur), – die Synthese über Silbenlesen, Silbenteppich erleichtern, – Veranschaulichung der Zuordnung Menge-Anzahl-Ziffer im entsprechenden Zahlenraum (z. B. Ziffern und Chips), – Veranschaulichung der Addition und Subtraktion bei der Zehnerüberschreitung (Darstellung über Einerwürfel, Zehnerstangen und Hunderterplatten), – Festigen der Grundaufgaben durch einschleifendes Üben, – Demonstration vergleichbarer Aufgaben („Rechne wie im Beispiel!“).

Die Schuleingangsphase ist eine pädagogische und curriculare Einheit, sodass keine Versetzungsentcheidung getroffen wird.
Spezifische Formen des Nachteilsausgleichs zu benennen, ist an dieser Stelle entbehrlich, weil die Möglichkeit der zeitlichen Differenzierung durch eine längere Verweildauer in der SEP grundsätzlich besteht. Grundlage pädagogischen Handelns sind die festgelegten individuellen Fördermaßnahmen.

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im Kompetenzportfolio zu dokumentieren, Arbeitsprodukte in regelmäßigen Abständen anzufügen und mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler zu besprechen. Die Lernentwicklungsgespräche geben den Raum, dass sich die Beteiligten als Partner in diesem Entwicklungsprozess verstehen.

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und an die individuelle Lernentwicklung anzupassen.

Bewertung/Zeugnis (Alternativen):

- a) *Berichtszeugnis*: Die Leistungen und das Sozialverhalten werden verbal eingeschätzt.
- b) *Indikatoren gestütztes Zeugnis*:²⁴ Die Kompetenzen werden gemäß dem individuellen Lernfortschritt dargestellt.
- c) *Notenzeugnis*: Abweichend von dem einem möglichen Beschluss der Gesamtkonferenz entfällt das Notenzeugnis und wird durch ein Berichtszeugnis ersetzt.

Ein Versetzungsentscheid entfällt aufgrund der längeren Verweildauer in der SEP.

7.3 Fallbeispiel C

Eine Schülerin besucht die Schuleingangsphase am Ende des 3. Schulbesuchsjahrs. Der Übergang in Schuljahrgang 3 wird vorbereitet. Die Dokumentation der Arbeitsblätter und Schreibproben (Kompetenzportfolio) offenbaren weiterhin Lernschwierigkeiten im Schriftspracherwerb, der allgemeine Lernanschluss ist dennoch gegeben. Was bedeutet das?

Klassenkonferenz: (Zeugniskonferenz):

Auf der Grundlage der Dokumentationen im Kompetenzportfolio beschließt die Klassenkonferenz pädagogische Maßnahmen, um die Lernschwierigkeiten im Gebrauch der Schriftsprache durch eine geeignete Förderplanung im 3. Schuljahrgang überwinden zu können. Es werden weitere Unterstützungsmöglichkeiten in der Schule, ggf. in multiprofessioneller Zusammenarbeit, etabliert.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Grundschule, – pädagogische Diagnostik der Grundschule.
Beschluss (Entscheidung für eine Alternative)	<ul style="list-style-type: none"> a) Indikatoren gestütztes Zeugnis:²⁵ Die Versetzungsentscheidung erfolgt auf der Grundlage der dokumentierten Kompetenzentwicklung und der Lernentwicklungsdokumentation. b) Berichts- und Notenzeugnis: Auf der Grundlage der erteilten Noten erfolgt eine kritische Überprüfung der Anschlussfähigkeit von Lernangeboten bezogen auf die Leistungsvoraussetzungen der Schülerin. c) Ggf. wird als Form des Nachteilsausgleichs der Umfang der mündlichen Leistungsnachweise im Fach Deutsch erhöht.
Pädagogische Maßnahmen (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – Übungen zur weiteren Ausbildung von morphematischen und orthografischen Strategien, – Zuordnung Gegenstand–Wort, Bild–Wort, – Übungen zur Festigung der Schreibgeläufigkeit und Entwickeln eines Gespürs für Wortarten (Abschreibübungen, interessen geleitete Themen, Schreibvorlagen, kurze Briefe, E-Mails, ggf. Brieffreundschaft, Tagebuch etablieren), – Verwendung von Wortschatzdosen und Wortartensymbolen, – Rechtschreibgespräche zu orthografischen Regeln: Großschreibung, Stammschreibung.

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im Kompetenzportfolio zu dokumentieren, Arbeitsprodukte in regelmäßigen Abständen anzufügen und mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin zu besprechen. Die Lernentwicklungsgespräche geben den Raum, dass sich die Beteiligten als Partner in diesem Entwicklungsprozess verstehen.

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und an die individuelle Lernentwicklung anzupassen.

²⁴ Änderung Runderlass: Entsprechend der Zeugnisliste in der jeweils gültigen Fassung wird das Zeugnisformular ausgewählt.

²⁵ Änderung Runderlass: Entsprechend der Zeugnisliste in der jeweils gültigen Fassung wird das Zeugnisformular ausgewählt.

Bewertung/Zeugnis (Alternativen):

Durch die zielgleiche Bewältigung curricularer Anforderungen und die reguläre Benotung gemäß Erlass sind kein Vermerk zum Nachteilsausgleich und keine Anlage zum Zeugnis erforderlich.

- a) *Indikatoren gestütztes Zeugnis:* Die Kompetenzen werden gemäß dem individuellen Lernfortschritt dargestellt.
- b) *Notenzeugnis:* enthält kein Hinweis auf Anlagen

7.4 Fallbeispiel D

Ein Schüler besucht die Schuleingangsphase im 3. Schulbesuchsjahr. Der Übergang in Schuljahrgang 3 wird vorbereitet. Die Dokumentation im Kompetenzportfolio zeigt **umfängliche Lernschwierigkeiten** in wesentlichen Lernbereichen. Die Kompetenzentwicklung dokumentiert, dass er die Voraussetzungen für eine Versetzung in den 3. Schuljahrgang nicht erfüllt.

Was bedeutet das?

Klassenkonferenz: (Zeugiskonferenz):

Auf der Grundlage der Dokumentationen im Kompetenzportfolio beschließt die Klassenkonferenz individuelle Fördermaßnahmen und Aussagen zur Notwendigkeit eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens im Förderschwerpunkt Lernen. Grundlage der Lernangebote wird nunmehr ein **individueller Lernplan**²⁷ und eine darauf bezogene individuelle Bewertung. Es werden weitere Unterstützungsmöglichkeiten in der Schule in multiprofessioneller Zusammenarbeit etabliert.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none">– Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Grundschule und zur sonderpädagogischen Förderung,– pädagogische Diagnostik der Grundschule,– Antrag sonderpädagogisches Feststellungsverfahren.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none">– Der Schüler wird in den 3. Schuljahrgang überwiesen. Auf der Grundlage der Anmeldung zum Feststellungsverfahren „Lernen“ wird ab dem Antrag nach einem individuellen Lernplan in einzelnen Lernbereichen zieldifferent unterrichtet und bewertet. <p><i>Hinweis:</i> Der individuelle Lernplan dokumentiert die Lernentwicklung. Soweit in einzelnen Lernbereichen curricular unterrichtet wird, können in diesen Lernbereichen Formen des Nachteilsausgleichs Anwendung finden.</p>
Pädagogische Maßnahmen (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none">– weiter tägliche Übungen zur Festigung ausgewählter Übungswörter in lauttreuer Schreibweise zur Festigung der alphabetischen Strategie (deutliches Überartikulieren von Wörtern zur phonematischen Differenzierung, Buchstabentabelle als Hilfsmittel),– Übungen zur Festigung der Schreibgeläufigkeit in der Druckschrift und im Einhalten von Wortgrenzen (z. B. Schreiben von Einkaufslisten, SMS sowie weiteren Texten aus der Lebenswelt),– Lese- und Leseverständnisübungen (Einsatz von Lese-Mal-Bildern, Überschriften suchen),– handlungsorientierte Veranschaulichung der Zuordnung Menge-Anzahl-Ziffer im Zahlenraum bis 30,– Veranschaulichung der Addition und Subtraktion bei der Zehnerüberschreitung (Darstellung über Einerwürfel und Zehnerstangen).

Hinweis: Durch eine individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen sowie durch Schaffung anschaulicher und handlungsorientierter Lernarrangements werden dem Schüler wirksame Zugänge zu Lerngegenständen ermöglicht. Der Nachweis von individuellen Lernfortschritten kann erbracht werden.

²⁶ Änderung Runderlass: Entsprechend der Zeugnisliste in der jeweils gültigen Fassung wird das Zeugnisformular ausgewählt.

²⁷ Vgl. Glossar – Unterscheidung: Förderplan – individueller Lernplan

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im Kompetenzportfolio zu dokumentieren, Arbeitsprodukte in regelmäßigen Abständen anzufügen und mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler zu besprechen. Die Lernentwicklungsgespräche geben den Raum, dass sich die Beteiligten als Partner in diesem Entwicklungsprozess verstehen. Die Formen individueller Bewertungs- und Rückmeldesysteme sind allen Beteiligten, auch der Lerngruppe, transparent zu machen.

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und an die individuelle Lernentwicklung anzupassen.

Bewertung/Zeugnis (Alternativen):

a) *Indikatoren gestütztes Zeugnis:* Die Kompetenzen werden gemäß dem individuellen Lernfortschritt dargestellt.

b) *Notenzeugnis:* In jenen Fächern, in denen der Schüler zieldifferent (unterhalb der curricularen Lernanforderungen) lernt, ist die Note mit dem Zusatz „i. B.“ zu kennzeichnen. Bei curricular unterrichteten Fächern entfällt der Zusatz.

Auf dem Zeugnis wird unter Bemerkungen eingetragen: „Das Zeugnis enthält eine Anlage“. Die Anlage enthält Hinweise zum individuellen Lernplan oder zum Kompetenzportfolio. Unterhalb der curricularen Vorgaben erreichte Leistungen sind in der Anlage fachbezogen und/oder zusammenfassend verbal einzuschätzen.

7.5 Fallbeispiel E1

Ein Schüler besucht die 5. Klasse einer Sekundarschule. Bereits während der Schuleingangsphase wurden besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Schreibens sichtbar. Es erfolgte zu Beginn der 4. Klasse die Vorstellung beim schulpsychologischen Dienst. Eine LRS wurde festgestellt. Auf der Basis der pädagogischen Diagnostik und der schulpsychologischen Stellungnahme wurden individuelle Fördermaßnahmen abgeleitet. Der Schüler erhält gezielte unterrichtsimmanente und begleitende Förderung. Trotz der individualisierten Vorgehensweise können nur kleine Lernfortschritte verzeichnet werden. Im Kompetenzportfolio werden ansonsten durchschnittliche Leistungen nachgewiesen. Was bedeutet das?

Klassenkonferenz:

Die Klassenkonferenz beschließt eine individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen, die dem Schüler den Zugang zu Lerngegenständen sowie den Nachweis von Lernleistungen ermöglichen.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none">– Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Sekundarschule,– pädagogische Diagnostik der Sekundarschule,– vorliegende Stellungnahme des schulpsychologischen Dienstes.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none">– Anwendung von Formen des Nachteilsausgleichs für schriftsprachliche Leistungen in allen Fächern,– für Deutsch und Englisch wird zusätzlich das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beschlossen.

²⁸ Änderung Runderlass: Entsprechend der Zeugnisliste in der jeweils gültigen Fassung wird das Zeugnisformular ausgewählt

Pädagogische Maßnahmen (allgemein)	<ul style="list-style-type: none"> – Stärkung des allgemeinen Selbstwertgefühls durch individuelle, unmittelbare Rückmeldungen auch zu kleinen Lernfortschritten, – Schaffung von Erfolgserlebnissen, – Absicherung des Textverständnisses im Unterrichtsalltag.
Pädagogische Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – Veränderte Formen der Leistungserhebung <ul style="list-style-type: none"> • Schreiben in der Einzel- oder Kleingruppensituation, • unlesbare Aufzeichnungen unmittelbar nach der Leistungserbringung erklären lassen und dokumentieren (gilt für alle Fächer), – Einräumen von mehr Bearbeitungszeit <ul style="list-style-type: none"> • weniger Aufgaben vom gleichen Anforderungsniveau, – differenzierte Aufgabenstellungen – in Ausnahmefällen auch in Klassenarbeiten, <ul style="list-style-type: none"> • formale Vereinfachung von Texten durch übersichtliche Gliederung/Struktur, • Antworten in Wortgruppen statt Sätzen, – Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen, <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Aufnahme schriftsprachlicher Informationen (z. B. bei Bedarf Vorlesen schriftlicher Aufgabenstellungen), • synchrones, flüsterndes Sprechschreiben ermöglichen, • Fachtexte vergrößern und ggf. zusätzlich gliedern, • veränderte Arbeitsblätter, z. B. durch übersichtliche Gestaltung mit klarer Schriftform (keine Handschrift), größeres Platzangebot für eigene Antworten, Silbenbögen bei komplizierten/langen Wörtern, Sinneinheiten auf eine Zeile.
Pädagogische Maßnahmen i. S. der Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung	<ul style="list-style-type: none"> – Kompensation bestimmter Formen der Leistungserbringung durch <ul style="list-style-type: none"> • stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung im Fremdsprachen- und Fachunterricht, • nicht Geschafftes mündlich erfragen, • Leistungsfeststellungen über Aufgabentypen mit geringerem Schreibaufwand realisieren lassen (z. B. Lückentexte), – Leistungsbewertung befristet modifizieren <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung lautgetreuen/r Wortmaterials/Wörter mit einfacherer Wortstruktur bei Grammatikarbeiten, • nur Fehler im aktuell bearbeiteten Fehlerschwerpunkt sind bewertungsrelevant, – Gewährung weitergehender Hilfsmittel, <ul style="list-style-type: none"> • visuelle Merkhilfen für bestimmte Regelanwendungen im Sprachunterricht.

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im Förderplan zu dokumentieren, Arbeitsprodukte in regelmäßigen Abständen anzufügen und mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler zu besprechen. Mögliche Lernentwicklungsgespräche (auch in Kombination mit einer Eltern-Schüler-Schule-Vereinbarung) geben den Raum, dass sich die Beteiligten als Partner in diesem Entwicklungsprozess verstehen. Die Formen individueller Bewertungs- und Rückmeldesysteme sind allen Beteiligten, auch der Lerngruppe, transparent zu machen.

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und an die individuelle Lernentwicklung anzupassen.

Bewertung/Zeugnis:

Auf dem Zeugnis wird unter Bemerkungen eingetragen: „Das Zeugnis enthält eine Anlage“. In der Anlage ist auszuweisen, in welchen Fächern/Lernbereichen ein Förderplan besteht, auf dessen Grundlage von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.

7.6 Fallbeispiel F1

Eine Schülerin besucht die **5. Klasse einer Sekundarschule**. Ende der 4. Klasse wurde durch den schulpsychologischen Dienst eine **Rechenschwäche** diagnostiziert. Das Kompetenzportfolio beschreibt mit Ausnahme der mathematischen Fähigkeiten durchschnittliche Leistungen in allen anderen Fächern. In Mathematik erfolgten bereits in der Grundschule die Anwendung von Formen des Nachteilsausgleichs und das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsbewertung. Was bedeutet das?

Klassenkonferenz:

Die Klassenkonferenz beschließt eine individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen, die dem Schüler den Zugang zu Lerngegenständen sowie den Nachweis von Lernleistungen ermöglichen.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Sekundarschule, – pädagogische Diagnostik der Sekundarschule, – vorliegende Stellungnahme des schulpsychologischen Dienstes.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Anwendung von Formen des Nachteilsausgleichs für Mathematik und für Lernbereiche im Fachunterricht, die mit mathematischen Anforderungen im Zusammenhang stehen, – für Mathematik und für Lernbereiche mit mathematischen Anforderungen wird zusätzlich das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beschlossen.
Pädagogische Maßnahmen (allgemein)	<ul style="list-style-type: none"> – Stärkung des mathematischen Selbstkonzepts durch individuelle, unmittelbare Rückmeldungen auch zu kleinen Lernfortschritten.
Pädagogische Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – veränderte Formen der Leistungserbringung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Schreiben in Einzel- oder Kleingruppensituation, • Hilfsmittel zur Mengenveranschaulichung (Dezimalrechnen), – Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen und Hilfsmittel, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Verdeutlichen und Veranschaulichen des Zusammenhangs zwischen Zahl und Menge (z. B. Dezimalrechensatz aus Holz), • Hilfestellung bei der Auswahl der Reihenfolge der Aufgabenbearbeitung • portioniertes Vorgeben einzelner Aufgabenblätter, • mehr Platz zum Aufschreiben symbolischer Darstellungen, langer Rechenwege, von Zwischenergebnissen etc., • Nutzung der Einmaleins-Tabelle bei der Bruchrechnung, – Einräumen von mehr Bearbeitungszeit, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • weniger Aufgaben vom gleichen Aufgabentyp, • Einmaleins-Tabelle (sofern das Einmaleins nicht Inhalt und Anforderung der Leistungsbewertung ist; i. S. v. Zeitersparnis), – Einsatz eines Taschenrechners im Fachunterricht, – differenzierte Aufgabenstellungen <ul style="list-style-type: none"> • ggf. keine Kopfrechenaufgaben, Aufgaben schriftlich vorlegen.

Pädagogische Maßnahmen i. S. der Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung	<ul style="list-style-type: none"> – Kompensation bestimmter Formen der Leistungserbringung <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich von Minderleistungen mit anderen inhaltlichen Fachleistungen, da Interpretation von Diagrammen, Kartenarbeit, zeitliche Einordnung geschichtlicher Ereignisse, ... erschwert ist, • im Fachunterricht für Rechnungen einfacheres Zahlenmaterial verwenden, – Leistungsbewertung befristet modifizieren <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Komplexität der Aufgabenstellungen, • Visualisierung von Sachaufgaben, • Einsatz von Einmaleins-Tabellen und Umrechnungstabellen, • Nutzung des persönlichen Merkheftes mit entsprechenden Rechenalgorithmen.
---	--

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im Förderplan zu dokumentieren, Arbeitsprodukte in regelmäßigen Abständen anzufügen und mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler zu besprechen. Mögliche Lernentwicklungsgespräche geben den Raum, dass sich die Beteiligten als Partner in diesem Entwicklungsprozess verstehen. Die Formen individueller Bewertungs- und Rückmeldesysteme sind allen Beteiligten, auch der Lerngruppe, transparent zu machen.

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und an die individuelle Lernentwicklung anzupassen.

Bewertung/Zeugnis:

Auf dem Zeugnis wird unter Bemerkungen eingetragen: „Das Zeugnis enthält eine Anlage“. In der Anlage ist auszuweisen, in welchen Fächern/Lernbereichen ein Förderplan besteht, auf dessen Grundlage von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.

7.7 Fallbeispiel E/F 2

Eine Schülerin/ein Schüler besucht die 10. Klasse einer Sekundarschule im realschulabschlussbezogenen Unterricht. Im Laufe der Schulzeit wurde der Schülerin/dem Schüler bereits Nachteilsausgleich aufgrund diagnostizierter LRS und Dyskalkulie gewährt. Was bedeutet das?

Klassenkonferenz/Prüfungskommission:

Erfolgreich angewandte Formen des Nachteilsausgleichs in den vorangegangenen Schuljahren können auch in der Prüfungssituation gewährt werden. Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung über die Zulassung zusätzlicher Hilfsmittel oder Erleichterungen für den Prüfling.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Sekundarschule, – Klassenkonferenzbeschlüsse der vergangenen Schuljahre, – psychologische Stellungnahme.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Gewähren von Nachteilsausgleich i. S. v. Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, – Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs: <ul style="list-style-type: none"> • Schreiben in Einzel- oder Kleingruppensituation, • Zeitzugabe z. B. für das Einlesen und Lösen der Aufgaben, • Verwendung technischer Hilfsmittel, wenn diese im Vorfeld bereits genutzt wurden (z. B. Laptop – deaktivierte RS-Korrektur), • Verwendung geeigneter Aufgabenvorlagen (z. B. Vergrößerungen, übersichtliche Formatierung), • Berücksichtigung der Belastbarkeit in Prüfungssituationen (Gewähren von Pausen).

Hinweise zur Gewährung von Nachteilsausgleich in Prüfungssituationen zum Erreichen des Realschulabschlusses sind unter Abschnitt 2.5.1 nachlesbar.

7.8 Fallbeispiel G

Eine Schülerin besucht die **Grundschule im 4. Schuljahrgang**. Pädagogische Beobachtungen und deren Dokumentationen zeigen, dass es der Schülerin schwerfällt, über einen angemessenen Zeitraum dem Unterricht aufmerksam zu folgen und konzentriert mitzuarbeiten. Auffallend zeigen sich ihre motorische Unruhe und ein stark verlangsamtes Arbeitstempo. Es fällt ihr schwer, Arbeitsaufträge in einem angemessenen Zeitraum zu beenden und mündliche Aufträge zu erfassen und umzusetzen. Insgesamt liegt ein durchschnittliches Leistungsprofil vor. Ein ärztliches Gutachten beschreibt eine **ADHS**. Was bedeutet das?

Klassenkonferenz:

Auf der Grundlage der pädagogischen Beobachtungen und unter Hinzuziehen der ärztlichen Stellungnahme beschließt die Klassenkonferenz Formen des Nachteilsausgleichs.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Grundschule, – pädagogische Diagnostik der Grundschule, – vorliegendes ärztliches Gutachten.
Beschluss	– Gewährung von Formen des Nachteilsausgleichs für alle Fächer/Lernbereiche.
Pädagogische Maßnahmen (allgemein)	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeit mit Verhaltensverträgen, Selbst- und Fremdeinschätzung, – Schaffung von Bewegungsmöglichkeiten im Unterricht (kleine Spiele, Dienste, ...), – spezielles Sitzkissen.
Pädagogische Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – Strukturierungshilfen zur Selbstorganisation/Arbeitsplatzgestaltung, – zeitliche Abläufe bewusst machen, z. B. Stundenfahrplan/„Zeitwächter“, – Ansprache mehrerer Sinne zur Informationsaufnahme, – einschleifendes Üben von Handlungsalgorithmen, – genaue Handlungsanweisungen, Aufgabenverständnis absichern, – Schaffung optimaler Sichtbedingungen, ablenkungsarmer Sitzplatz, – strukturierte Aufgaben, Strukturhilfen, – Aufgabenblätter mit gerahmtem „Urkunden“-Rand (Fokussierung der Aufmerksamkeit, Konzentration).

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im Kompetenzportfolio zu dokumentieren, Arbeitsprodukte in regelmäßigen Abständen anzufügen und mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind zu besprechen. Die Lernentwicklungsgespräche geben den Raum, dass sich die Beteiligten als Partner in diesem Entwicklungsprozess verstehen.

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und ggf. an die Lernentwicklung anzupassen.

Bewertung/Zeugnis:

Durch die zielgleiche Bewältigung curricularer Anforderungen und die reguläre Benotung gemäß Erlass sind kein Vermerk zum Nachteilsausgleich und keine Anlage zum Zeugnis erforderlich.



Ein ärztliches Gutachten wäre für einen Beschluss der Klassenkonferenz **nicht zwingend erforderlich**. Im Rahmen ihrer **pädagogischen Autonomie** kann die Schule **selbstverantwortlich** Beschlüsse fassen, wann, in welcher Form und in welchem zeitlichen Rahmen Leistungsanforderungen und Leistungsbewertungen an die individuellen Lernvoraussetzungen angepasst werden können und müssen.

7.9 Fallbeispiel H

Ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt **Sprache** besucht den gemeinsamen Unterricht in der Schuleingangsphase im **2. Schulbesuchshalbjahr**. Logopädisch sind eine „Sprechapraxie“ und in der Folge eine „Störung der Sprache und des Sprechens“ festgeschrieben. Was bedeutet das?

Klassenkonferenz:

Die Klassenkonferenz beschließt auf der Grundlage des Fördergutachtens, pädagogischer Beobachtungen und eines aktuellen logopädischen Berichts eine individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen, die dem Schüler den Zugang zu Lerngegenständen sowie den Nachweis von Lernleistungen ermöglichen. Mit Blick auf die landeseinheitlichen Standards der Schuleingangsphase beschließt die Klassenkonferenz pädagogische Maßnahmen zur Überwindung der umfassenden Sprach- und Sprechschwierigkeiten. Es werden weitere Unterstützungsmöglichkeiten in der Schule, ggf. in multiprofessioneller Zusammenarbeit, etabliert.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Grundschule und zur sonderpädagogischen Förderung, – pädagogische Beobachtungen, – logopädischer Bericht, – Fördergutachten.
Beschluss	– Die Klassenkonferenz beschließt, dass die Leistungsbewertung an die individuellen Lernvoraussetzungen angepasst und der individuelle Lernfortschritt verbal eingeschätzt wird.
Pädagogische Maßnahmen (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – möglichst mehrere Sinneskanäle zur Informationsvermittlung nutzen, – Individualisierung des Unterrichts, anschaulich, strukturiert, praktisch und lebensnah, – ergiebige Sprachlernsituationen, Sprachbad, – Förderung der phonematischen Bewusstheit, der auditiven Diskriminierung und Lautdifferenzierung, – Artikulationstraining und mundmotorische Übungen (Spiegelübungen) fortführen (ggf. Rücksprache mit Logopäden), – Modellierungstechniken, beispielsweise korrekatives Feedback, kommentiertes Schreiben, – Einsatz einer Lernkartei (Fachtermini, Übungswörter), – Einsatz von Mimik, Gestik, – Signalwörter optisch hervorheben, Strukturierungshilfen, Wortkarten und Lückentexte nutzen, – Visualisierungen, Einsatz vielfältiger Piktogramme, übersichtliches Tafelbild, – Gewährung angemessener Zeitzugaben, ggf. Umfangsdifferenzierung der Aufgaben, – Stärkung des Selbstwertes des Schülers sowie vertrauensvoller Beziehungsaufbau.

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im Kompetenzportfolio zu dokumentieren, Arbeitsprodukte in regelmäßigen Abständen anzufügen und mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin zu besprechen. Die Lernentwicklungsgespräche geben den Raum, dass sich die Beteiligten als Partner in diesem Entwicklungsprozess verstehen.

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und an die individuelle Lernentwicklung anzupassen.

Bewertung/Zeugnis (Alternativen):

- a) *Berichtszeugnis:* Die Leistungen und das Sozialverhalten werden verbal eingeschätzt.
- b) *Indikatorengestütztes Zeugnis:* Die Kompetenzen werden gemäß dem individuellen Lernfortschritt dargestellt.

²⁹ Änderung Runderlass: Entsprechend der Zeugnisliste in der jeweils gültigen Fassung wird das Zeugnisformular ausgewählt



Die Schuleingangsphase ist eine pädagogische und curriculare Einheit. Spezifische Formen des Nachteilsausgleichs zu benennen, ist an dieser Stelle entbehrlich, weil die Möglichkeit der individuellen Förderung durch eine längere Verweildauer in der SEP grundsätzlich besteht. Grundlage pädagogischen Handelns sind die festgelegten individuellen Fördermaßnahmen.

7.10 Fallbeispiel I

*Ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt **Sehen** besucht den gemeinsamen Unterricht am Gymnasium in der 5. Klasse. Bei ihm wurden die Augenerkrankungen Albinismus (Pigmentstörung), Nystagmus (Augenzittern) und Hyperopie (Weitsichtigkeit) diagnostiziert. Sein Visus (die Sehschärfe) beträgt 0,2, aufgrund des Albinismus besteht eine starke Blendempfindlichkeit. Was bedeutet das?*

Klassenkonferenz:

Die Klassenkonferenz beschließt eine individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen, die dem Schüler den Zugang zu Lerngegenständen sowie den Nachweis von Lernleistungen ermöglichen. Es werden weitere Unterstützungsmöglichkeiten in der Schule in multiprofessioneller Zusammenarbeit etabliert. Der regelmäßige Kontakt zum Fachkollegen für den Förderschwerpunkt Sehen im Rahmen der überregionalen ambulanten und mobilen Angebote (üamA) ist erforderlich.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Gymnasium und zur sonderpädagogischen Förderung, – Fördergutachten, – vorliegende medizinische Stellungnahme.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Anwendung von Formen des Nachteilsausgleichs für alle Fächer/Lernbereiche, – Für einzelne Lernbereiche (z. B. Kartenarbeit, räumliche Darstellungen, Arbeiten mit Millimeterpapier, ...) wird zusätzlich das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beschlossen. – Der Schüler verwendet im Unterricht ein Kamerasystem und einen Laptop. – Ein verlässlicher Mitschüler hilft beim Transport der technischen Hilfsmittel in die Fachräume. – Der Schulträger sorgt für die Bereitstellung eines Stromanschlusses am Arbeitsplatz und für Blendschutz an den Fenstern.
Allgemeine pädagogische Maßnahmen (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – zentraler Sitzplatz mit freier Sicht zur Tafel, – Arbeitsaufträge werden langfristig erteilt, z. B. das Lesen einer Ganzschrift, – individuelle Pausengestaltung.
Pädagogische Maßnahmen i. S. des Nachteilsausgleiches (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – Nutzung des Kamerasystems und des Laptops im Unterricht und bei Kontrollen/Klassenarbeiten, – Texte, Arbeitsblätter etc. erhält der Schüler entweder als Datei oder als Ausdruck unter Anwendung des diagnostizierten Vergrößerungsbedarfs, – aufgrund des erhöhten Zeitbedarfs bei Klassenarbeiten/Kontrollen: reduzierter Aufgabenumfang oder Zeitzugaben bei gleichem Schwierigkeitsgrad, – Nutzen der Sprachausgabe des Laptops oder der Vorlesefunktion der Software.
Pädagogische Maßnahmen i. S. der Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung	<ul style="list-style-type: none"> – Genauigkeitstoleranz beim Messen und Konstruieren, – Möglichkeit der Aussetzung der Benotung in einzelnen Teilbereichen, z. B. Kartenarbeit, räumliche Darstellungen, Arbeit mit Millimeterpapier.

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im Förderplan zu dokumentieren, Arbeitsprodukte in regelmäßigen Abständen anzufügen und mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler zu besprechen. Mögliche Lernentwicklungsgespräche geben den Raum, dass sich die Beteiligten als Partner in diesem Entwicklungsprozess verstehen. Die Formen individueller Bewertungs- und Rückmeldesysteme sind allen Beteiligten, auch der Lerngruppe, transparent zu machen.

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und an die individuelle Lernentwicklung anzupassen.

Bewertung/Zeugnis:

Auf dem Zeugnis wird unter Bemerkungen eingetragen: „Das Zeugnis enthält eine Anlage“. In der Anlage ist auszuweisen, in welchen Fächern/Lernbereichen ein Förderplan besteht, auf dessen Grundlage von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.

7.11 Fallbeispiel J

*Eine Schülerin mit sonderpädagogischem Förderbedarf **Hören** besucht den gemeinsamen Unterricht, Klasse 6, der Sekundarschule. Das medizinische Gutachten weist eine periphere Hörschädigung aus mit Schwierigkeiten beim Richtungshören im Alltag. Was bedeutet das?*

Klassenkonferenz:

Die Klassenkonferenz beschließt auf der Grundlage des Fördergutachtens, pädagogischer Beobachtungen und des medizinischen Gutachtens die individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen, die der Schülerin den Zugang zu Lerngegenständen sowie den Nachweis von Lernleistungen ermöglichen. Zusätzlich beschließt die Klassenkonferenz pädagogische Maßnahmen zur Kompensation der umfassenden Hörbeeinträchtigung. Es werden weitere Unterstützungsmöglichkeiten in der Schule, ggf. in multiprofessioneller Zusammenarbeit, etabliert.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none">– Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Sekundarschule und zur sonderpädagogischen Förderung,– pädagogische Beobachtungen,– medizinisches Gutachten und Fördergutachten.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none">– Anwendung von Formen des Nachteilsausgleichs für alle Fächer/Lernbereiche ,– Zeitweiliges Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung.
Pädagogische Maßnahmen (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none">– Sitzplatz mit guter Sicht auf Lehrende und Mitschüler (Antlitzgerichtetheit),– klar strukturierte und deutliche Sprache (Überartikulation),– Raumakustik durch schallschluckende Materialien verbessern.
Pädagogische Maßnahmen i. S. des Nachteilsausgleichs (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none">– konsequenter Einsatz von Hörtechnik (Hörgerät, Mikroportanlage u. Ä.),– akustisches Verstehen von mündlichen Schülerbeiträgen und Aufgaben hinterfragen,– Tonträger durch zusätzliche Texte unterstützen/ersetzen,– Ausführen von Hörverarbeitungsaufgaben in geräuscharmer Umgebung.
Pädagogische Maßnahmen i. S. des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung	<ul style="list-style-type: none">– bei Klassenarbeiten Wegfall der Aufgaben zum Hörverstehen, ggf. Ersatz dieser Aufgaben durch adäquate Aufgaben zum Sehverstehen.

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im Förderplan zu dokumentieren und mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin zu besprechen. Die Formen individueller Bewertungs- und Rückmeldesysteme sind allen, auch der Lerngruppe, transparent zu machen. Mögliche Lernentwicklungsgespräche geben den Raum, dass sich die Beteiligten als Partner in diesem Entwicklungsprozess verstehen.

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und ggf. an die Leistungsentwicklung anzupassen.

Bewertung/Zeugnis:

Auf dem Zeugnis wird unter Bemerkungen eingetragen: „Das Zeugnis enthält eine Anlage“. In der Anlage ist auszuweisen, in welchen Fächern/Lernbereichen ein Förderplan besteht, auf dessen Grundlage von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.

7.12 Fallbeispiel K

*Mariam ist ein Mädchen, das aus **Syrien neu zugewandert** ist. Mariam ist zu Beginn der Sprachförderung 9,3 Jahre alt und lernt in der **3. Klasse** in einer Grundschule. Die sprachbiografische Rekonstruktion zeigt, dass Mariam seit 8 Monaten Deutsch als Zweitsprache erwirbt.*

Mariam lebt mit ihrem Vater, einem etwas älteren Bruder und einer jüngeren Schwester nach verschiedenen Zwischenstationen ihrer Flucht aus Syrien als Asylberechtigte. In Syrien lebte die Familie in Aleppo.

Für knapp zwei Jahre besuchte Mariam in Aleppo eine Grundschule, jedoch keinen Kindergarten. Die Mutter ist auf der Flucht verstorben.

Die Kinder werden vom arabisch und kurdisch sprechenden Vater erzogen. Die Familiensprache ist Arabisch. Mariam spricht mit ihrem Bruder auch deutsch.

Nach Auskunft des Vaters gab es keine sprachlichen Auffälligkeiten in der Entwicklung der Erstsprache Arabisch. Mariam hat in der Schule angefangen, Arabisch lesen und schreiben zu lernen, aber nach eigenem Bekunden alles wieder vergessen.

Von ihrer Klassenlehrerin wird Mariam als ein sehr kommunikatives Kind beschrieben, dem Sprechen grundsätzlich Freude bereitet. Mariam hat kommunikative Stärken, sodass sie Beziehungen und Gespräche gut gestalten kann. Sie kennt die Regeln der Dialogführung und kann beim Sprechen verschiedene Rollen einnehmen. Mariam gebraucht komplexe Satzstrukturen, übergeneralisiert jedoch die Koordination von Hauptsätzen als Ersatz von Nebensatzstrukturen: „Ich spiele alleine Ball und der andere Kind spielt nicht mit.“ (Zielstruktur: Ich spiele alleine Ball, weil das andere Kind nicht mitspielt.)

Gleichzeitig verweist die Klassenlehrerin auf erhebliche Mängel in der Schriftsprache. Lesen und Schreiben bereiten Mariam Schwierigkeiten. Beim Lesen von Texten versteht sie weniger als bei mündlichen Äußerungen. Nach einer Auswertung mehrerer Spontansprachstichproben fällt zudem auf, dass Mariam beim Sprechen immer wieder Wörter fehlen, vor allem Substantive und Verben.

Durch eine Reihe von Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der pädagogischen Diagnostik bestätigt sich der Eindruck, dass nicht die augenscheinlichen grammatischen Auffälligkeiten Mariam erschweren, dem Unterricht inhaltlich zu folgen und die Aufgaben zu verstehen, sondern Probleme im Wortabruf und Wortverständnis.

In Nachgesprächen zu einzelnen Situationen mit der Klassenlehrerin zeigt sich, dass sie davon ausgeht, es reiche, Mariam ein Wort einmal zu erklären. Sie nehme dann an, dass Mariam die Aufgabe verstehe. Was bedeutet das?

³⁰ Änderung Runderlass: Entsprechend der Zeugnisliste in der jeweils gültigen Fassung wird das Zeugnisformular ausgewählt

Klassenkonferenz:

Die Klassenkonferenz entscheidet, dass aufgrund nicht ausreichender Deutschkenntnisse eine Benotung in einzelnen Fächern ausgesetzt wird. Erzielte Lernfortschritte werden im Kompetenzportfolio und auf dem Zeugnis vermerkt. Das Zeugnis erhält eine Anlage.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none">– Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Grundschule,– pädagogische Diagnostik der Grundschule,– Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. vom 20.7.2016 (SVBl. LSA S. 141), geändert durch RdErl. vom 3.12.2018 (SVBl. LSA 2019, S. 19)).
Beschluss	<ul style="list-style-type: none">– Aussetzung der Zensurierung in den Fächern Deutsch, Sachkunde, Mathematik,– Dokumentation der sprachlichen Entwicklung auf der Grundlage der Kompetenzbeschreibungen in den Bereichen Hör- und Hör/Sehverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Schreiben; Lehrplanergänzung „Deutsch als Zielsprache“ und in Anlehnung an das Europäische Grundsprachenportfolio.
Pädagogische Maßnahmen (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none">– ein persönliches Wörterbuch führen für unklare Wörter aus dem Unterricht,– Bilder zu Wörtern malen oder Fotos aufkleben, um das Wortkonzept inhaltlich zu stabilisieren,– Abrufhilfen geben, z. B. den Anfangsbuchstaben nennen,– Anweisungen in kurze, prägnante Aussagesätze gliedern, z. B.: „Nimm das Ergebnis der Rechnung! Schreibe die Zahl in das Kästchen links! Addiere sie mit der anderen Zahl!“ Nicht: „Die Zahl, die du als Ergebnis erhältst, wird in das Kästchen links geschrieben und mit der anderen Zahl addiert.“– Anweisungen in der Reihenfolge formulieren, in der sie durchgeführt werden sollen, z. B.: „Schreibe die Hausaufgaben ab. Danach kannst du deine Sachen einpacken.“ Nicht: „Du kannst jetzt deine Sache einpacken. Vorher musst du aber noch die Hausaufgaben abschreiben.“– auf mehrere Anweisungen in einem Satz verzichten, kurze Arbeitsaufträge formulieren und sicherstellen, dass diese verstanden worden sind, z. B.: „Nimm zuerst die Schere. Schneide dann die Vorlage aus. Klebe die Vorlage auf die bunte Pappe.“ Nicht: „Nimm dir die Schere, schneide die Vorlage aus und klebe sie auf die bunte Pappe.“– das Nachfragen als Erwerbsstrategie unterstützen .

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im Kompetenzportfolio zu dokumentieren, Arbeitsprodukte in regelmäßigen Abständen anzufügen und mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin zu besprechen. Mögliche Lernentwicklungsgespräche geben den Raum, dass sich die Beteiligten als Partner in diesem Entwicklungsprozess verstehen. Um Sprachbarrieren zu verhindern, wird empfohlen, Sprachmittler zu den Gesprächen einzuladen (Kontaktadresse: sprachmittler@lamsa.de oder telefonisch unter 0345/213 893 90).

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und an die individuelle Lernentwicklung anzupassen.

Bewertung/Zeugnis:

Entsprechend der Zeugnisliste wird das Zeugnisformular ausgewählt. Auf dem Zeugnis wird die Teilnahme am Sprachförderunterricht vermerkt und der erreichte Leistungsstand in Bezug auf die Sprachförderung auf der Anlage zum Zeugnis gemäß dem Runderlass zur Zeugnisliste eingeschätzt.

7.13 Fallbeispiel L

Ein Schüler mit der medizinischen Diagnose **Asperger-Syndrom** besucht den gemeinsamen Unterricht des Gymnasiums in **Klasse 11**. Seine kognitiven Leistungsmöglichkeiten werden auf der Grundlage von Testergebnissen als hoch eingeschätzt. Aus pädagogischen Beobachtungen und den medizinischen Berichten geht hervor, dass der Schüler eigene Strategien der Kommunikation und Kooperation entwickelt hat, die das soziale Lernen und Miteinander in der Lerngruppe erschweren. Komplexe Bewegungsabläufe und koordinative Fähigkeiten sind eingeschränkt. Veränderungen im Schulalltag bereiten ihm große Schwierigkeiten. Was bedeutet das?

Klassenkonferenz:

Auf der Grundlage des medizinischen Gutachtens und der pädagogischen Beobachtungen beschließt die Klassenkonferenz Formen des Nachteilsausgleichs und Modifizierungen zur Leistungserbringung.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Gymnasium (einschl. Sek II) und zur sonderpädagogischen Förderung, – pädagogische Beobachtungen, – medizinisches Gutachten.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> – individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen, um Zugang zu Lerngegenständen sowie Nachweis von Lernleistungen zu ermöglichen, – Anwendung von Formen des Nachteilsausgleichs für alle Fächer/Lernbereiche.



Mit Blick auf die Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen und unter dem Gleichbehandlungsgesetz ist ein **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase der gymnasialen Sekundarstufen II nicht möglich.**

Allgemeine pädagogische Maßnahmen (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – In Partner- bzw. Gruppenarbeit erhält der Schüler konkrete Aufgabenstellungen (in Ausnahmen wird Einzelarbeit ermöglicht), – anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten z. B. Kopie des Textes, stark strukturierter und komprimierter Tafeltext, – Akzeptanz individueller Rechenwege bei richtigem Ergebnis.
Pädagogische Maßnahmen i. S. des Nachteilsausgleichs (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – erweiterte Zeitvorgaben bei Klassenarbeiten und Klausuren, – gesondertes Raumangebot bei Klassenarbeiten und Klausuren, – Arbeitsaufträge in schriftlicher Form zur Verfügung stellen, – Vorgabe von Gliederungshilfen und erwartetem Bearbeitungsumfang, – Variation der Arbeitszeit (individuelle Verlängerung, Unterbrechung, Gewährung von Zeitzugabe), – Gewährung von Phasen der Entspannung bzw. Unterbrechungen außerhalb des Prüfungsraums (im Protokoll festhalten), – im Sport Leistungserbringung durch angepasste Angebote, – Berücksichtigung der individuellen Weltsicht bei Aufsätzen, – Für Aufgaben, die nicht sprachliche, sondern fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten prüfen, gilt: <ul style="list-style-type: none"> – möglichst praxisnahe, kurze und eindeutige Formulierungen, – Verwendung von Signalwörtern, die in den Aufgabenstellungen gekennzeichnet werden, – spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, – möglichst Verzicht auf Gefühlsäußerungen/-beschreibungen.

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im Förderplan zu dokumentieren und mit den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler zu besprechen. Mögliche Lernentwicklungsgespräche geben den Raum, dass sich die Beteiligten als Partner in diesem Entwicklungsprozess verstehen.

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig im Team mit allen beteiligten Personen zu evaluieren und ggf. an die Lernentwicklung anzupassen.

Bewertung/Zeugnis:

Durch die zielgleiche Bewältigung curricularer Anforderungen und die reguläre Benotung gemäß Erlass sind kein Vermerk zum Nachteilsausgleich und keine Anlage zum Zeugnis erforderlich.

7.14 Fallbeispiel M

*Ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt **körperliche und motorische Entwicklung** besucht den gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule und lernt in der Schuleingangsphase im **1. Schulbesuchsjahr**. Das Fördergutachten beschreibt Beeinträchtigungen der Körperkoordination sowie im Bereich der Grob- und Feinmotorik. Insbesondere beidhändige Tätigkeiten stellen eine besondere Herausforderung dar. Die Daten zur Anamnese und eine aktuelle Analyse zeigen, dass sich die Beeinträchtigung der allgemeinen körperlichen Belastbarkeit auch erschwerend auf den Schulalltag auswirkt. Was bedeutet das?*

Klassenkonferenz:

Die Klassenkonferenz beschließt auf der Grundlage des Fördergutachtens und der pädagogischen Beobachtungen die individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen, die dem Schüler den Zugang zu Lerngegenständen sowie den Nachweis von Lernleistungen ermöglichen. Der regelmäßige Kontakt zum Fachkollegen für den Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung im Rahmen der überregionalen ambulanten und mobilen Angebote (üamA) ist erforderlich.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Grundschule und zur sonderpädagogischen Förderung, – pädagogische Beobachtung, – Fördergutachten.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Die Klassenkonferenz beschließt, dass die Leistungsbewertung an die individuellen Lernvoraussetzungen angepasst und der individuelle Lernfortschritt verbal eingeschätzt wird. Basis bilden die geführte Lernentwicklungsdokumentation und der Erlass zur Leistungsbewertung.
Pädagogische Maßnahmen (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – Wahl eines geeigneten Klassenraums (kurze Wege, Vermeidung unnötiger Treppen), – Vermeidung häufigen Raumwechsels, – Gestaltung eines bedarfsgerechten Arbeitsplatzes, – größere Exaktheitstoleranz bei praktischen Anforderungen, – quantitative Reduzierung von Anforderungen (Ausgleich des evtl. verlangsamtten Arbeitstempos oder mangelnder Belastbarkeit), – mündliche statt schriftlicher Leistungserhebungen, – bei Bedarf verlängerte Arbeitszeiten, – mehr Zeit bei allen feinmotorischen Tätigkeiten, – größere Exaktheitstoleranz bei motorischen Anforderungen.

Dokumentation:



Die Schuleingangsphase ist eine pädagogische und curriculare Einheit. Spezifische Formen des Nachteilsausgleichs zu benennen, ist an dieser Stelle entbehrlich, weil die Möglichkeit der individuellen Förderung durch eine längere Verweildauer in der SEP grundsätzlich besteht. Grundlage pädagogischen Handelns sind die festgelegten individuellen Fördermaßnahmen.



Für das Fach Sport gelten die Hinweise „Leistungsbewertung im Sportunterricht“ (LISA, 2015), d. h. angemessene Berücksichtigung der physischen und psychischen Voraussetzungen der Lernenden.

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im Kompetenzportfolio zu dokumentieren, Arbeitsprodukte in regelmäßigen Abständen anzufügen und mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler zu besprechen. Die Lernentwicklungsgespräche geben den Raum, dass sich die Beteiligten als Partner in diesem Entwicklungsprozess verstehen.

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und ggf. an die Leistungsentwicklung anzupassen.

Bewertung/Zeugnis (Alternativen):

- a) *Berichtszeugnis*: Die Leistungen und das Sozialverhalten werden verbal eingeschätzt.
- b) *Indikatorengestütztes Zeugnis*: Die Kompetenzen werden gemäß dem individuellen Lernfortschritt dargestellt.

7.15 Fallbeispiel N

*Ein Schüler mit der chronischen Stoffwechselerkrankung **Diabetes mellitus Typ 1** besucht den gemeinsamen Unterricht in der Grundschule im **4. Schuljahrgang**. Durch die krankheitsbedingten Beeinträchtigungen (Erschöpfungszustände, Konzentrationsschwierigkeiten, feinmotorische Probleme) wurde der Förderschwerpunkt **körperlich-motorische Entwicklung** festgelegt. Der Schüler ist auf die lebensnotwendige, dauerhafte Gabe von Insulin angewiesen. Es wird per Injektion mit einer Spritze (Pen) zu festen Uhrzeiten vom Schüler selbst zugeführt. Um eine Unterzuckerung oder Überzuckerung zu vermeiden, muss der Schüler selbstständig seinen Blutzuckerspiegel messen und strenge Ernährungsvorschriften beachten. Was bedeutet das?*

Klassenkonferenz:

Auf der Grundlage des Fördergutachtens und pädagogischer Beobachtungen beschließt die Klassenkonferenz Formen des Nachteilsausgleichs. Die Erziehungsberechtigten des Schülers sowie Vertreter des medizinischen Dienstes haben den Pädagogen Grundkenntnisse über Diabetes Typ 1 vermittelt sowie über die Besonderheiten der Erkrankung aufgeklärt. Die Fachpädagogen der überregionalen ambulanten und mobilen Angebote (üamA) beraten und begleiten das Schulteam.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none">– Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Grundschule und zur sonderpädagogischen Förderung,– pädagogische Beobachtung,– medizinische Empfehlungen,– Fördergutachten.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none">– Anwendung von Formen des Nachteilsausgleichs,– Anpassung von Rahmenbedingungen an die krankheitsbedingten Erfordernisse,– medizinischer Notfallplan im Klassenbuch:<ul style="list-style-type: none">• Telefonnummern von Eltern, Ärzten, medizinischem Dienst,• Symptome einer Unter- oder Überzuckerung,• besondere Verhaltensweisen: sofortige Nahrungsaufnahme, Messung des Blutzuckerspiegels).

³¹ Änderung Runderlass: Entsprechend der Zeugnisliste in der jeweils gültigen Fassung wird das Zeugnisformular ausgewählt

Allgemeine pädagogische Maßnahmen (exemplarisch)	Anpassung von Rahmenbedingungen an die krankheitsbedingten Erfordernisse: <ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeit, jederzeit Nahrung zu sich nehmen, etwas zu trinken und Blutzuckermessungen durchzuführen, – separater Raum für das Spritzen, – jederzeit Toilettengänge gestatten, – bei Schulausflügen auf Zwischenmahlzeiten und ggf. auf regelmäßige Messungen achten.
Pädagogische Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – individuelle Pausen und ggf. verlängerte Arbeitszeiten, – größere Exaktheitstoleranz bei motorischen Tätigkeiten, – zu starke körperliche Anstrengungen für den Schüler vermeiden, – ggf. Nachschreibzeiten für Klassenarbeiten und Tests vereinbaren.

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und die Anpassungen von Rahmenbedingungen an die krankheitsbedingten Erfordernisse sind im Kompetenzportfolio zu dokumentieren. Lernentwicklungsgespräche geben den Raum, dass sich die Beteiligten als Partner in diesem Entwicklungsprozess verstehen.

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig im Team mit allen beteiligten Personen zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Bewertung/Zeugnis:

Durch die zielgleiche Bewältigung curricularer Anforderungen und die reguläre Benotung gemäß Erlass sind kein Vermerk zum Nachteilsausgleich und keine Anlage zum Zeugnis erforderlich.

7.16 Fallbeispiel O

*Ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt **emotionale und soziale Entwicklung** besucht den gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule und lernt **im Schuljahrgang 7 im 8. Schulbesuchsjahr**. Das Fördergutachten beschreibt Beeinträchtigungen der Selbststeuerung, die sich situationsbedingt in ausagierend-aggressivem Verhalten zeigen und eine stark reduzierte Gruppenfähigkeit nach sich ziehen. Sich stets wiederholende Misserfolgserebnisse haben zu einer fehlenden Lernmotivation geführt, die sich in erheblichen Lern- und Leistungsproblemen zeigt. Die Daten zur Anamnese und eine aktuelle Umfeldanalyse zeigen, dass sich die individuellen Erziehungs- und Lebensumstände problematisch auf den weiteren Entwicklungsverlauf auswirken. Was bedeutet das?*

Klassenkonferenz:

Auf der Grundlage des Fördergutachtens und aktueller pädagogischer Aufzeichnungen der Fachlehrkräfte beschließt die Klassenkonferenz neben den Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auch eine optionale Reduzierung der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht sowie eine zeitweilige Modifizierung in der Leistungsbewertung. Die intensive Kooperation mit anderen Beratungs- und Unterstützungsdiensten stärkt das Team der Schule. Grundlage des pädagogischen Handelns ist eine wertschätzende und förderliche Begleitung.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die jeweilige allgemeine Schule sowie zur sonderpädagogischen Förderung, – pädagogische Beobachtungen, – Fördergutachten.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Durch eine individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen werden dem Schüler Möglichkeiten der individuellen Bewältigung schulischer Anforderungen und curricularer Vorgaben ermöglicht. Eine vollständige Reintegration in den Klassenverband mit dem Ziel der sozialen Eingebundenheit und die Teilnahme am regulären Unterricht mit Blick auf einen schulischen Abschluss bleibt bei der Umsetzung der Maßnahmen immer das vorrangige Ziel.

<p>Pädagogische Maßnahmen (exemplarisch)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Förderplan mit der Option der phasenweisen Entbindung von der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht (Beantragung temporär verkürzten Unterrichts, bis die Gruppenfähigkeit wiederhergestellt ist), – Bereitstellung von Mitschriften/Zusammenfassungen aus Fächern, an denen aufgrund des reduzierten Fächerkanons nicht teilgenommen werden kann, – Angebote des praktisch-orientierten Lernens, z. B. „Service- Learning“ mit dem Ziel der frühen Berufsorientierung und Perspektivengestaltung, – Stärkung der Sozialkompetenz der Lerngruppe: gruppendynamisches Training, – Organisation eines verlässlichen Arbeitsplatzes im schulischen Lernbüro mit fester Anwesenheitspflicht (schulische Aufsichtspflicht beachten) und Bereitstellung zusätzlicher Lern- und Informationsmittel.
<p>Pädagogische Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs (exemplarisch)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Regelmäßige individuelle Leistungsfeststellung/Leistungsnachweise in Einzelsituationen.
<p>Pädagogische Maßnahmen i. S. der Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gleichwertige komplexe Leistungen anstelle Klassenarbeiten/Klausuren, z. B. fächerübergreifende Belegarbeiten, Belegmappen oder verstärkt praktische Formen wie Gestaltungs- und Fertigungsaufgaben (Modelle) oder alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen, – Einsatz individueller Leistungsbewertungs- und Rückmeldeformate, ohne die curricularen Vorgaben zu verlassen (z. B. verbal).

Darüber hinaus:

- Durchführen regelmäßiger Hilfeplangespräche im multiprofessionellen Team und Elternberatung
- Anregen externer Beratung, ob ggf. weitere Formen der Unterstützung infrage kommen, z. B. Beantragung von Leistungen der Jugendhilfe bzw. der Wiedereingliederungshilfe nach SGB VIII und XII mit dem Ziel sozialer Teilhabe und Eingebundenheit (Sportverein, Verhaltenstraining, Ferienfreizeit, Familienhilfe, ...)

Dokumentation:

Die Beschlüsse, Formen des Sonderunterrichts und des Nachteilsausgleichs/ggf. Abweichungen von den allgemeinen Grundlagen der Leistungsbewertung sowie pädagogische Maßnahmen sind im Förderplan zu dokumentieren und allen Beteiligten transparent zu machen.

Evaluation:

Die Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und ggf. an die Lernentwicklung anzupassen.

Bewertung/Zeugnis:

Auf dem Zeugnis wird unter Bemerkungen eingetragen: „Das Zeugnis enthält eine Anlage“. In der Anlage ist auszuweisen, in welchen Fächern/Lernbereichen ein Förderplan besteht, auf dessen Grundlage von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.

7.17 Fallbeispiel P

*Ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf **Lernen** besucht den gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule, Sekundarbereich I, Klasse 5. Das Fördergutachten weist für mehr als zwei versetzungsrelevante Fächer/Lernbereiche untercurriculare Anforderungen aus. Was bedeutet das?*

Klassenkonferenz:

Auf der Grundlage des Fördergutachtens beschließt die Klassenkonferenz in den Fächern/Lernbereichen mit untercurricularen Anforderungen, dass der Schüler nach einem individuellen Lernplan mit untercurricularen Lernzielen arbeitet.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die jeweilige allgemeine Schule (Sekundar-, Gemeinschafts- oder Gesamtschule) sowie zur sonderpädagogischen Förderung, – Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen an allgemeinbildenden Schulen. Grundsätze für den Unterricht, – Fördergutachten, – pädagogische Beobachtungen.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> – In den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte und Geografie wird nach einem individuellen Lernplan unterhalb der curricularen Lehrplanvorgaben unterrichtet, – Noten in den genannten Fächern werden auf der Grundlage des individuellen Lernfortschritts erteilt und erhalten den Zusatz „i. B.“, – Die individuelle Bewertungsform der zieldifferenten Unterrichtung ist allen Beteiligten transparent zu machen.
Pädagogische Maßnahmen (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung des individuellen Lernplans so gestalten, dass Lernen in der Regel am gemeinsamen Gegenstand und in gemeinsamen Lernsituationen erfolgt, – komplexe Aufgabenstellungen durch Strukturierungshilfen vereinfachen, Texte ggf. in vereinfachter Sprache bereitstellen, – Hilfen zum Verständnis von Fachtermini (Wörterbuchnutzung, Schülerpatenschaft) geben, – Lernerfolge durch handlungsorientierte und anschauliche Situationen ermöglichen, – Zahlenverständnis und Sicherheit in den Grundrechenoperationen als Voraussetzung für weiterführende mathematische Kompetenzen absichern (Hilfsmittel mit Handlungscharakter bereitstellen), – lebenspraktische und handlungsorientierte Sachaufgaben, ggf. mit Strukturierungshilfen.

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im individuellen Lernplan zu dokumentieren und allen Beteiligten transparent zu machen.

Evaluation:

Individuelle Lernpläne sind regelmäßig zu evaluieren und an die individuelle Lernentwicklung anzupassen. Dabei ist ggf. zu prüfen, ob und in welchem Umfang curriculare Anforderungen wieder in die Nähe rücken und ggf. wieder erreicht werden können.

Bewertung:

Der Schüler erhält eine auf den individuellen Lernplan bezogene Bewertung, die ihn stärkt, aber auch die Qualität der erreichten individuellen Ziele zurückmeldet.

Zeugnis:

Auf dem Zeugnis werden Noten für Fächer unterhalb der curricularen Anforderungen mit dem Zusatz „i. B.“ (individuelle Bewertung) versehen. In der Anlage zum Zeugnis sind die unterhalb der curricularen Vorgaben erbrachten Leistungen fachbezogen oder zusammengefasst einzuschätzen.

Versetzungsvermerk: –

*Bemerkungen: „Der Schüler steigt in den nächsthöheren Schuljahrgang auf.“ **oder** „Der Schüler lernt weiter im Schuljahrgang ...“*

7.18 Fallbeispiel Q

Eine Schülerin mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt **geistige Entwicklung** besucht die **5. Klasse** einer Sekundarschule im gemeinsamen Unterricht. Sie beginnt, kurze Sätze zu lesen und kann lauttreue Wörter in Druckschrift schreiben. Sie orientiert sich im Zahlenraum bis 100 und löst Grundaufgaben im Zahlenraum bis 20 mit Anschauungsmaterial. Sie kennt die volle und halbe Stunde. Die Schülerin wird nach einem individuellen Lernplan, der sich an den Lehrplan der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung anlehnt, unterrichtet. Was bedeutet das?

Klassenkonferenz:

Auf der Grundlage des Fördergutachtens und der jährlich aktualisierten Fortschreibung aus der Grundschule wird für die Schülerin in Zusammenarbeit mit dem Förderschullehrer ein individueller Lernplan erstellt.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Sekundarschule sowie zur sonderpädagogischen Förderung, – Fördergutachten, – pädagogische Beobachtungen.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Durch eine individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen werden der Schülerin der Zugang zu Lerninhalten und der Nachweis von Lernleistungen ermöglicht. Die Leistungsbewertung beschreibt den individuellen Lernfortschritt in der Regel verbal.
Pädagogische Maßnahmen (exemplarisch)	<ul style="list-style-type: none"> – Einbeziehen in den Klassenunterricht (Lernen am gemeinsamen Gegenstand) unter handlungsorientiertem Aspekt, auch in anderen Klassenverbänden (Drehtürmodell), individuelle Förderung und Beschäftigung in vorhandenen Fördergruppen, Einbeziehung der Schulsozialarbeiterin, – Anlegen eines individuellen Wörterbuchs mit Zuordnung Bild zu lauttreuen Wörtern und deren Erweiterung, – Übung des sinnerfassenden Lesens durch Arbeitsblätter mit Selbstkontrolle, – Lückentexte im Fachunterricht durch Einzelwörter und Bildmaterial ergänzen, – Gestaltung einer Wandzeitung zum aktuellen Thema des Fachunterrichts, – Einsatz von Fotos, Zeichnungen, Bildern, – Ergänzung durch Beschriftung mit Einzelwörtern und kurzen Sätzen, – kleine Arbeitsaufträge im Schulhaus, z. B. im Biologieunterricht: Pflanzen in der Aula gießen und pflegen, – Arbeitsaufträge können in einfachen Sätzen schriftlich erteilt werden, damit die Schülerin das sinnerfassende Lesen übt und die Selbstständigkeit erhöht wird, – Kieler Zahlenaufbau zur Sicherung der mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten, – Arbeit mit einem Uhr-Zeit-Kalender zur besseren Strukturierung des Tagesablaufs und zusätzliche Übung an der Uhr (enthält Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit), – Aktivitäten können in Form von Bildern, Piktogrammen oder Wörtern ergänzt werden.

Hinweise zur Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team:

- Unterstützung durch überregionale ambulante und mobile Angebote
- Integrationshelfer zur Förderung der Schülerin, z. B.
 - Orientierung im Schulhaus
 - Hilfen bei der Bereitstellung des Arbeitsmaterials
 - Möglichkeiten zusätzlicher, beaufsichtigter Pausen und Alternativangebote zur speziellen Förderung

Dokumentation:

Beschlüsse, pädagogische Maßnahmen und Auswertungen sind im individuellen Lernplan zu dokumentieren und allen Beteiligten transparent zu machen

Evaluation:

Individuelle Lernpläne sind regelmäßig zu evaluieren und an die individuelle Lernentwicklung anzupassen.

Bewertung:

Die Schülerin erhält eine auf den individuellen Lernplan bezogene Rückmeldung, die sie stärkt und für nächste Ziele motiviert.

Zeugnis:

Die Schülerin erhält ein verbales Zeugnis und steigt in den nächsten Jahrgang auf.

7.19 Fallbeispiel R – Option A

Eine Schülerin mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen besucht im 9. Schulbesuchsjahr den gemeinsamen Unterricht und macht sehr gute Fortschritte. Die Lernentwicklung lässt vermuten, dass sie die auf den Hauptschulabschluss bezogenen curricularen Anforderungen erfüllen kann. Die Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag auf Aufhebung der zieldifferenten Unterrichtung und auf weiteren Besuch des Schuljahrgangs 9 der Sekundarschule zur zielgleichen Teilnahme am hauptschulabschlussbezogenen Unterricht. Was bedeutet das?

Klassenkonferenz (Zeugniskonferenz):

Auf der Grundlage des Fördergutachtens beschließt die Klassenkonferenz, dass die Schülerin nach einem zielgleichen Lernplan mit curricularen Lernzielen arbeitet.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die jeweilige allgemeine Schule (Sekundar-, Gemeinschafts- oder Gesamtschule), zu den Abschlüssen in der Sekundarstufe I sowie zur sonderpädagogischen Förderung, – Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen an allgemeinbildenden Schulen. Grundsätze für den Unterricht, – pädagogische Beobachtungen.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Die Klassenkonferenz der Sekundarschule empfiehlt für den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht: Der Antrag auf einen weiteren Besuch des Schuljahrgangs 9 zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und somit nunmehr ohne Zieldifferenz wird befürwortet. – Die Schülerin verbleibt im Schuljahrgang 9 und wird in den hauptschulabschlussbezogenen Unterricht überwiesen. – Dabei bleibt der Anspruch auf weitere sonderpädagogische (zielgleiche) Beratung und Unterstützung grundsätzlich bestehen.



Die Erziehungsberechtigten erhalten eine **schriftliche Information** über die Aufhebung der Zieldifferenz. Die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung bleibt in Vorbereitung auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses bestehen (Ansprechpartner ist weiterhin die Förderschullehrkraft).

Dieser Bescheid wird in der Regel durch das Landesschulamt verfügt, kann in Einzelfällen aber auch durch das Landesschulamt auf den Schulleiter der besuchten Schule übertragen werden.

Zeugnis:

Auf dem Zeugnis wird unter Versetzungsvermerk eingetragen: „Die Schülerin wird in den hauptschulabschlussbezogenen Unterricht überwiesen.“

7.20 Fallbeispiel R – Option B

Eine Schülerin mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im **Lernen** besucht im 9. Schulbesuchsjahr den gemeinsamen Unterricht und macht sehr gute Fortschritte. Die Lernentwicklung lässt vermuten, dass sie die auf den Hauptschulabschluss bezogenen curricularen Anforderungen erfüllen kann. Die Erziehungsberechtigten stellen zum Halbjahr einen Antrag auf einen Lerngruppenwechsel in den Schuljahrgang 8 bei schrittweiser **Aufhebung der Zieldifferenz** und zunehmender zielgleicher Unterrichtung. Was bedeutet das?

Klassenkonferenz (Zeugniskonferenz):

Auf der Grundlage des Fördergutachtens beschließt die Klassenkonferenz, dass die Schülerin zunehmend nach einem zielgleichen Lernplan mit curricularen Lernzielen arbeitet.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die jeweilige allgemeine Schule (Sekundar-, Gemeinschafts- oder Gesamtschule), zu den Abschlüssen in der Sekundarstufe I sowie zur sonderpädagogischen Förderung, – Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen an allgemeinbildenden Schulen. Grundsätze für den Unterricht, – pädagogische Beobachtungen.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Die Klassenkonferenz der Sekundarschule empfiehlt für den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht: Der Antrag zum Halbjahr auf freiwilligen Wechsel in den Schuljahrgang 8 zur schrittweisen Aufhebung der Zieldifferenz in Vorbereitung auf die zielgleiche Unterrichtung wird befürwortet. – Die Schülerin wechselt den Klassenverband. Der Wechsel erfolgt mit dem Ziel, dass im 9. Schuljahrgang curriculare Anforderungen des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterrichts bewältigt werden können.



Die Erziehungsberechtigten erhalten eine **schriftliche Information** über den Sachverhalt. Die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung bleibt in Vorbereitung auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses bestehen (Ansprechpartner ist weiterhin die Förderschullehrkraft).

Halbjahreszeugnis:

Auf dem Halbjahreszeugnis wird unter Bemerkungen eingetragen: „Die Schülerin wechselt freiwillig in den Schuljahrgang 8.“

7.21 Fallbeispiel S

Ein Schüler besucht die 9. Klasse einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im **Lernen**, verzeichnet sehr gute Fortschritte und zählt zu den Leistungsträgern. Die Lernentwicklung lässt vermuten, dass er die auf den Hauptschulabschluss bezogenen curricularen Anforderungen erfüllen kann. Lediglich im Fach Englisch zeigen sich Lernrückstände.³² Die Personensorgeberechtigten stellen den **Antrag auf ein freiwilliges 10. Schulbesuchsjahr** zur Teilnahme am Hauptschulabschlussbezogenen Unterricht. Was bedeutet das?

Klassenkonferenz (Zeugiskonferenz):

Auf der Grundlage des Fördergutachtens beschließt die Klassenkonferenz, dass der Schüler freiwillig ein 10. Schulbesuchsjahr absolviert, in dem er nach einem zielgleichen Lernplan mit curricularen Lernzielen arbeitet.

Beschlussgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Förderschule für Lernbehinderte, zu den Abschlüssen in der Sekundarstufe I sowie zur sonderpädagogischen Förderung, – Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen an allgemeinbildenden Schulen. Grundsätze für den Unterricht, – Schulleiterbrief vom 23.12.2015 (↑) Anlage A, – pädagogische Beobachtungen.
Beschluss	<ul style="list-style-type: none"> – Die Klassenkonferenz der Förderschule empfiehlt eine Leistungsförderung in Vorbereitung auf den Hauptschulabschlussbezogenen Unterricht der Sekundarschule.³³ Der Antrag auf ein freiwilliges 10. Schulbesuchsjahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses wird befürwortet. Die Lernentwicklung zeigt, dass – außer im Fach Englisch – in allen anderen Fächern/Lernbereichen der Anschluss an die curricularen Anforderungen des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterrichts erreicht werden könnten.³⁴ – Alternativ zum Notenausgleich wird für das Fach Englisch empfohlen, die Lehrplananforderungen der Sekundarschule auf das Leistungsvermögen abzustimmen (individueller Lernplan im Fach Englisch), sodass der Schüler individuelle Ziele erreichen kann, um im Verlauf des freiwilligen 10. Schuljahrganges immer mehr in die Nähe der curricularen Anforderungen zu kommen. Hinweise zur Anschlussfähigkeit sind dem individuellen Lernplan des Schülers zu entnehmen.



Die Erziehungsberechtigten erhalten eine **schriftliche Information** über den Sachverhalt. Die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung bleibt in Vorbereitung auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses bestehen (Ansprechpartner ist weiterhin die Förderschullehrkraft). Dieser Bescheid wird in der Regel durch das Landesschulamt verfügt.

Zeugnis:

Auf dem Jahreszeugnis der Förderschule wird unter Versetzungsvermerk eingetragen: „Der Schüler lernt weiter im Schuljahrgang 9/freiwilligen 10. Schulbesuchsjahr und wird in den Hauptschulabschlussbezogenen Unterricht überwiesen.“

³² Eine Erklärung könnte sein, dass der Schulumfang im Fach Englisch in der Förderschule im Vergleich zur Stundentafel der Sekundarschule reduziert ist.

³³ Sowie die Gemeinschaftsschule und die Gesamtschule.

³⁴ Die Empfehlung der KMK setzt als Voraussetzung für den Erwerb eines Hauptschulabschlusses allein eine 6-jährige Teilnahme am Englischunterricht.

8 Beratungs- und Unterstützungssysteme

Die Anwendung des Nachteilsausgleichs und die Beantwortung von Fragen zur Leistungsbewertung bei zielgleicher sowie zieldifferenter Beschulung können in Einzelfällen zu zusätzlichem Beratungsbedarf führen. In solchen Fällen steht den Schulen Sachsen-Anhalts ein breit aufgestelltes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung. In der nachfolgenden Übersicht werden die Beratungssysteme des Landesschulamtes (LSchA) und des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) vorgestellt.

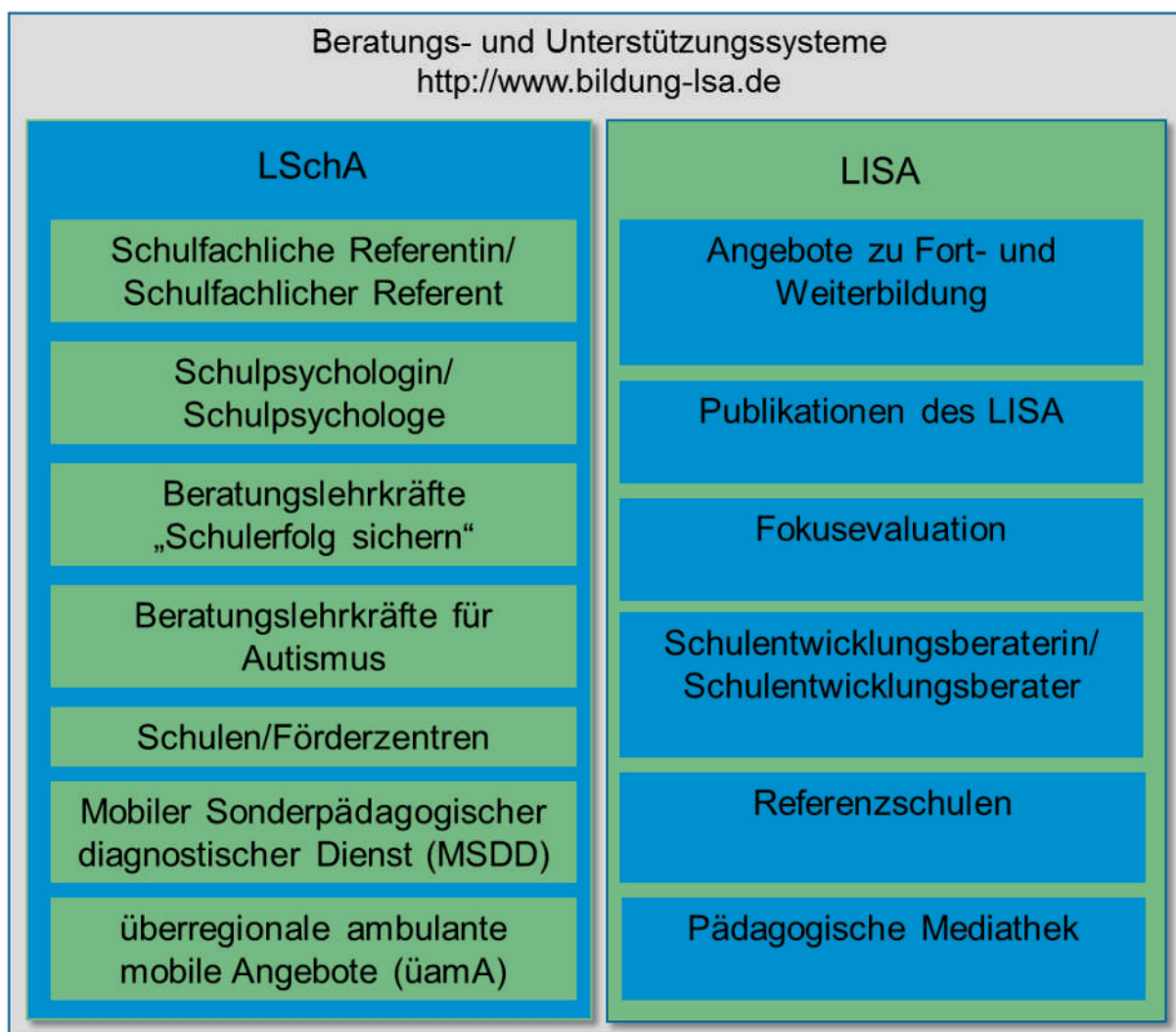


Abbildung 9: Übersicht zu Beratungs- und Unterstützungssystemen in Sachsen-Anhalt

8.1 Aufgabenfelder und Kontaktdaten – Landesschulamt (LSchA)

Schulfachliche Beratung

Die schulfachlichen Referate beraten in allen schulformbezogenen Angelegenheiten. Ansprechpartner erreichen Sie an den Standorten Halle, Magdeburg, Dessau und Gardelegen.

Für weitere Informationen und Kontaktdaten wird verwiesen auf:


		
Schulfachliche Ansprechpartner der verschiedenen Schulformen und Standorte	https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/schulfachliche-beratung/#c49469	

Schulpsychologische Beratung

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstützen und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen aller Schulformen bei schulbezogenen psychologischen Frage- und Problemstellungen. Die Beratung ist freiwillig und vertraulich, die Inhalte unterliegen der Schweigepflicht. Neben der Einzelfallberatung und (bedarfsbezogenen) Diagnostik bietet die Schulpsychologie

- Fortbildungen zu psychologischen Themenbereichen,
- systemische Beratungsformate wie Fallsupervisionen und Teambesprechungen,
- Beratung und Unterstützung im Bereich Krisenintervention und -prävention an.

Für weitere Informationen und Kontaktdaten wird verwiesen auf:

Website des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt	https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de	
Schulpsychologen/-innen an den vier Standorten	https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/behoerde/schulpsychologische-beratung/	

Beratungslehrkräfte „Schulerfolg sichern“

Die Beratungslehrkräfte arbeiten im Auftrag des Landesschulamtes und unterstützen mit dem Ziel der Förderung des individuellen Schulerfolgs, der Stärkung der Kompetenzentwicklung und der Verbesserung der Anschlussperspektiven von Schülerinnen und Schülern. Arbeitsschwerpunkte sind:

- *Beratung zur Lern- und Leistungsentwicklung, Schullaufbahnberatung, Information/Beratung über Bildungsangebote, Beratung zur Ableitung pädagogischer Maßnahmen aus dem Kompetenzportfolio, individuelle Schullaufbahnberatung,*
- *lösungsorientierte Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten (pädagogische Ansätze),*
- *Mitwirkung bei der Entwicklung individueller Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler.*

Für weitere Informationen und Kontaktdaten wird verwiesen auf:

Website des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“	https://www.schulerfolg-sichern.de
Beratungslehrkräfte „Schulerfolg sichern“ der Regionen	https://www.schulerfolg-sichern.de

Beratungslehrkräfte für die Förderung autistischer Kinder und Jugendlicher

Autismus-Spektrum-Störungen nehmen im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik eine Sonderstellung ein, da diese an eine medizinische Diagnose gebunden sind. Bei betroffenen Kindern und Jugendlichen muss der Lern- und Förderort sehr individuell bestimmt werden. Zur Beratung von Eltern und Lehrkräften stehen spezialisierte Beratungslehrkräfte zur Verfügung, die in die Lern- und Förderentscheidungen sowie in Fortbildungsvorhaben von Schulen einbezogen werden können.

- Zu den Aufgaben der Beratungslehrkräfte für Autismus zählen:
- die Beratung von Lehrkräften aller Schulformen, die autistische Kinder und Jugendliche unterrichten,
- die Beratung von pädagogischen Mitarbeiter/-innen sowie Betreuungskräften, die autistische Kinder und Jugendliche im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsprozesses fördern,
- die Beratung von Erziehungsberechtigten autistischer Kinder und Jugendlicher zu Fragen der schulischen Förderung,
- die Mitwirkung in diagnostischen Prozessen und in Fachkommissionen,

- die Beratung der schulfachlichen Referentinnen und Referenten der Fachreferate im Landesschulamt und im Ministerium für Bildung,
- die Mitwirkung bei Fortbildungen zum Thema Autismus,
- die Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen, die Menschen mit Autismus unterstützen oder fördern.

Für weitere Informationen (Registrierung als Lehrkraft auf dem Bildungsserver erforderlich) wird verwiesen auf:

https://www.bildung-lsa.de/themen/inklusive_bildung_gemeinsamer_unterricht/unterstuetzungssysteme/beratungsstelle_zu_autismus_spektrum_stoerungen.html



Schulleitung und koordinierende Lehrkraft der Basisförderschule

Regionale Förderzentren

- entwickeln bedarfsgerechte Angebote in der präventiven und sonderpädagogischen Förderung sowie zur Reintegration und setzen diese um,
- qualifizieren die pädagogische Diagnostik als Grundlage des pädagogischen Handelns,
- organisieren die kollegiale Beratung der Pädagogen der im Förderzentrum kooperierenden Schulen und Einrichtungen,
- gestalten vernetzte Angebote zur Lernförderung, um inklusive Bildungsangebote zu befördern, fördern eine aktive Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit.

Basisförderschulen regionaler Förderzentren

Basisförderschulen sind Beratungs- und Unterstützungszentren in ihrem Zuständigkeitsbereich und

- organisieren den Erfahrungsaustausch für die Lehrkräfte im gemeinsamen Unterricht,
- beraten die Lehrkräfte bei den Angeboten der präventiven sonderpädagogischen Förderung in der Schuleingangsphase,
- schaffen Möglichkeiten zur intensiven Auseinandersetzung mit förderdiagnostischen Prozessen,
- entwickeln mit den Schulen im Zuständigkeitsbereich Konzepte zur Reintegration und Teilhabe für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf,
- entwickeln Angebote zur Vernetzung der vielfältigen Unterstützungsangebote.

Mobiler Sonderpädagogischer Diagnostischer Dienst (MSDD) Sachsen-Anhalt

Der MSDD ist wesentlicher Ansprechpartner im sonderpädagogischen Feststellungsverfahren und an drei Standorten erreichbar. Die im MSDD tätigen Lehrkräfte haben spezielle Zuständigkeiten und arbeiten im Auftrag des Landesschulamtes. Der MSDD nimmt alle Anträge zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs entgegen. Zur Prüfung des Antrages werden Zuarbeiten durch die Schulen und die Eltern, so z. B. der pädagogische Bericht/das Kompetenzportfolio, medizinische oder therapeutische Gutachten/Berichte (wenn vorhanden), Beobachtungsprotokolle aus dem Unterricht oder einer Kindeinrichtung, Aussagen bisheriger Förderangebote und deren Ergebnisse, zugrunde gelegt. Besteht im Ergebnis des Verfahrens ein sonderpädagogischer Förderbedarf, geben die Erziehungsberechtigten schriftlich zur Kenntnis, ob die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht oder an einer Förderschule erfolgen soll. Den Beschlungsbescheid erstellt das Landesschulamt. Darüber hinaus ist der MSDD neben anderen Institutionen und beauftragten Lehrkräften beratend tätig, wenn es an den Schulen oder bei Eltern spezielle Fragen zur individuellen Förderung, zur Unterrichtsgestaltung bzw. Schulorganisation gibt.

Für weitere Informationen (Registrierung als Lehrkraft auf dem Bildungsserver erforderlich) wird verwiesen auf:

https://www.bildung-lsa.de/schule/schulsystem_schul_und_organisationsformen_/foerderschulen_und_sonderpaedagogische_foerderung_an_allgemeinbildenden_schulen/feststellung_des_sonderpaedagogischen_foerderbedarfs/mobiler_sonderpaedagogischer_diagnostischer_dienst.html



Überregionale ambulante Angebote

Für die Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts an den Grund- und weiterführenden Schulen der o. g. sonderpädagogischen Förderschwerpunkte stehen sogenannte üamA-Stunden zur Verfügung. Diese Stunden sind vorrangig an den Förderschulen in Landesträgerschaft sowie an ausgewählten weiteren Förderschulen angesiedelt.

8.2 Aufgabenfelder und Kontaktdaten – Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA)

Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte

Fortbildungen werden sowohl systembezogen (ganze Schule) als auch für die individuelle fachliche Qualifizierung organisiert. Sie sind fachbezogen und überfachlich ausgerichtet und erfolgen schulbezogen, regional sowie auf Landes- oder Bundesebene.

Im Rahmen der staatlichen Lehrerweiterbildung erhalten Lehrkräfte die Möglichkeit, eine Unterrichtserlaubnis bzw. eine Lehrbefähigung für ein weiteres Fach oder eine *weitere sonderpädagogische Fachrichtung* zu erwerben. Die Lehrerweiterbildung dient der Befähigung zur Erteilung von Unterricht in einem weiteren bisher nicht studierten Fach oder in einer nicht studierten sonderpädagogischen Fachrichtung. Diese Maßnahmen werden als berufsbegleitende Weiterbildungen angeboten. Das LISA führt Weiterbildungskurse mit mindestens 200 Stunden durch, die mit einer „Unterrichtserlaubnis“ abschließen.

Systembezogene Fortbildung und Regionalkonferenzen

Systembezogene Fortbildung zielt auf die Schule als Ganzes, legt Grundlagen für kooperative Arbeitsformen und schafft Möglichkeiten der Öffnung des Unterrichts. Zentrale Elemente der systembezogenen Fortbildung sind kollegiales Lernen und kollegiale Beratung in Form von Beobachtungen und Reflexionen der Unterrichtspraxis. Auf dem Bildungsserver sind umfangreiche Abrufangebote, die ständig aktualisiert werden, eingestellt. Schulen haben darüber hinaus die Möglichkeit, spezielle Bedarfe oder Anfragen anzumelden. Dies ermöglicht einen hohen Grad an Eigenständigkeit und Flexibilität der Schulen in Zusammenarbeit mit dem LISA.

Mit den Regionalkonferenzen wird interessierten Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Betreuungskräften und schulischen Führungskräften die Möglichkeit eröffnet, sich zu aktuellen bildungspolitischen Themen zu informieren und im Dialog auszutauschen.

Für weitere Informationen (Registrierung als Lehrkraft auf dem Bildungsserver erforderlich) wird verwiesen auf:

<https://www.bildung-lsa.de>

Fortbildnerinnen und Fortbildner (ehemals Fachmoderatoren)

Die Fortbildnerinnen und Fortbildner für unterrichtsbezogene Schulentwicklung und für den Bereich Ganztage stellen Abrufangebote zur Verfügung.

Für weitere Informationen (Registrierung als Lehrkraft auf dem Bildungsserver erforderlich) wird verwiesen auf:

Fortbildungsportal eTIS	https://www.eltis-online.de
Bildungsserver	https://www.bildung-lsa.de

Den Schulen des Landes steht ein deutlich erweitertes Angebot systembezogener Fortbildung auf Schulebene zur Verfügung. Zu überfachlichen Themen können sowohl komplette Fortbildungsreihen als auch einzelne Module, die von den Schulen direkt und flexibel gebucht werden können, als Online-Abrufangebote ausgewählt werden. Für staatliche Schulen sind die Angebote kostenfrei.

Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer für Gymnasien und berufsbildende Schulen


Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer sind vom Landesschulamt berufene und vom LISA qualifizierte Lehrkräfte an Gymnasien, Gesamtschulen oder Schulen des zweiten Bildungsweges oder berufsbildenden Schulen. Sie führen unterrichtsbezogene und überfachliche Fortbildungen durch und unterstützen bei der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen.

ESF-Fortbildungen (Förderperiode 2014-2020/23)

Von der Europäischen Union geförderte Fortbildungsprogramme sind komplexe Maßnahmen, die über das Angebot der Regelfortbildung hinausgehen. Zu folgenden Förderschwerpunkten können Projektanträge eingereicht werden:

- Umsetzung inklusiver Bildung und Erziehung, verbesserter Umgang mit Heterogenität und individualisierte Förderung in Schule und Unterricht,
- Vermeidung von Schulversagen/Schulabbruch durch frühzeitige Diagnose möglicher Ursachen und Maßnahmen zu deren Behebung,
- Begleitung und Unterstützung des Ausbaus von Angeboten zur Ganztagsbetreuung, insbesondere an Gemeinschaftsschulen/Ganztagschulen sowie Etablierung des Service Learning an Schulen,
- Erhöhung der Medienkompetenz der Lehrkräfte zur Anpassung an den medialen und digitalen Wandel,
- Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenzen von Lehrkräften.


Für weitere Informationen (Registrierung als Lehrkraft auf dem Bildungsserver erforderlich) wird verwiesen auf:

ESF-Lehrerfort- und Weiterbildung	https://www.bildung-lsa.de/lehrerfort-und-weiterbildung/fort-und-weiterbildung/europaeischersozialfonds-esf.html	
ESF-Projekt-koordination	Dr. Christine Engelmann E-Mail: christine.engelmann@sachsen-anhalt.de Telefon: (0345) 777 97 37	

Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberater

Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberater begleiten und unterstützen schulinterne Entwicklungsprozesse. Das Kontaktformular ist auf dem Bildungsserver hinterlegt.


Für weitere Informationen (Registrierung als Lehrkraft auf dem Bildungsserver erforderlich) wird verwiesen auf:

Informationen	https://www.bildung-lsa.de/schule/schulentwicklungsberatung.html	
Kontaktdaten	Petra Hübner E-Mail: Schulentwicklungsberatung@sachsen-anhalt.de	

Referenzschulen – kollegiales Lernen „Abgucken erwünscht“

„Abgucken erwünscht!“ als Form kollegialen Lernens (Peer-Learning) verbindet praxisnahe Fortbildungen mit einem Unterrichtsbesuch in Praxissituationen. Das Fortbildungsformat basiert auf einer Kooperation zwischen dem Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt mit der Serviceagentur „Ganztägig Lernen“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS), dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) und dem Ganztagsschulverband Sachsen-Anhalt e. V. Mit „Abgucken erwünscht“ sollen Einzelschulen ermutigt, angeregt und unterstützt werden, wichtige bildungspolitische Zielstellungen, wie individualisiertes Lernen, Inklusion, Kompetenzorientierung und Demokratiepädagogik, in ihrer Schulentwicklung verstärkt umzusetzen.

Für weitere Informationen (Registrierung als Lehrkraft auf dem Bildungsserver erforderlich) wird verwiesen auf:


https://www.bildung-lsa.de/lehrerfort_und_weiterbildung/abgucken_erwuenscht_.html	
---	---

Pädagogische Mediathek

Die pädagogische Mediathek des LISA bietet:

- audiovisuelle Medien, die mit dem Recht zur öffentlichen nicht gewerblichen Vorführung ausgestattet sind, und
- aktuelle Printmedien (pädagogische Fachbücher, Schulbücher, Fachzeitschriften).

Für weitere Informationen und Kontaktdaten wird verwiesen auf:


Kontaktdaten	Riebeckplatz 9 in 06110 Halle (Saale) Telefon: 0345/2042 1504 oder 0345/2042 332, E-Mail: mediathek@technik.bildung-lsa.de	
Bildungsserver	https://www.bildung-lsa.de/bildungsland/medienzentren/paedagogischemediathekdeslisa.html?URL=bildungsland/medienzentren/paedagogischemediathe%20kdeslisa	

Können audiovisuelle Medien nicht persönlich vor Ort entliehen werden, besteht die Möglichkeit, diese über die regionalen Medienstellen zu erhalten. Printmedien sind über die Fernleihe der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt auszuleihen.

8.3 Weitere Unterstützungsangebote

Beratungsstelle für unterstützte Kommunikation der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg

Die Beratungsstelle bietet körperbehinderten Menschen ohne Lautsprache sowie deren Bezugspersonen individuelle Beratung und Diagnostik an.

Kontaktdaten	Franckeplatz 1, Hans-Ahrbeck-Haus (Haus 31), 06110 Halle Telefon: (0345) 55 23 778 Website: https://www.uk-beratungsstelle.uni-halle.de	
---------------------	---	---


Ambulatorium Sprachtherapie der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg

Das Ambulatorium ist eine Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg und steht Menschen aller Altersgruppen mit Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen, Schluckstörungen sowie Hörstörungen und anderen kommunikativen Beeinträchtigungen offen.

Kontaktdaten	Franckeplatz 1, Hans-Ahrbeck-Haus (Haus 31), 06110 Halle Telefon: (0345) 55 23 867, Fax: (0345) 55 27 271 E-Mail: sprachtherapie@uni-halle.de
---------------------	---

Landesweite Koordinierungs- und Beratungsstelle für Begabungsförderung (LISA)

Neben der Information und individuellen Beratung von Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie allen Interessierten zu den verschiedenen Aspekten von Hochbegabung werden an der Koordinierungsstelle (über)regionale Förderangebote koordiniert.

Kontaktdaten	Grit Brandt LISA Halle, Riebeckplatz 9, 06110 Halle Telefon: (0345) 2042 188 E-Mail: grit.brandt@sachsen-anhalt.de https://www.bildung-lsa.de/themen/begabungs_und_begabtenfoerderung/begabungsforderung_im_ueberblick.html	
---------------------	--	---


Begabungsdiagnostische Beratungsstelle Sachsen-Anhalt („BRAIN-ST“) – MLU Halle

BRAIN-ST ist eine zentrale, unabhängige Anlaufstelle für die Diagnostik intellektueller Hochbegabung. Sie bietet Eltern, Lehrkräften und anderen Interessierten Informationen zu Diagnostik und Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler, vor allem zu den Fragen:

- Ist mein Kind hochbegabt?
- Wie wird Hochbegabung festgestellt?
- Soll mein Kind vorzeitig eingeschult werden?
- Ist mein Kind in der Schule eventuell unterfordert?
- Hängen auftretende Probleme (z. B. Schulschwierigkeiten, soziale Auffälligkeiten) mit einer besonderen Begabung zusammen?
- Ist mein Kind aufgrund der besonderen Begabung „anders“ als andere Kinder?
- Brauchen hochbegabte Kinder besondere Erziehungsmaßnahmen?
- Wann ist das Überspringen einer Klasse ratsam?

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Hochbegabung?

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Kontaktdaten	Franckeplatz 1, Haus 31, 06110 Halle (Saale) Telefon: (0345) 55 23 854 E-Mail: brain@paedagogik.uni-halle.de Website: https://paedagogik.uni-halle.de/psycho-erz/brain/	
---------------------	--	---

Hospitationsstipendien an Schulen des deutschen Schulpreises – Programm der Robert-Bosch-Stiftung und der Heidehof-Stiftung

Am Anfang wirksamer Schulentwicklungsprozesse stehen oft persönliche Begegnungen mit Kollegen anderer Schulen, die auf Fragen der eigenen Schulentwicklung mit ihren Erfahrungen und Ideen antworten können. Die Akademie des Deutschen Schulpreises vergibt deshalb in Zusammenarbeit mit ihren Preisträgern jährlich bis zu 150 Hospitationsstipendien.

Die Stipendiaten hospitieren in der Regel in der ersten Schuljahreshälfte eine Woche an einer Preisträgerschule des Deutschen Schulpreises. Sie lernen den Schulalltag durch Unterrichtshospitationen, Gespräche mit Kollegen und durch die Teilnahme an Veranstaltungen oder Konferenzen kennen. Die Begegnung mit einer anderen Schulpraxis bietet Anregungen für die eigene Schulentwicklung und Möglichkeiten zur Selbstreflexion.

Jeder Stipendiat erhält einen pauschalen Förderbetrag von 500 €, der nach Abgabe des Besuchsberichts und im Anschluss an das Stipendiaten/-innen-Treffen ausgezahlt wird. Voraussetzungen für einen gelungenen Aufenthalt sind ein starkes inhaltliches Interesse und die Bereitschaft, sich auf neue oder andere Formen des Lernens einzulassen.

Für weitere Informationen wird verwiesen auf:

<https://www.deutscher-schulpreis.de>

Glossar

Behinderung

- „[...] nach dem Verständnis der Behindertenrechtskonvention gehören zu den Menschen mit Behinderungen Kinder und Jugendliche, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Förderdiagnostik

- ist ein Prozess, der die Lernentwicklung begleitet. Pädagogische Beobachtungen, Auswertungen von Lernprodukten und Leistungsfeststellungen, die den Verlauf der Lernentwicklung abbilden, sind in diesem Prozess die Grundlage für die Bildung neuer individueller Lernziele und die Neugestaltung von Lernaufgaben.

Fördergutachten

- ist das sonderpädagogische Gutachten, das im Verlauf des Feststellungsverfahrens in multiprofessioneller Zusammenarbeit erstellt wird. Es ist Arbeitsgrundlage für die weitere pädagogische Arbeit.

Förderplan

- entsteht auf der Grundlage aktueller pädagogischer Beobachtungen (Lernstand) oder des Fördergutachtens. Im Rahmen zielgleicher Förderung werden nächste Ziele sowie pädagogische Maßnahmen unter Einbeziehung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs formuliert.

Individueller Lernplan

- ist die individuelle Planungsgrundlage für zieldifferente Förderung in Fächern/Lernbereichen unterhalb der curricularen Vorgaben. Der individuelle Lernplan legt die Ziele für die individuelle Kompetenzentwicklung und entsprechende Förderangebote fest. Er basiert auf den bereits vorliegenden Lerndokumentationen und muss regelmäßig an die individuelle Leistungsentwicklung angepasst werden. (↑) **Unterkapitel 4.2 und 4.3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen und in der geistigen Entwicklung.**

i. B.

- ist die Abkürzung für „individuelle Bewertung“ und eine Sonderform für eine modifizierte Bewertung. Diese Abkürzung wird als Zusatz zu Zensuren geführt, die individuelle Leistung zurückmelden und die Leistungsfortschritte innerhalb eines (↑) Förderplans oder eines (↑) individuellen Lernplans aufzeigen. Die „i. B.-Zensuren“ können nicht in Bezug zu den allgemeinen Ergebnissen in einer Gruppe gesetzt werden.

Indikatorengestütztes Zeugnis

- ist eine Zeugnisform, die die innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu erwerbenden Kompetenzen mittels mehrstufiger Skalierung darstellt. Diese Zeugnisform ist entwicklungsorientiert und entsteht durch Dokumentationen in (↑) Kompetenzrastern. Für die einzelnen Lernbereiche sind Kompetenzen und Qualitätsstufen festgelegt, die die Lehrplaninhalte abbilden.

Kernfächer

- in der Grundschule: Deutsch, Mathematik und Sachunterricht; in der Sekundarstufe I: Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache.

³⁵ KMK – Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen (20.10.2011).

³⁶ Vgl. Abschnitt 6.2.2 und Unterkapitel 6.3.

³⁷ Änderung Runderlass: Entsprechend der Zeugnisliste in der jeweils gültigen Fassung wird das Zeugnisformular ausgewählt

³⁸ Vgl. § 3 (3) Versetzungsverordnung vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.6.2014.

Kompetenzportfolio

→ ist ein organisatorisches Format der Lern- und Leistungsdokumentation. Es enthält Arbeitsprodukte (Schätze), auf die das Kind besonders stolz ist, Arbeitsproben und Protokollbögen aus den Lernstandsanalysen, Dokumentationen aus den Lernentwicklungsgesprächen und formulierte individuelle Förderziele. Ein gut geführtes Kompetenzportfolio ist eine Alternative zum (↑) pädagogischen Bericht. Beide Formate sind gleichrangig.

Kompetenzraster

→ sind tabellarische Übersichten, in denen die einzelnen Kompetenzen eines Fachs in aufsteigenden Niveaustufen, von Grundkenntnissen bis zu komplexen Fähigkeitsstufen, dargestellt und eingeschätzt werden. Sie sind ein Arbeits-, Selbststeuerungs- und Dokumentationsinstrument, mit dem Lernende und Lehrende gemeinsam arbeiten. Dabei werden individuelle Leistungen in Bezug zu Referenzwerten gesetzt.

Korrektives Feedback

→ ist eine sprachförderliche Methode, die sprachliche Ausdrucksweise „positiv“ zu korrigieren, ohne dies als Fehler darzustellen („Lena Ball teholt“ – „Ja, Lena hat den Ball geholt.“).

Lernentwicklungsgespräch

→ ist ein Lernentwicklungsdialo, der zwischen allen am Lernprozess Beteiligten (Kind, Erziehungsbeauftragte und Lehrkraft) durchgeführt wird. Es wird mit dem Kind über das Lernen, über Erreichtes und über noch zu Erreichendes gesprochen. Das (↑) Kompetenzportfolio dokumentiert die bisherige Lernentwicklung und neue Ziele.

Pädagogische Diagnostik

→ zählt zu den Kernkompetenzen aller Lehrenden und bedeutet, die Lernenden in den Blick zu nehmen, um Entwicklungen zu erkennen und Potenziale zu entdecken/zu fördern.

Pädagogischer Bericht

→ dokumentiert die Lernbiografie des Kindes und die Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule. Er dient als Grundlage, um das (↑) sonderpädagogische Feststellungsverfahren einzuleiten.

Sonderpädagogisches Feststellungsverfahren

→ ist ein Verfahren, das den Umfang und das Ausmaß des (↑) sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie der erforderlichen sonderpädagogischen Beratung, der Formen und Inhalte der Unterstützung bestimmt.

Sonderpädagogischer Förderbedarf

→ Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, mit drohender Behinderung oder mit erheblicher Beeinträchtigung haben einen sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn die bisherige Lernentwicklung zeigt, dass sie die Bildungsziele der von ihnen besuchten Schulform oder ihre individuellen Bildungsziele nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erreichen können.

Sprachsensibler Fachunterricht

→ ist eine durchgängige Sprachförderstrategie im Regelunterricht und keine organisatorische Sonderform. Dies betrifft insbesondere die Fachsprache sowie sprachliche Strukturen im Fachunterricht für Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache.

³⁹ Eine 2015 vom LISA produzierte und vom Ministerium für Bildung herausgegebene DVD zeigt in Beispielen, wie Lernentwicklungsgespräche durchgeführt werden könnten.

⁴⁰ § 3 Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf

Störung/umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten

- ➔ „Störungen, bei denen die normalen Muster des Fertigkeitserwerbs von frühen Entwicklungsstadien an gestört sind. Dies ist nicht einfach Folge eines Mangels an Gelegenheit zu lernen; es ist auch nicht allein als Folge einer Intelligenzminderung oder irgendeiner erworbenen Hirnschädigung oder -krankheit aufzufassen.“
- F81.0 Lese- und Rechtschreibstörung
- F81.1 Isolierte Rechtschreibstörung
- F81.2 Rechenstörung

untercurricular

- ➔ gilt als binnendifferenzierte Lernzielorientierung für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung. Die Lernziele werden individualisiert **unterhalb der curricularen Vorgaben der Lehrpläne** der allgemeinen Schule formuliert und mit den pädagogischen Maßnahmen im (↑) **individuellen Lernplan** verankert.

üamA

- ➔ Abkürzung für überregionale ambulante und mobile Angebote. Förderschulen oder überregionale Förderzentren haben für die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung ein bestimmtes Beratungskontingent.

⁴¹ Begriff, der in der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) definiert ist (ICD-10 = International Classification of Diseases).

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die nachfolgende Übersicht enthält gesetzliche Grundlagen mit dem Verweis auf inhaltliche Schwerpunkte in der verbindlichen Rangordnung zum Zeitpunkt der Erarbeitung vorliegender Broschüre:

- Gesetz
- Verordnung
- Erlass
- Weitere Dokumente

Rechtliche Grundlagen	Ausgewählte inhaltliche Bezüge zur Förderung, zum Nachteilsausgleich und zur Leistungsbewertung
Grundgesetz der Bundesrepublik	<ul style="list-style-type: none"> – Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 1) – Benachteiligungsverbot (Artikel 3 Abs. 3)
Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)	<ul style="list-style-type: none"> – Erziehungs- und Bildungsauftrag (§ 1), Gliederung des Schulwesens, Dritter Teil – Aufgaben der Pädagogen (§ 30) – Vierter Teil – Bildungsgangwechsel (§§ 33, 34)
Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)	– Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a)
Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)	– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)	– Bildung und Teilhabe (§ 34)
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Berufsbildende Schulen ((BbS-VO) vom 10.7.2015 (GVBl. LSA S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.7.2019 (GVBl. LSA S. 169))	– Nachteilsausgleich (§ 35) (↑) Anhang A
Verordnung über die gymnasiale Oberstufe ((Oberstufenverordnung) vom 3.12.2013 (GVBl. LSA S. 507), geändert durch Verordnung vom 11.5.2020 (GVBl. LSA S. 242))	– Sonderregelungen (§ 26) (↑) Anhang A
Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8.8.2013 (GVBl. LSA S. 414)	<ul style="list-style-type: none"> – Sonderpädagogisches Feststellungsverfahren und Bedarfsänderung (§ 4) – Nachteilsausgleich (§ 7) (↑) Anhang A – Förderschulen (§ 10), Förderzentren, Sonderunterricht
Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 09.7.2012 ((GVBl. LSA S. 248), geändert durch Verordnung vom 11.7.2013 (GVBl. LSA S. 392))	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung (§ 1, § 2) – Hauptschulabschluss (§ 3) – Prüfungen (§ 18) (↑) Anhang A

<p>Versetzungsverordnung vom 17.12.2009 ((GVBl. LSA S. 730), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.6.2014 (GVBl. LSA S. 345))</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Versetzungsentscheidungen in der Grundschule (§ 1, § 5) – Versetzungsentscheidungen in Sek I (§ 4) – Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 10; Lernen § 11; geistige Entwicklung § 12)
<p>Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt ((RdErl. vom 20.7.2016 (SVBl. LSA S. 141), geändert durch RdErl. vom 3.12.2018 (SVBl. LSA S. 19))</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Schulpflicht – Aufnahme in eine Schule in Sachsen-Anhalt – Unterrichtsorganisation DaZ – Fremdsprachenregelung – Bewertung schulischer Leistungen
<p>Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt ((RdErl. vom 20.7.2016 (SVBl. LSA S. 135), geändert durch RdErl. vom 29.5.2017 (SVBl. LSA S. 97))</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Schulpflicht – Aufnahme in berufsbildende Schulen – Schulform- und bildungsgangspezifische Regelungen
<p>Hinweise zur sonderpädagogischen Förderung im Unterricht an allgemeinen Schulen ((RdErl. vom 20.11.2015 (SVBl. LSA S. 293))</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Hinweise zur sonderpädagogischen Unterstützung im Unterricht; Lernbedingungen, Lernsituationen – Aufgabenfelder von Förderschullehrkräften und sonderpädagogisch kompetenten Lehrkräften; Unterricht, Lernbeobachtung, Beratung, Diagnostik, Organisationsentwicklung, Kompetenztransfer
<p>Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schulen ((RdErl. vom 5.11.2015 (SVBl. LSA S. 270), geändert durch RdErl. vom 3.9.2018 (SVBl. LSA S. 163))</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Bestimmungen zu individuellen Bewertungen (i. B.) – Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – Vorschriften zu Zeugnisarten
<p>Aufgaben und Arbeitsweise des Mobilen sonderpädagogischen Dienstes und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ((RdErl. vom 1.11.2015 (SVBl. LSA S. 275))</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ziele und Aufgaben des MSDD – Sonderpädagogisches Feststellungsverfahren – Kurzbeschreibung sonderpädagogischer Förderschwerpunkte
<p>Unterrichtsorganisation an den Sekundarschulen und den Gemeinschaftsschulen ((RdErl. vom 30.4.2015 (SVBl. LSA S. 102), geändert durch RdErl. vom 20.5.2020 (SVBl. LSA S. 68))</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zuweisung von Lehrerwochenstunden – Abschlussbezogene Differenzierung
<p>Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen ((RdErl. vom 10.5.2010 (SVBl. LSA S.182), geändert durch RdErl. vom 24.5.2019 (SVBl. LSA S. 112))</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zuweisung von Lehrerwochenstunden
<p>Unterrichtsorganisation an den Grundschulen ((RdErl. vom 20.3.2017 (SVBl. LSA S. 72), geändert durch RdErl. vom 27.7.2020 (SVBl. LSA S. 175))</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zuweisung von Lehrerwochenstunden – Inklusive Förderung an Grundschulen – Individuelle Förderung

Angebote zur überregionalen ambulanten und mobilen Förderung durch Lehrkräfte von Förderschulen und Förderzentren ((RdErl. vom 23.4.2015 (SVBl. LSA S. 101))	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und Ziele - Überregionale ambulante Angebote - Überregionale mobile Angebote - Organisation und Personal
Hinweise zur Organisation von Sonderunterricht ((RdErl. vom 23.4.2015 (SVBl. LSA S. 93), geändert durch RdErl. vom 2.7.2018 (SVBl. S. 94))	<ul style="list-style-type: none"> - Krankenhausunterricht (Antragsformular) - Hausunterricht (Antragsformular) - Einzelunterricht (Antragsformular) - Reintegration
Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich der Förderschule ((RdErl. vom 20.6.2014 (SVBl. LSA S. 94), geändert durch RdErl. vom 27.7.2020 (SVBl. LSA S.175))	<ul style="list-style-type: none"> - Formen der Leistungsrückmeldung (Kompetenzportfolio, Lernentwicklungsgespräche) und Bewertung - Besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung (↑) Anhang A
Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II ((RdErl. vom 26.6.2012 (SVBl. LSA S. 103), geändert durch RdErl. vom 24.3.2020 (SVBl. LSA S.43))	<ul style="list-style-type: none"> - Formen der Leistungsrückmeldung und Bewertung - Besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung (↑) Anhang A
Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen ((RdErl. vom 1.12.2010 (SVBl. LSA S. 103), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11.6.2019 (SVBl. LSA S. 111))	<ul style="list-style-type: none"> - Nachteilsausgleich (↑) Anhang A
Konzept zum Unterrichtsangebot in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrien in Sachsen-Anhalt ((Bek. vom 1.8.2014 (SVBl. LSA S. 159))	<ul style="list-style-type: none"> - Standortschulen, Aufgaben - Vernetzung Schule – Kinder- und Jugendpsychiatrie - Reintegration
Beschluss des Oberverwaltungsgerichts LSA; 3 M 358/13 (10.2.2014)	<ul style="list-style-type: none"> - Notenschutz für Schüler in der Qualifikationsphase der Sekundarstufe II - Nachteilsausgleich (↑) Anhang A
Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen an allgemeinbildenden Schulen. Grundsätze für den Unterricht (November 2013)	<ul style="list-style-type: none"> - Modifizierung der curricularen Anforderungen - Individueller Lernplan - Zieldifferenter Unterricht, individuelle Bewertung (↑) Anhang A

ANHANG: AUSZÜGE UND HINWEISE

Auszüge aus ausgewählten Rechts- und Verwaltungsvorschriften

A.I Gesetze

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

„Art 3

- (1) *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*
- (2) *Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.*
- (3) *Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“*

A.II Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Berufsbildende Schulen

„§ 35

Nachteilsausgleich

- (1) *Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange behinderter oder benachteiligter Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.*
- (2) *Sofern während der Ausbildung auf Antrag der Schülerin oder des Schülers Nachteilsausgleich gewährt wurde, ist dieser auch in der Prüfung zu gewähren. Der Prüfungsausschuss legt unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest. Die Prüfungsanforderungen dürfen jedoch nicht verändert werden.*
- (3) *Für das Fachgymnasium gilt § 26 der Oberstufenverordnung.“*

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung)

„§ 26

Sonderregelungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

Für Prüflinge mit Behinderungen können auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen durch das Landesverwaltungsamt zugelassen werden.“

Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf

„§ 7

Nachteilsausgleich

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Behinderungen oder festgestellten Beeinträchtigungen, die zielgleich unterrichtet werden, sind die Rahmenbedingungen für Leistungsfeststellungen im Unterricht oder bei Leistungsnachweisen so zu gestalten, dass sie ihre Leistungsmöglichkeiten nachweisen können. Die Formen des anzuwendenden Nachteilsausgleichs sind individuell nach dem jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Sie berücksichtigen die Anforderungen und Bestimmungen des besuchten Bildungsganges sowie der entsprechenden Abschlussverordnung. Erforderliche Nachteilsausgleiche, die sich nicht durch eine akute und zeitlich befristete Erkrankung ergeben, sind bei der Klassenkonferenz und im Falle von Abschlussprüfungen bei der Prüfungskommission zu beantragen und von dieser zu beschließen.“

Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I

„§ 18

Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Lernstörungen und sonderpädagogischem Förderbedarf

- (1) Prüflingen mit diagnostizierten Lernstörungen, sonderpädagogischem Förderbedarf oder leistungsbeeinträchtigenden chronischen Erkrankungen können entsprechende Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen eingeräumt werden, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Hilfsmitteln, der Dauer der Prüfung und der Gewährung von Pausen.*
- (2) Prüflinge mit schweren Behinderungen können in mündlichen Prüfungen und ggf. in schriftlichen Prüfungsfächern mündliche Prüfungen ablegen.“*

A.III Erlasse

Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen

„7. Besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung

- 7.1 Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf*
 - 7.1.1 Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsbedarfs im Lernen zieldifferent (untercurricular) unterrichtet werden, erhalten eine auf den individuellen Lernplan bezogene Bewertung. Diese kann von den Bestimmungen dieses RdErl. abweichen. Die Dokumentation der erbrachten Leistungen im gemeinsamen Unterricht erfolgt gemäß RdErl. des MK über Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schulen RdErl. vom 5.11.2015 (SVBl. LSA S. 270), in der jeweils geltenden Fassung.*
 - 7.1.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zielgleich unterrichtet werden, erhalten Nachteilsausgleich unter Beachtung der Art, des Grades und des Umfanges ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs. Im Übrigen unterliegen diese Schülerinnen und Schüler den Anforderungen an die Leistungsbewertung nach diesem RdErl.*
 - 7.1.3 Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind geeignete Formen der Leistungsbewertung und -dokumentation anzuwenden. Sie werden in der Regel verbal bewertet.*
- 7.2 Leistungsbewertung bei Lernschwierigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben/Rechtschreiben oder Rechnen*
 - 7.2 Lernschwierigkeiten sind bei Leistungserhebungen entsprechend zu berücksichtigen. Dazu kommen Hilfen eines Nachteilsausgleiches oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Betracht. Vorrangig sind Hilfen des Nachteilsausgleiches vorzusehen. Mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistungen sind gleichwertig. Alle Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung werden ergebnis- und lernprozessbegleitend im Kompetenzportfolio dokumentiert.*
 - 7.2.2 Häufig genutzte Maßnahmen des Nachteilsausgleiches sind: [...]*
 - 7.2.3 Als Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind zulässig: [...]*
 - 7.2.4 Die Entscheidung über langfristig anzuwendende Maßnahmen nach den Nummern 7.2.2 und 7.2.3 trifft die Klassenkonferenz. Über kurzfristige Anwendungen können die Lehrkräfte eigenverantwortlich entscheiden. Die Maßnahmen sind entsprechend dem Entwicklungsprozess anzupassen.*
 - 7.2.5 Die Maßnahmen nach den Nummern 7.2.2 und 7.2.3 sind mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse zu besprechen. Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu informieren. Die Befreiung von der Benotung, die Kompensation bestimmter Formen der Leistungsbewertung sowie das Aussetzen oder Modifizieren der Bestimmungen der Leistungsbewertung sind auf dem Zeugnis unter ‚Bemerkungen‘ auszuweisen.*
- 7.3 Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder leistungsbeeinträchtigenden chronischen Erkrankungen haben ein Recht auf Anwendung des Nachteilsausgleichs. Dieser ist grundsätzlich Schülerinnen und Schülern zu gewähren, die zielgleich lernen.“*

Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II

„7. Besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung

- 7.1 *Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht und in Förderschulen*
 - 7.1.1 *Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- oder Unterstützungsbedarfs im Lernen zieldifferent (untercurricular) unterrichtet werden, erhalten eine auf den individuellen Lernplan bezogene Bewertung. Diese kann von den Bestimmungen dieses RdErl. abweichen. Die Dokumentation der erbrachten Leistungen im gemeinsamen Unterricht erfolgt gemäß dem RdErl. des MK über Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schulen vom 5.11.2015 (SVBl. LSA S. 270), in der jeweils geltenden Fassung.*
 - 7.1.2 *Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zugleich unterrichtet werden, erhalten Nachteilsausgleich unter Beachtung der Art, des Grades und des Umfangs ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs. Ansonsten unterliegen diese Schülerinnen und Schüler den Anforderungen an die Leistungsbewertung nach diesem Erlass.*
 - 7.1.3 *Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind geeignete Formen der Leistungsbewertung anzuwenden. Sie werden vorrangig verbal bewertet.*
- 7.2 *Leistungsbewertung bei diagnostizierten Lernstörungen in der Sekundarstufe I*
 - 7.2.1 *Diagnostizierte Lernstörungen sind bei Leistungserhebungen entsprechend zu berücksichtigen. Dazu kommen Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Betracht. Vorrangig sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen. Mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistungen sind gleichwertig. Alle Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung müssen ihre Grundlagen in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben und dokumentiert sein.*
 - 7.2.2 *Häufig genutzte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind: [...]*
 - 7.2.3 *Als Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind zulässig: [...]*
 - 7.2.4 *Die Entscheidung über langfristig anzuwendende Maßnahmen nach den Nummern 7.2.2 und 7.2.3 trifft die Klassenkonferenz. Über kurzfristige Anwendungen können die Lehrkräfte eigenverantwortlich entscheiden. Die Maßnahmen sind entsprechend dem Entwicklungsprozess anzupassen.*
 - 7.2.5 *Die Maßnahmen nach den Nummern 7.2.2 und 7.2.3 sind mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse zu besprechen. Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu informieren. Die Befreiung von der Benotung, die Kompensation bestimmter Formen der Leistungsbewertung sowie das Aussetzen oder Modifizieren der Bestimmungen der Leistungsbewertung sind auf dem Zeugnis unter ‚Bemerkungen‘ auszuweisen.“*

Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen

„5. Besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung

- 5.1. *Nachteilsausgleich*
 - 5.1.1 *Die Schule hat die Pflicht, die individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler auch bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen. Schülerinnen und Schüler sind bei Bedarf zusätzlich zu fördern. Der Nachteilsausgleich dient der Kompensation der Benachteiligung bei besonderem Förderbedarf, bei Behinderung oder bei einer vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung. Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierten Lernstörungen, mit Behinderungen, die den Besuch des Bildungsgangs mit der entsprechenden Zielsetzung zulassen und Schülerinnen und Schülern mit vorübergehenden (schwerwiegenden) Funktionsbeeinträchtigungen ist Nachteilsausgleich zu gewähren.*
 - 5.1.2 *Nachteilsausgleich bedeutet, auf die Störung, Behinderung oder Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen, ohne auf die fachlichen Anforderungen zu verzichten. Dies erfolgt in der Regel durch Anpassung äußerer Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung für den jeweiligen Einzelfall. Mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistungen sind gleichwertig. Besteht ein Bedarf auf Nachteilsausgleich, ist dieser zu gewähren. Genutzte Formen des Nachteils-*

ausgleichs sollten in die individuellen Förderpläne der Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden.

Häufig genutzte Formen des Nachteilsausgleichs sind:

- a) Anpassung der Art des Leistungsnachweises (z. B. Sprechen auf Band statt Schreiben, Einzelsituation statt Gruppensituation),
- b) Methodisch-didaktische Anpassung (z. B. größere Schrift, veränderte Arbeitsblätter),
- c) Einräumen von mehr Bearbeitungszeit,
- d) Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. audio-visuelle Hilfen und Computer) und
- e) Differenzierte Aufgabenstellungen – auch in Klassenarbeiten (z. B. durch Aufgabenstruktur, Platz zwischen den Aufgaben, mehr Platz zum Antworten).

Bei Schülerinnen und Schülern mit Störungen, Behinderungen oder Beeinträchtigungen können zum Erreichen der Ziele des besuchten Bildungsgangs und zur Herstellung der Lernanschlüsse zeitweilig Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung bei Tests oder Klassenarbeiten (z. B. Änderung der Form der Leistungsbewertung, Befreiung von der Benotung bei bestimmten Formen der Leistungsbewertung) gewährt werden, wenn diese mit dem spezifischen Ausbildungsziel des Bildungsgangs vereinbar sind.

- 5.1.3 Formen des Nachteilsausgleichs werden auf der Grundlage eines Gutachtens des Schulpsychologischen Dienstes oder eines ärztlichen Belegs über die entsprechende Behinderung oder vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung durch die Schulleitung in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften und gegebenenfalls dem für die jeweilige Behinderungsart zuständigen Förderzentrum gewährt. Sie sind grundsätzlich mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse zu besprechen. Die Personensorgeberechtigten sind entsprechend zu informieren. Die Entscheidung über langfristig anzuwendende Formen trifft die Klassenkonferenz. Über kurzfristige Anwendungen können die Lehrkräfte eigenverantwortlich entscheiden. Alle Formen des Nachteilsausgleichs werden kontinuierlich auf ihre weitere Notwendigkeit hin überprüft und dem jeweiligen Bedarf entsprechend angepasst und weiterentwickelt.
- 5.1.4 Für Prüflinge mit diagnostizierten Lernstörungen, sonderpädagogischem Förderbedarf oder leistungsbeeinträchtigenden chronischen Erkrankungen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechende Anpassungen der äußeren Prüfungsbedingungen vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Hilfsmitteln, der Dauer der Prüfung und der Gewährung von Pausen, wenn diese bereits während der Ausbildung Anwendung fanden.

A.IV Weitere Dokumente

Schulleiterbrief des Ministerium für Bildung, Referat 21 (vom 06.04.2016)

Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe II

„Die mit dem Abschluss verbundenen Qualitätsansprüche, einhergehende Berechtigungen, hier die Hochschulzugangsberechtigung, und das Gleichbehandlungsgebot erfordern in Abschlussprüfungen gleichwertige Anforderungen. Die Leistungserhebungen der Sekundarstufe II, hier explizit die der Qualifikationsphase, sind dabei Bestandteil des Abschlusses der Allgemeinen Hochschulreife, indem sie zu zwei Dritteln in die Gesamtqualifikationsberechnung eingehen. Demzufolge beschränken sich die Möglichkeiten der Veränderung der Bedingungen der Leistungserhebung in der Qualifikationsphase auf die äußeren Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung. An den inhaltlichen Anforderungen kann es keine Abstriche geben.

Für die Leistungserhebung in der Qualifikationsphase greift die zitierte ‚Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf‘ und untersetzt grundsätzlich den Anspruch auf Nachteilsausgleich. Ziel jeder im Einzelfall anzuwendenden Maßnahme des Nachteilsausgleichs ist stets der kompensatorische Ausgleich einer individuellen Benachteiligung ohne Einschränkungen in den Anforderungen. Es handelt sich somit nicht um eine Erleichterung sondern um die Sicherung von Chancengleichheit und Gleichwertigkeit.“

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (3 M 358/13) (vom 10.02.2014)

Zu: Notenschutz für Schüler in der Qualifikationsphase der Sekundarstufe II

„Der im Prüfungsrecht maßgebliche Grundsatz der Chancengleichheit (Art.3 Abs.1 i.V.m. Art. 12 Abs. GG) gilt auch bei der Bewertung schulischer Leistungen. Danach muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler ihre schulischen Prüfungsleistungen möglichst unter gleichen äußeren (Prüfungs-) Bedingungen erbringen können und die gleichen Maßstäbe für die Bewertung einer Leistung gelten. Dies wird durch die formale Gleichbehandlung aller Prüflinge und Schüler gesichert. Im Einzelfall kann es aus Gründen der Chancengleichheit darüber hinaus erforderlich sein, zum Ausgleich von in der Person des Schülers oder der Schülerin liegenden Einschränkungen oder sonstigen Nachteilen spezielle (Prüfungs-) Vergünstigungen zu gewähren, die diesen die gleichen Chancen einräumen, den (Prüfungs-) Anforderungen zu genügen.“

Schulleiterbrief des Landeschulamtes, Direktor (vom 17.04.2014)

Übergang von Grundschulern an die weiterführende Schule

„Der Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen ist im Interesse der Gewährleistung anschlussfähiger Lernprozesse für die Entwicklung der jungen Menschen von weittragender Bedeutung, so dass er mit aller Behutsamkeit und Sorgfalt in gemeinsamer Verantwortung der Grund- und weiterführenden Schulen vorbereitet und vollzogen werden muss. Ebenso wie an der Grundschule ist auch an den weiterführenden Schulen die Kenntnis der individuellen Lernausgangslagen und Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler eine notwendige Voraussetzung, um begonnene Lernprozesse weiterführen zu können, um eine positive Einstellung zur Schule und zum Lernen erhalten bzw. weiter aufbauen zu können sowie um Kontinuität in der individuellen Förderung zu gewährleisten. Dazu benötigen Sie und die Lehrkräfte Ihrer Schule insbesondere Informationen zu bisher erfolgten Arbeitsweisen und Arbeitsergebnissen der abgebenden Grundschule sowie zu möglicherweise vorliegendem sonderpädagogischem Förderbedarf oder gewährtem Nachteilsausgleich der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Die bisher an den jeweiligen Grundschulen dokumentierten Daten und Informationen zu den einzelnen Schülerinnen und Schülern, z. B.:

- das Kompetenzportfolio der Schülerin/des Schülers
- der Individualplan (Förderplan oder individueller Lernplan ...) der Schülerin/des Schülers
- der Bescheid zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes der Schülerin/des Schülers
- das aktuelle Fortschreibungsgutachten (inklusive der Beschreibung des individuellen Förderbedarfs und dessen personeller und sächlicher Voraussetzungen) der Schülerin/des Schülers
- Festlegungen zum gewährten Nachteilsausgleich der Schülerin/des Schülers
- andere ergänzende Angaben oder Nachweise zur Schülerin/zum Schüler, die für die weitere Schullaufbahn von Bedeutung sind können Sie zukünftig bei **Vorlage einer Einwilligungserklärung der jeweiligen Erziehungsberechtigten** von den für die bisherige Beschulung verantwortlichen Grundschulen abfordern.“

Nachfolgend finden Sie den erforderlichen Vordruck zur „Abforderung von Unterlagen“

⁴² Anmerkung der Redaktion, vgl. Glossar zur Unterscheidung.

Stempel der Schule

Datum

Abforderung von Unterlagen, die für die begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind

Bezug: SchulG LSA § 84a

RdErl. des MK „Richtlinien zum Schülerstammblatt und zum sonstigen Datenbestand an allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 20.06.1995 (SVBl. LSA S. 208), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.10.2005 (SVBl. LSA S. 378)

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Entscheidung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an weiterführenden Schulen ist getroffen.

Die Schullaufbahnerklärungen liegen mir jetzt vor. Ich möchte Sie bitten, mir die an Ihrer Grundschule geführten Einzelinformationen gemäß 7.1. Abs. c des o. g. Runderlasses, die für die begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind, für folgende Schülerinnen und Schüler bis zum Schuljahresende zu übergeben.

Name	Vorname	Geburtsdatum

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift (Schulleiterin/Schulleiter)

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen an allgemeinbildenden Schulen. Grundsätze für den Unterricht

Zu: Individueller Lernplan (S. 5)

„Die Festlegungen der schulinternen Planung finden auch bei der Entwicklung und Umsetzung individueller Lernpläne Berücksichtigung. Ein individueller Lernplan legt die Ziele für die individuelle Kompetenzentwicklung fest. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen liegen diese in ausgewählten Fächern oder Lernbereichen unterhalb der curricularen Vorgaben. Der individuelle Lernplan basiert auf den bisher erstellten Lerndokumentationen und schließt Angebote zur Förderung ein. [...] Individuelle Lernpläne mit untercurricularen Lernzielen sind regelmäßig zu evaluieren und an die individuelle Leistungsentwicklung anzupassen. In multiprofessioneller Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern ist stetig zu prüfen, ob curriculare Anforderungen wieder bewältigt werden können. Es sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Schülerinnen und Schüler zu einem anerkannten Schulabschluss zu führen. Der Hauptschulabschluss setzt voraus, dass im Abschlussjahrgang nach curricularen Anforderungen unterrichtet wird.“

Zu: Individuelle Leistungsbewertung (S. 11)

„Leistungsbewertung dient auch bei zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schülern der Dokumentation individueller Lernfortschritte und des jeweils erreichten Leistungs- und Entwicklungsstandes. Die Leistungsbewertung erfolgt prozess- und ergebnisorientiert. Sie hat wertschätzende, ermutigende sowie stärkende Funktion und ist für alle Beteiligten nachvollziehbar zu gestalten. Gelten für ausgewählte Fächer oder Lernbereiche individuelle Lernpläne unterhalb der curricularen Vorgaben, bezieht sich die Leistungsbewertung auf die darin festgelegten Ziele. Wird im Abschlussjahrgang nach untercurricularen Anforderungen unterrichtet, endet die Schullaufbahn ohne anerkannten Schulabschluss.“

B. Fachliche Hinweise zum Weiterlesen

B.1 Förderschwerpunkt Sprache

(Doil, A./Jappe, S./Melcher, B.)

„Sonderpädagogischer Förderbedarf im sprachlichen Handeln ist bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, des sinnhaften Sprachgebrauchs und der Sprechfähigkeit (so) beeinträchtigt sind [...]“ (KMK 1998)

Förderbedarf im Bereich Sprache besteht, wenn Schülerinnen und Schüler Schwierigkeiten in einem oder mehreren Aspekten des Sprechens oder des Sprachgebrauchs zeigen. Dies kann in der Fähigkeit, Sprache richtig zu verstehen und zu gebrauchen, hinsichtlich der sprachlichen Handlungsfähigkeit und Sozialentwicklung oder anhand einer auffälligen Mundmotorik deutlich werden. Die Auswirkungen einer Sprachstörung können schwach und vorübergehend bis zu schwerwiegend und langfristig sein.

Eine interdisziplinäre Diagnostik in medizinisch-therapeutischen Einrichtungen (HNO-Klinik, Phoniatrie, Kieferorthopädie, Psychiatrie, Logopädie etc.) ist notwendig und eine enge Zusammenarbeit zu empfehlen.

Verschiedene Gestaltungsebenen sprachlichen Handelns sollten für die pädagogische Arbeit betrachtet werden.

Auffälligkeiten zeigen sich auf folgenden Ebenen der Sprache

- Störungen in der Aussprache (phonetisch-phonologische Ebene)
- Störungen der Grammatik (morphologisch-syntaktische Ebene)
- Störungen des Wortschatzes und der Bedeutung (semantisch-lexikalische Ebene)
- Störungen des Sprachhandelns und Sprachgebrauchs (kommunikativ-pragmatische Ebene)

Störungen im Redefluss

- Stottern
- Poltern
- Mutismus

Zentrale Sprach- und Sprechstörungen

- Aphasie
- Dysarthrie
- Apraxie

Störungen der Stimme

- Dysphonie
- Rhinophonie

Myofunktionelle Störung

- angeborene Fehlstellungen oder falsche Gewohnheiten können zu Störungen im Bereich des Mundes, der Mundmotorik oder des gesamten Gesichts führen

Folgende Beobachtungen lassen einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich „Sprache“ vermuten:

- Auffälligkeiten in den sprachlichen Bereichen Sprachgebrauch, Sprachverständnis und Schriftspracherwerb,
- Schwierigkeiten und Einschränkungen in den Bereichen Motorik, Rhythmik, Wahrnehmung, Konzentration, Emotionalität, Sozialverhalten sowie Kognition.

Formen des Nachteilsausgleichs, die bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sprache angewendet werden können, finden Sie im Kapitel 2 und 3.

B.II Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

(Boks, H./Möx, C.)

Vor allem in psychosozialen Problemlagen und dysfunktionalen Erziehungsmilieus sozialisierte Kinder und Jugendliche haben ein hohes Risiko, Gefühls- und Verhaltensstörungen zu entwickeln. Nach den Erkenntnissen der Risiko- und Resilienzforschung gefährden bestimmte Problemkonstellationen eine altersangemessene Entfaltung der individuellen Potenziale. Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung lassen sich u. a. nach zeitlichem Umfang, Intensität und situationsspezifischen Besonderheiten differenzieren.

Der Schweregrad des auffälligen Verhaltens erfordert eine gestufte pädagogische Unterstützung auf der Grundlage einer diagnosegeleiteten Bildungs-, Erziehungs- und Förderplanung – sowie auch eine Abklärung hin zu therapeutischem Bedarf und entsprechenden Maßnahmen. Gravierende Gefühls- und Verhaltensstörungen machen überdeutlich auf eine emotionale Notlage aufmerksam, welche die Entwicklung nachhaltig gefährdet. Sie sind zugleich eine unbewusste oder auch mehr oder weniger bewusste Strategie, intra- und interpersonale Konflikte zu bewältigen. Vor allem externalisierende oder internalisierende Störungen sind Symptome einer erheblichen Entwicklungsbelastung.

Gefühls- und Verhaltensstörungen sind Ausdruck mehrdimensionaler Wechselwirkungsprozesse zwischen Individuum, verschiedenen Sozialisierungsinstanzen (z. B. dysfunktionaler Erziehungsstil der primären Bezugsperson und schulische Anforderungen) und der sozialen Umwelt, die vielfältig beeinträchtigt sein können.

⁴³ Positionspapier des vds-Bundesreferats Erziehungshilfe (August 2015).

Klassifikation von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen⁴⁴

Gruppierung	Symptomatik
Kinder und Jugendliche mit externalisierendem Verhalten (aggressiv-ausagierendes, impulsives Verhalten)	<ul style="list-style-type: none"> - Verhaltensweisen: aggressiv, überaktiv, impulsiv, exzessiv streitend, tyrannisierend, regelverletzend, desorganisiert - mangelhaft regulierte und überschießende Aktivität, Grenzüberschreitungen - Aufmerksamkeitsstörungen
Kinder und Jugendliche mit internalisierendem Verhalten (ängstlich-gehemmtes, allg. gedrücktes Verhalten)	<ul style="list-style-type: none"> - Verhaltensweisen: ängstlich, traurig, interesselos, zurückgezogen, freudlos, antriebschwach - begleitende somatische Störungen, Schlafstörungen, (Essstörungen) - vermindertes Selbstwertgefühl - Selbstverletzungen und Suizidgedanken
Kinder und Jugendliche mit sozial unreifem Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> - Verhaltensweisen: altersunangemessen, leicht ermüdbar, konzentrationschwach - geringe Empathie, erhöhte Selbstbezogenheit, geringe Gruppenfähigkeit - Aufmerksamkeits- und Teilleistungsstörungen, umfangliche Lernschwächen - Sprach- und Sprechstörungen
Kinder und Jugendliche mit sozialisiert-delinquentem Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> - Verhaltensweisen: verantwortungslos, reizbar, aggressiv-gewalttätig, leicht erregbar und frustriert, reuelos, Normen missachtend, risikobereit, niedrige Hemmschwelle - Beziehungsstörungen - Schulverweigerungen und -schwänzen

Formen des Nachteilsausgleichs, die bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung angewendet werden können, finden Sie im Kapitel 2 und 3.

B.III Förderschwerpunkt Sehen

(Busch, U./Stummer, F.)

Laut Bundessozialhilfegesetz gilt als sehbehindert, wer auf dem besseren Auge trotz Korrektur durch eine Brille oder Kontaktlinse eine Sehschärfe von nicht mehr als einem Drittel der normalen Sehkraft besitzt. Eine hochgradige Sehbehinderung besteht bei einer Sehschärfe von nicht mehr als einem Zwanzigstel. Als blind gilt, wer trotz Korrektur eine Sehschärfe von nicht mehr als einem Fünfzigstel erreicht. Blindheit kann auch bei einer besseren Sehschärfe vorliegen, wenn das Gesichtsfeld beeinträchtigt ist.

In der pädagogischen Praxis hat sich gezeigt, dass gemessene Sehfunktionsdaten nur als Orientierungswerte angesehen werden können. Die Beeinträchtigung der Sehleistung ist ein individueller und sehr komplexer Prozess. Die visuellen Fähigkeiten sind mit den individuellen Voraussetzungen und den visuellen Außenreizen in Beziehung zu setzen. Welche Faktoren für das eingeschränkte oder nicht vorhandene Sehvermögen ausschlaggebend sind, muss im Einzelfall entschieden werden.

„Kinder und Jugendliche mit einer Sehbehinderung können ihr eingeschränktes Sehvermögen nutzen. Sie sind in vielen Situationen auf spezielle Hilfen angewiesen. Sie bedürfen besonderer Anleitung, sonderpädagogischer Förderung und technischer Hilfen. Dies kann auch bei Sehbehinderungen geringeren Grades notwendig sein.

Blinde Kinder und Jugendliche können nicht oder nur in sehr geringem Maße auf der Grundlage visueller Eindrücke lernen. Sie nehmen Informationen aus der Umwelt insbesondere über das Gehör und den Tastsinn sowie über die Sinne der Haut, des Geruchs und des Geschmacks auf. Die kompensierenden Funktionen dieser Sinne können durch geeignete Lernangebote entwickelt und gefördert werden.“ (KMK, 1998)

⁴⁴ Dimensionale Klassifikation nach Myschker (2009) und ICD-10 (in: Fröhlich/Gildhoff 2013).

Folgende Auffälligkeiten können ein Hinweis darauf sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler schlecht sieht bzw. eine Sehbehinderung vorliegt:

- rote, entzündete Augen oder Augenlider,
- Augenreiben, Zukneifen der Augenlider, Augentränen,
- Kopfschiefhaltung,
- Kopfschmerzen, rasche Ermüdung,
- Lichtempfindlichkeit,
- Personen werden erst erkannt, wenn sie sprechen,
- ungeschickte Bewegungen, Umstoßen von Gegenständen (z. B. auf dem Tisch),
- Vorbeigreifen an Gegenständen,
- Übersehen größerer Gegenstände oder Hindernisse,
- Orientierungsschwierigkeiten in fremder Umgebung,
- dichtes Herangehen an die Vorlage (Buch, Heft, TV, Computerbildschirm),
- Kind malt nicht gern bzw. sehr unsauber,
- Kind benennt und sortiert farbige Dinge falsch,
- Bevorzugung dunkler Farben,
- unsauberes Schriftbild, schlechter werdend,
- Verwechslung oder Auslassung von Buchstaben,
- Kind liest nicht gern und nicht flüssig,
- Auffälligkeiten bei Ballspielen und schnellen Gruppenspielen,
- Vorliegen umschriebener Entwicklungsstörungen (↑ Glossar).

Werden einige dieser Auffälligkeiten kontinuierlich beobachtet, sollte die Schülerin oder der Schüler einem Augenarzt vorgestellt werden. Anschließend sollte eine Diagnostik des funktionalen Sehens durch einen Sehbehindertenpädagogen erfolgen. Für die Festlegung eines individuellen Nachteilsausgleichs im Bereich Sehen sind diese beiden Diagnostiken unerlässlich.

Formen des Nachteilsausgleichs, die bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen angewendet werden können, finden Sie im Kapitel 2 und 3.

B.IV Förderschwerpunkt Hören

(Henning, T./Kirzeder, A.)

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Hören können gehörlos sein, eine starke Hörschädigung aufweisen oder im Bereich der auditiven Wahrnehmung und Verarbeitung beeinträchtigt sein. Der Förderschwerpunkt Hören zieht immer eine Beeinträchtigung im Bereich der Sprache und Kommunikation nach sich.

„Eine Hörschädigung bei Kindern und Jugendlichen ist verbunden mit sprachlichen und psychosozialen Folge- und Begleiterscheinungen. So sind die Wahrnehmung und Verfügbarkeit von Sprache sowie das Sprechen und die Kommunikation ebenso betroffen wie die Wahrnehmung und das Verstehen der sozialen und sächlichen Umwelt [...].“ (KMK, 1996)

Der sonderpädagogische Förderbedarf für Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus einer Hörschädigung, deren Möglichkeiten der Überwindung oder Kompensation. Er kann sich ursächlich aus einer peripheren Hörschädigung, einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung oder einer Hörschädigung in Verbindung mit weiterem Förderbedarf ergeben. Grundsätzlich hat nicht jeder Schüler mit einer festgestellten Hörschädigung oder Hörbeeinträchtigung zugleich einen sonderpädagogischen Förderbedarf.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler erfordert neben einer umfangreichen Kind-Umfeld-Analyse und Lernstandanalysen eine audiometrische Überprüfung, die Überprüfung von Sprache, Wahrnehmung und Motorik sowie eine Verhaltensbeobachtung. Die sonderpädagogische Diagnostik sollte von einer erfahrenen Förderschullehrkraft mit einer sonderpädagogischen Ausbildung im Bereich Hören vorgenommen werden. Eine audiologische Diagnostik in medizinischen Einrichtungen ist unerlässlich und eine enge Zusammenarbeit zu empfehlen.

Folgende Beobachtungen können auf eine Hörschädigung hinweisen bzw. lassen einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf vermuten:

- Auffälligkeiten im sprachlichen Bereich (verwaschene Aussprache, Stimmgebung),
- Schwierigkeiten beim Richtungshören im Alltag,
- verzögerte Reaktionen in lauten oder halligen Räumen,
- nicht adäquate Reaktionen auf verbale Aufforderungen,
- Orientierung an der Handlungsweise der Gruppe,
- von Aufforderungen abweichende Leistung (im mündlichen und schriftlichen Bereich),
- besseres Aufgabenverständnis in Einzel- oder Kleingruppensituationen,
- häufiges Nachfragen, Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben,
- auffallende Unempfindlichkeit gegenüber Schallreizen,
- übermäßige Empfindlichkeit gegenüber lauten, schrillen Schallreizen,
- auffallend vermindertes Sprachverstehen in lärmreicher Umgebung,
- auffallend vermindertes Sprachverstehen bei mehreren Gesprächspartnern,
- leichte Ablenkbarkeit durch andere Reize,
- deutlich eingeschränkte auditive Merkfähigkeit,
- Verhaltensauffälligkeiten, aggressives Verhalten.

Wurde im Ergebnis der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Hören festgestellt und die kognitiven Leistungspotenziale der Schülerin oder des Schülers führen zu einer zielgleichen Beschulung, so sind zum Ausschöpfen der vorhandenen Leistungspotenziale Formen des Nachteilsausgleichs heranzuziehen. Die Wahl der entsprechenden Formen des Nachteilsausgleichs ist abhängig von der besonderen Situation der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Sie ergeben sich mitunter aus den Ergebnissen des Feststellungsverfahrens sowie aus Beobachtungen und Gesprächen.

Formen des Nachteilsausgleichs, die bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Hören angewendet werden können, finden Sie im Kapitel 2 und 3.

B.V Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

(Werner, A./Zollna, S.)

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der körperlichen und motorischen Entwicklung stellen eine äußerst heterogene Gruppe dar. Dies ist in vielfältigen Ursachenkomplexen einerseits und stark variierenden Ausprägungen der daraus resultierenden Beeinträchtigungen andererseits begründet. Die Einschränkungen der körperlichen und der motorischen Funktionen können sich dabei immer auch in weiteren, die gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinflussenden Bereichen, wie im elementaren Erleben des eigenen Körpers und der Umwelt, der Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit, der sozialen Entwicklung usw., auswirken.

„Sonderpädagogische Förderung unterstützt und begleitet Schülerinnen und Schüler – auch die mit einer schweren Mehrfachbehinderung – durch individuelle Hilfen beim Erkennen eigener Handlungsmöglichkeiten und bei der Erweiterung der Fähigkeiten zum Handeln. Die eingeschränkten Ausdrucks-, Bewegungs- und Kommunikationsmöglichkeiten haben Auswirkungen auf die Selbstentfaltung und das soziale Umfeld; die Schülerinnen und Schüler sollen jedoch Kompensationsformen und Hilfen zur Bewältigung eines erschwerten Lebens erlernen. Sonderpädagogische Förderung trägt dazu bei, trotz behinderungsbedingter Abhängigkeiten zur größtmöglichen Eigenständigkeit zu finden und die individuellen Entwicklungspotenziale zu nutzen, um Fähigkeiten, Können, Wissen zu erwerben [...]“ (KMK, 1998)

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung beruht in der Mehrzahl auf einer vorangegangenen medizinischen Diagnostik. Mögliche Erscheinungsformen körperlicher Schädigungen können dabei u. a. sein:

- zerebrale Bewegungsstörungen,
- Epilepsie,
- Spina bifida und Hydrocephalus,
- chronische Erkrankungen,
- Erkrankungen und Fehlbildungen des Skelettsystems,
- Erkrankungen und Fehlbildungen von Organen und Organsystemen,
- neurologische Erkrankungen,
- Tumor- und Krebserkrankungen,
- traumatische Verletzungen.

Ein besonderes Augenmerk erfordern Schülerinnen und Schüler mit fortschreitenden und existenzbedrohenden Erkrankungen. Hier ist neben der Gestaltung von Angeboten zur Bewältigung der schulischen Anforderungen auch eine „intensive pädagogische Begleitung auf der Suche nach Möglichkeiten einer sinnvollen Lebensgestaltung und der Befriedigung der aktuellen Bedürfnisse“ (Beschluss der KMK vom 20.03.1998, S. 6) erforderlich. Spezifische interdisziplinäre Beratung und Unterstützung sind zudem zu erwägen.

Insgesamt betrachtet ist jedoch nicht jedem Kind oder Jugendlichen mit einer ärztlich dokumentierten Erkrankung, körperlichen Schädigung oder Behinderung ein sonderpädagogischer Förderbedarf in der körperlichen und motorischen Entwicklung zuzuweisen. Ergänzend zu den medizinischen und oftmals vorliegenden therapeutischen Einschätzungen und Hinweisen erscheint daher grundsätzlich eine fachpädagogische Beratung erforderlich, um angemessene unterstützende Maßnahmen im schulischen Kontext und Nachteilsausgleiche zu bestimmen. Umgekehrt ist eine medizinische Diagnose nicht zwingend als Ausgangspunkt einer (sonder)pädagogischen Überprüfung und Voraussetzung zur Gewährung von Nachteilsausgleichen anzusehen.

Im sonderpädagogischen Feststellungsverfahren sind neben der Auswertung der medizinisch-therapeutischen Dokumente immer auch eine Kind-Umfeld-Analyse sowie der bisherige Entwicklungsverlauf und der aktuelle Entwicklungsstand bezogen auf die Ebenen der Persönlichkeitsentwicklung in die Entscheidung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung einzubeziehen. In diesem Zusammenhang sind auch notwendige räumlich-sächliche, personelle und organisatorische Bedingungen zur angemessenen Beschulung zu benennen und geeignete Formen des Nachteilsausgleichs festzulegen.

Formen des Nachteilsausgleichs, die bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt körperlich motorische Entwicklung angewendet werden können, finden Sie im Kapitel 2 und 3.

B.VI Autismus-Spektrum-Störungen

(Feige, A./Heymann, C./Schirmer, S.)

Autismus wird im medizinischen Bereich in verschiedenen Formen beschrieben und gehört zu den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen. Zunehmend erweist es sich als schwierig, die einzelnen Formen voneinander abzugrenzen. Vermehrt wird der Begriff „Autismus-Spektrum-Störung“ als Oberbegriff für das gesamte Spektrum autistischer Störungen und zur Einordnung der diversen Schweregrade, Ausprägungen und Symptome verwendet. Eine medizinische Einrichtung stellt die Diagnose Autismus fest.

Alle Formen von Autismus führen durch eine veränderte Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung zu komplexen Problemen in der sozialen Anpassungsfähigkeit, der sozialen Interaktion und Kommunikation sowie zu speziellen Verhaltensmustern, besonderen Interessen oder Aktivitäten.

Im Bereich der Kommunikation können fehlender Blickkontakt, schwache Körpersprache, der Situation nicht entsprechende kommunikative Wendungen, wortwörtliches Verstehen sowie ein fehlendes Verständnis zum Gebrauch nonverbaler Zeichen auffallen. Da kommunikative Strategien wie Mimik, Gestik und Körpersprache von autistischen Schülerinnen und Schülern kaum angewendet und verstanden werden, sind die Vermittlung von Lerninhalten und die Unterrichtsbeteiligung eingeschränkt. Diese eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, das Nichtverstehen sozialer Regeln und Umgangsformen sowie das Unverständnis gegenüber Ironie oder Doppeldeutigkeit erschweren den sozialen Zugang.

Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) verfügen häufig über ein sehr eingeschränktes und/oder stark spezialisiertes Interessensrepertoire. Sie zeigen einen ausgeprägten Sinn für Details, ohne die Gesamtheit eines Objekts zu überblicken. Eine schwach ausgeprägte Fähigkeit zur eigenständigen Handlungsmotivation und -planung erschwert das Lernen und Arbeiten zum Teil erheblich. Die Fähigkeit, sich in die Gefühls- und Gedankenwelt anderer Personen hineinzusetzen, und sich vorzustellen, was in anderen Menschen vor sich geht („Theory of mind“), ist bei Menschen mit Autismus nur in geringem Maße vorhanden – man spricht in diesem Zusammenhang auch von sozialer oder kontextueller „Blindheit“.

Die Schwierigkeiten im Bereich der sozialen Interaktion zeigen sich u. a. am mangelnden Wunsch nach Interaktion mit Gleichaltrigen und beim Verstehen und Austausch sozialer Signale. Autistische Menschen halten an Routinen fest und beharren darauf, auch wenn sie sich als unzweckmäßig erweisen. Häufig zeigen sie einen ausgeprägten Widerstand gegenüber Veränderungen.

Schulische Bildung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus bilden einen pädagogischen Auftrag, der alle Schulformen betrifft. Einzelfallentscheidungen sind notwendig, wobei alle Beteiligten (Eltern, Ärzte, Psychologen, Therapeuten, Autismus-Beauftragte Fachpädagogen/-innen, Schulamt, Sozial- oder Jugendamt, außerschulische Institutionen) einbezogen werden sollten.

Der sonderpädagogische Förderbedarf ergibt sich aus der Gesamtheit der auftretenden Symptome, die das Lern-, Sozial- und Alltagsverhalten beeinträchtigen. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs autistischer Schülerinnen und Schüler sollte neben der medizinischen Diagnose und einer umfangreichen Kind-Umfeld-Analyse auch das individuelle Profil des Kinds, das den Entwicklungsstand in den einzelnen Persönlichkeitsbereichen beinhaltet, einbeziehen. Um Fehlinterpretationen und Fehleinschätzungen zu vermeiden, müssen die Besonderheiten aus Sozialverhalten, Kognition, Sprache, Motorik, Wahrnehmung und Lernverhalten über einen langen Zeitraum beobachtet und dokumentiert werden. Die Diskrepanz zwischen möglichem und gezeigtem Lern- und Leistungspotenzial erfordert eine individuelle Anpassung von Lernprozessen und stellt eine didaktisch-methodische Herausforderung für jede Schulform dar. Die sonderpädagogische Diagnostik sollte von einer erfahrenen Förderschullehrkraft mit umfangreichen Erfahrungen im Bereich Autismus durchgeführt werden und sich an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Autismusforschung orientieren.

Folgende Beobachtungen können auf Autismus hinweisen bzw. lassen einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf vermuten:

- beharrt auf eigenen Ideen/Vorstellungen/Handlungen,
- hat ein großes Bedürfnis nach erkennbaren Strukturen und geordneten Abläufen,
- hat eine Vorliebe, allein zu arbeiten/zu spielen,

- zeigt Frustration bei Abweichungen von eigenen Vorstellungen und Erwartungen,
- zeigt unangemessene Gefühlsäußerungen/Mimik (extrem, neutral, starr),
- zeigt vereinzelt unerklärliche Verhaltensweisen,
- verfügt über spezielle Gedächtnisleistungen oder ungewöhnliche Gedächtnisformen (Teile von Unterhaltungen, Zitate aus Filmen, Sachinformationen, Zahlenreihen etc.),
- hat die Tendenz, sich an Details oder ungewöhnlichen, für die Situation nicht relevanten Merkmalen zu orientieren,
- zeigt Probleme, etwas Gelerntes auf andere Situationen zu übertragen und dort anzuwenden,
- hat Schwierigkeiten bei der Fokussierung der Aufmerksamkeit auf Unterrichtsinhalte,
- folgt einer eigenen Lerndynamik, -systematik und -logik,
- hat Probleme in der Orientierung und eigenen Strukturierung (Heftführung, Ordnung am Arbeitsplatz, Ordnung der Materialien etc.),
- zeigt Unsicherheiten bei Anforderungswechseln (wechselnde Rechenarten),
- nutzt Sprache nicht zum sozialen Austausch, redet bevorzugt und ausdauernd über eigene Themen, äußert sich bzw. spricht ohne situativen Bezug,
- hat Schwierigkeiten, Wortbedeutungen zu erfassen, versteht Sprache wortwörtlich,
- hat kaum eine oder keine körpersprachliche Kommunikation (Mimik und Gestik), spricht mit auffälliger Intonation,
- zeigt außergewöhnliches Interesse an bestimmten Dingen (Spielsachen, Sachthemen, Materialien, Farben etc.),
- verwendet Gegenstände und Materialien nicht funktional,
- kann Reize nicht nach Relevanz filtern und differenzieren, hat eine verzögerte Reizverarbeitung/ Reaktion,
- häufiges Auftreten von Über- oder Unterempfindlichkeiten in Wahrnehmungsbereichen (auditiv, visuell, olfaktorisch, gustatorisch, taktil),
- auffällige, sich wiederholende Bewegungen,
- zeigt Auffälligkeiten bei der Ausführung von Alltagshandlungen (Schuhe binden, umziehen, Umgang mit Stiften und Besteck etc.).

Wurde im Ergebnis der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf für eine Schülerin oder einen Schüler mit einer medizinischen Diagnose aus dem Autismus-Spektrum festgestellt, kann aufgrund der kognitiven Leistungspotenziale der Schülerin oder des Schülers eine zielgleiche oder zieldifferente Beschulung erfolgen. Um vorhandene Lernmöglichkeiten auszuschöpfen, können Formen des Nachteilsausgleichs herangezogen werden. Diese sollten in regelmäßigen Abständen aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Formen des Nachteilsausgleichs, die bei Schülerinnen und Schülern mit der o. a. Diagnose angewendet werden können, finden Sie im Kapitel 2 und 3.

B.VII Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)

(Kirzeder, A./König, A.)

Als auditive Wahrnehmung und Verarbeitung wird die Fähigkeit bezeichnet, Hörphänomene (auditive Stimuli, Schall) jeglicher Art differenziert aufzunehmen, zu erkennen, zu unterscheiden, in ihrer Bedeutung zu verstehen und sie bereits bekannten auditiven Informationen zuzuordnen. Ist die zentrale Weiterleitung und Verarbeitung auditiver Stimuli beeinträchtigt, spricht man von einer auditiven Verarbeitungsstörung. Hierbei ist das periphere Hören grundsätzlich intakt, das heißt, das Hörorgan (Ohr) ist nicht geschädigt (unauffälliges Tonschwellenaudiogramm). Das Ohr nimmt zwar die akustischen Reize/Schallwellen auf, jedoch erfolgen deren Interpretation, Einordnung und Bedeutungsgebung im Zentralhirn. Hier liegt eine Störung der Informationsverarbeitung vor. Daraus resultieren Schwierigkeiten beim Decodieren, beim Verstehen, bei der Sinnerfassung sowie bei der Abspeicherung auditiver Informationen.

Um komplexe Leistungen wie Sprache und Denken zu erbringen, sind auditive Verarbeitung und Wahrnehmung in einzelne **Teilfunktionen** gegliedert, die in ihrem Zusammenwirken das Hören ermöglichen.

Zentral-auditive Teilfunktion	Erläuterung	Erscheinungsbild (kurz)
auditive Aufmerksamkeit	– Fähigkeit, sich auditiven Stimuli zuzuwenden und diese bewusst wahrzunehmen	– Schüler haben Schwierigkeiten, sich über eine längere Zeit auf Hören und Sprache zu konzentrieren
auditive Lokalisation/ Richtungshören	– Fähigkeit, Richtung und Entfernung von Geräuschquellen im Raum zu orten	– Schülern fällt es schwer, eine feststehende oder sich bewegende Geräuschquelle zu bestimmen
auditive Speicherung (Merkfähigkeit) und Sequenz	– Fähigkeit, auditive Stimuli im Gedächtnis zu speichern, abzurufen und in entsprechender Reihenfolge wiederzugeben	– Merkfähigkeit der Schüler ist beeinträchtigt, Hör-Gedächtnis-Spanne ist nicht altersgerecht entwickelt
auditive Diskrimination/ phonematische Differenzierung	– Fähigkeit, Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen auditiven Stimuli zu erkennen und zu unterscheiden	– Schüler zeigen eine eingeschränkte Unterscheidungsfähigkeit für Geräusche, Klänge, Silben, Laute, Stimmklang, Stimmdynamik und Stimmmelodie
auditive Selektion (Figur-Grund-Wahrnehmung)	– Fähigkeit, bedeutungsvolle auditive Informationen zu erkennen – Trennung von Nutz- und Störschall	– Schüler haben Schwierigkeiten, Gesprochenes und Geräusche vor einem Störhintergrund zu erkennen
auditive Analyse und Synthese	– Heraushören einzelner auditiver Elemente aus komplexer akustischer Gestalt bzw. aus einzelnen Elementen eine akustische Gestalt bilden	– Schüler haben Schwierigkeiten, Laute und Silben aus Wörtern herauszuhören bzw. die bewusste Lese-Synthese zu vollziehen
auditive Separation – dichotisches Hören	– Fähigkeit, Wörter oder Sätze, die gleichzeitig auf das linke und rechte Ohr treffen, wahrzunehmen	– Schüler haben Schwierigkeiten, verschiedene Aufträge zu verstehen und adäquat zu reagieren

Die **Diagnostik** einer AVWS ist sehr umfangreich und umfasst zahlreiche Tests, die in einer Phoniatrie oder bei einigen HNO-Ärzten durchgeführt werden können. Zur differenzierten diagnostischen Gesamtbewertung sind grundsätzlich medizinische, pädagogisch-audiologische⁴⁵ und psychologische Daten zu ermitteln. Die Diagnostik schließt einen peripheren Hörtest sowie eine intellektuelle Leistungsfeststellung ein (Gesamt-IQ von mindestens 85, sonst sollte im Rahmen einer Differenzialdiagnostik der sonderpädagogische Förderschwerpunkt „Lernen“ in den Blick genommen werden).

Aufgrund der Beeinträchtigung der Unterscheidungsfähigkeit von Tönen, Geräuschen, Lauten und Silben ist das Erlernen der Schriftsprache und des Lesens häufig beeinträchtigt. Die AVWS kann vor dem Hintergrund der Teilleistungs- bzw. Integrationsstörung betrachtet werden. Eine umfassende Differenzialdiagnostik sollte die AVWS von anderen Störungsbildern wie Asperger-Syndrom, LRS, ADHS/ADS, Dyskalkulie, Dysgrafie o. Ä. abgrenzen.

Im Rahmen der pädagogischen Förderdiagnostik sollte die Fachkompetenz eines Hörgeschädigtenpädagogen hinzugezogen werden. Entsprechende Beratung bieten die Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte in Halle/Saale und Halberstadt (überregionale ambulante und mobile Angebote (üamA)) sowie der Arbeitskreis „Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung“ in Halberstadt an.

Als Leitlinie zur Thematik AVWS kann das Konsenspapier der Deutschen Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie (DGPP) gelten, das regelmäßig aktualisiert wird.

Formen des Nachteilsausgleichs, die bei Schülerinnen und Schülern mit der o. a. Diagnose angewendet werden können, finden Sie im Kapitel 2 und 3.

⁴⁵ Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (BDH): Verfahren bei der pädagogisch-audiologischen Überprüfung der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung.

⁴⁶ Konsenspapier der Deutschen Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie/DGPP, 09/2015.

B.VIII ADHS/ADS

(Boks, H./Möx, C.)

Die Abkürzung ADHS steht für Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung. ADHS ist eine neurobiologisch bedingte Erkrankung mit erheblichen Auswirkungen auf viele Lebensbereiche. Als ADS werden Aufmerksamkeitsstörungen bezeichnet, die ohne Hyperaktivität auftreten. Umgangssprachlich werden diese beiden Entwicklungsstörungen mit „Zappelphilip“ und „Träumerle“ bezeichnet. Definition: Die Diagnose einer ADHS ist zu stellen, wenn ein Kind situationsübergreifend und seinem Entwicklungsstand nicht altersentsprechend bereits vor dem 6. Lebensjahr folgende Symptome zeigt: Aufmerksamkeitsstörungen, Impulsivität und motorische Aktivität.

<i>Unaufmerksamkeit</i>	<i>Impulsivität</i>	<i>Hyperaktivität</i>
<ul style="list-style-type: none">– schlechte Konzentration– leichte Ablenkbarkeit– Vergesslichkeit	<ul style="list-style-type: none">– ständiges Unterbrechen und Stören anderer– Herausplatzen mit Antworten– nicht warten können	<ul style="list-style-type: none">– extremer Bewegungsdrang– motorische Unruhe– ständiges Laufen und Klettern– Ruhelosigkeit/Getriebenheit

Die Symptomatik sollte sechs Monate andauern, bevor eine Diagnose gestellt wird. Die Symptome müssen mindestens in zwei Lebensbereichen (z. B. Schule und Familie) auftreten und dürfen nicht durch eine andere Erkrankung besser erklärbar sein.

Es fällt den Kindern schwer, ihre Aufmerksamkeit gezielt und über eine längere Zeitspanne hinweg Aufgaben zu widmen, besonders wenn diese subjektiv für langweilig erachtet werden. Auch können sie sich nicht schnell von einer Situation auf eine andere umorientieren, wenn ihre Aufmerksamkeit bereits durch eine bestimmte Sache oder Person gebunden ist. Dazu kommt, dass der Wahrnehmungsstil dieser Kinder oberflächlich und flüchtig und dadurch mit einer entsprechend hohen Fehlerwahrscheinlichkeit behaftet ist. Sie nehmen ihre Umwelt nicht wertungsfrei wahr, sondern eher einseitig, direkt bewertend und polarisierend. Begleitet wird dies häufig von raschen Stimmungsumschwüngen mit extremen Gefühlsausprägungen. Sie steigern sich in diese Gefühle hinein, ohne dies zu wollen.

ADHS-Kinder können sich nicht wie ihre Altersgenossen in andere hineinversetzen. Auch ist die Latenz, bis sie Regeln oder sie nicht interessierende Lerninhalte verinnerlicht haben, bedeutend höher als bei Nichtbetroffenen. Neben den aufgeführten Kernsymptomen können weitere Schwierigkeiten wie z. B. eine schlechte soziale Integration, Aggressivität, mangelhafte Schulleistungen und gefahrenträchtiges Verhalten entstehen.

Aus diesem Störungsbild ergibt sich nicht zwangsläufig ein sonderpädagogischer Förderbedarf. Es sollten deshalb ausreichende Bedingungen in Form eines Nachteilsausgleichs geschaffen werden, damit das betroffene Kind erfolgreich lernen kann und die Möglichkeit erhält, störende Momente zu kompensieren.

Formen des Nachteilsausgleichs, die bei Schülerinnen und Schülern mit der o. a. Diagnose angewendet werden können, finden Sie im Kapitel 2 und 3.

⁴⁷ Kinder- und Jugendpsychiatrie, Basics, 2. Auflage, 2014, Urban und Fischer.

⁴⁸ ADHS in der Schule, 5., überarbeitete Auflage, 2012; Océ-Deutschland Business Services GmbH.

⁴⁹ Grundsätze zur sonderpädagogischen Förderung/Handreichung zur Förderdiagnostik in Sachsen-Anhalt.

WICHTIGE ADRESSEN

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32 | 39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-7777
E-Mail mb-presse@sachsen-anhalt.de

Landesschulamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2 | 06112 Halle (Saale)
Telefon (0345) 514-0
E-Mail lscha-presse@sachsen-anhalt.de

Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung
Sachsen-Anhalt (LISA)
Riebeckplatz 9 | 06110 Halle (Saale)
Telefon (0345) 20 42-0
E-Mail lisa-pr@sachsen-anhalt.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32 | 39114 Magdeburg
www.mb.sachsen-anhalt.de



HINWEISE ZUM INHALT:

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

AUFLAGE:

2. Auflage | Dezember 2020

BILDNACHWEIS:

Quelle Titelfoto: @ Sensay – Fotolia.com

DRUCK:

Halberstädter Druckhaus GmbH
Osttangente 4 | 38820 Halberstadt